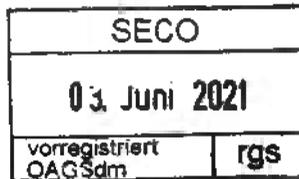


REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

2. Juni 2021

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zu obengenannter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen sie gerne wahr.

Die vorgesehene Revision betrifft etliche Artikel der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) 1 und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) und verfolgt einerseits das Ziel einer Vereinfachung der Rechtsanwendung sowie andererseits eine klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Wir stimmen den vorgesehenen Änderungen in ArGV 1 und ArGV 2 grundsätzlich zu.

Zu Art. 27 ArGV 1 Dringendes Bedürfnis beantragen wir folgende zwei Ergänzungen:

Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2:

*"aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, **aus sicherheitstechnischen Gründen** oder des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen."*

Der Aspekt "aus sicherheitstechnischen Gründen" kommt in der Praxis oft zur Anwendung und ist auch in der aktuellen Fassung von Art. 27 bereits enthalten.

Art. 27 Abs. 2:

*"Ein dringendes Bedürfnis liegt zudem vor, wenn zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze im Rahmen von besonderen Firmenanlässen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, **von Veranstaltungen von kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art** oder von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind, Arbeiten in der Nacht oder an Sonntagen erfordern."*

Veranstaltungen nur auf Firmenanlässe und lokale Besonderheiten zu reduzieren ist zu einschränkend. Die Ergänzung in Bezug auf Kultur, Gesellschaft oder Sport ist in der aktuellen Fassung von Art. 27 bereits enthalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- abas@seco.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
abas@seco.admin.ch

Appenzell, 10. Juni 2021

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 1 und Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Anpassungen sind nachvollziehbar und werden im Grundsatz begrüsst. Wir stellen einzig die zwei folgenden Anträge:

nArt. 31 Abs. 4 ArGV 1:
[streichen]

Begründung:

Die Aufhebung der Möglichkeit, Ausgleichsruhezeit für geleistete Nachtarbeit unmittelbar vor oder nach der verkürzten Nachtschicht zu beziehen, wird in einigen Betrieben grössere planerische Umstellungen zur Folge haben und damit erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Dies betrifft vor allem Betriebe mit stark verkürzten Nachtschichten (beispielsweise 7h Nachtschicht, 8.5h Tages- und Abendschichten). Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist wesentlich, dass der Zeitzuschlag von 10% gewährt und bezogen wird. Dass dies neu zwingend nicht mehr direkt zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes möglich sein soll, erscheint nicht notwendig.

Art. 41 Abs. 1 ArGV 1:
[streichen; belassen gemäss geltendem Recht]

Begründung:

Die Einführung von Fristen für die Gesuchseinreichung wird abgelehnt. Sie verkompliziert das Gesuchsverfahren für die Betriebe und die Vollzugsstellen. Völlig untauglich erscheint das vorgeschlagene Vorgehen gemäss erläuterndem Bericht, wonach bei verspäteter Gesuchseinreichung beim SECO für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit für die Zwischenzeit ein Gesuch bei der kantonalen Stelle einzuholen ist (S. 6). Weil die Bewilligungsvoraussetzungen unterschiedlich sind, müsste in der Mehrheit der Fälle das Gesuch ohnehin abgelehnt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
(per E-Mail: abas@seco.admin.ch)

Dölf Blasotto
Landammann

Herisau, 14. Juli 2021

**Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)
und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Änderung der ArGV1 1 und der ArGV 2 bis zum 15. Juli 2021 zur Vernehmlassung. Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Departement Bau und Volkswirtschaft begrüsst, dass mit den Änderungen die Anwendung des Arbeitsgesetzes vereinfacht und damit der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht wird. Insbesondere wird begrüsst, dass mit den Änderungen eine Vereinfachung der Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat resultiert und die Verständlichkeit für die Betriebe und Arbeitnehmenden erhöht wird. Das Departement Bau und Volkswirtschaft ist mit den Änderungen einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Blasotto, Landammann

Kopie:

- Intern: AWA



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

abas@seco.admin.ch

Ihr Zeichen:

23. Juni 2021

Unser Zeichen: -

RRB Nr.: 777/2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112); Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können.

Artikel 27 ArGV 1

Der revidierte Artikel 27 ArGV 1 verzichtet bei der Anforderung des dringenden Bedürfnisses auf die aus Sicht des Kantons Bern wesentliche bisherige Voraussetzung, dass die Arbeiten kurzfristig anfallen müssen. Diese Voraussetzung stellt sicher, dass Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit nur erteilt werden, wenn sich das Bedürfnis kurzfristig ergibt und damit nicht voraussehbar war. Mit dem Entfall dieser Voraussetzung würden die Bewilligungsvoraussetzungen für Nacht- und Sonntagsarbeit gelockert, was den Arbeitnehmerschutz schwächen würde. Aus Sicht des Kantons Bern sollte dieses Bewilligungskriterium deshalb im Sinn des Arbeitnehmerschutzes beibehalten werden.

In der revidierten Bestimmung kann das öffentliche Interesse neu ebenfalls ein Grund sein, um Nacht- und Sonntagsarbeit zu bewilligen. Aus Sicht des Kantons Bern geht es nicht an, den Arbeitnehmerschutz gegen das öffentliche Interesse auszuspielen. Aus diesem Grund ist auf den zusätzlichen Grund des öffentlichen Interesses für die Bewilligung von Nacht- und Sonntagsarbeit zu verzichten.

Schliesslich sieht die revidierte Bestimmung vor, dass Nacht- und Sonntagsarbeit auch für Firmenanlässe, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, möglich sein soll. Auch hier muss die Frage, ob es vertretbar ist, zulasten des Arbeitnehmerschutzes solche Anlässe zu bewilligen, verneint werden. Die in

den Erläuterungen erwähnten Museumsnächte sind im Kanton Bern auch im Rahmen des geltenden Rechts möglich.

Artikel 40 ArGV 1

Der revidierte Artikel vereinfacht die Regelung der Abgrenzungskriterien für die Bewilligungskompetenz. Er sieht insbesondere vor, dass die Bewilligungskompetenz der Kantone für Nacht- und Sonntagsarbeit von drei auf zwölf Monate pro Kalenderjahr ausgedehnt wird. Diese Regelung ist zu begrüssen, soweit sie zu einer Vereinfachung der Abgrenzungskriterien führt. Andererseits hat die Regelung zur Folge, dass eine Verlagerung der Gesuche vom Bund zu den Kantonen erfolgt und damit zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen wird. Es besteht zudem die Gefahr, dass eine unterschiedliche Bewilligungspraxis der Kantone, verbunden mit einer grösseren Bewilligungskompetenz, zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

Art. 41 ArGV 1

Gesuche in der Bewilligungskompetenz der Kantone müssen gemäss dieser Bestimmung spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn eingereicht werden. Der Kanton Bern geht davon aus, dass es sich hier um eine Ordnungsfrist handelt und auch später eingehende Gesuche behandelt werden können, insbesondere dann, wenn ungeplante Umstände zu einer kurzfristigen Situation führen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die geplanten Revisionen der ArGV 2 für die Erleichterung der Bewilligungsfähigkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit zu Mehrverkehr und grösseren Immissionen in der Nacht und an Sonntagen führen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost, 3003 Bern

per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Liestal, 22. Juni 2021
VGD/KIGA

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf von Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 1; SR 822.111](#)) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 2; SR 822.112](#)) zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassungsantwort.

1. Ausgangslage

Die Arbeitsgesetzgebung hat in der Vergangenheit – auch im Zuge des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels – diverse Überarbeitungen erfahren. Dies führte zu einer wachsenden Dichte von Bestimmungen, in der Folge aber auch zu einer entsprechenden Unübersichtlichkeit. Eine Totalrevision des Arbeitsgesetzes als Lösungsansatz für diese Problematik wurde auf Bundesebene verworfen. Nun soll die vorliegende Teilrevision der beiden Verordnungen in gewissen wichtigen Punkten wieder mehr Klarheit schaffen und die Bestimmungen anwenderfreundlicher gestalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen der ArGV 1 und ArGV 2 beschlagen thematisch insbesondere die Regelung der Nacht- und Sonntagsarbeit, deren Bewilligungspflicht sowie mögliche Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. Revisionsbedarf wird insbesondere hinsichtlich Art. 27 ArGV 1 gesehen, bei welchem es um den Begriff des dringenden Bedürfnisses für ausserordentliche Nacht- und Sonntagsarbeit geht, oder auch hinsichtlich der Bewilligungspflicht von Nacht- und Sonntagsarbeit an Veranstaltungen (Art. 27 ArGV 1 und 43 ArGV 2). Die Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit wird teilweise neu definiert, und die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung wird zwischen den Kantonen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) neu geregelt. Zudem werden gewisse Betriebsarten und Tätigkeiten neu in die ArGV 2 aufgenommen, was bedeutet, dass diese Betriebe inskünftig von Ausnahmebestimmungen profitieren können und insbesondere von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit befreit sind. Die Änderungen

sollen eine administrative Entlastung für die Betriebe, aber auch für die Vollzugsbehörden bewirken, sie sollen den heutigen Gegebenheiten und der bestehenden bewährten Praxis Rechnung tragen – unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Schutzes der Arbeitnehmenden, welcher das zentrale Anliegen des Arbeitsgesetzes ist.

2. Grundsätzliche Bemerkungen des Regierungsrats

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Revision und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Die Aufnahme der bisherigen Vollzugspraxis in die Rechtsetzung, die neue Struktur gewisser Artikel und die beabsichtigte Präzisierung von Begriffen werden der Rechtssicherheit und der Anwenderfreundlichkeit dienen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der Umsetzung der Revision auch der schweizweit einheitliche Vollzug gestärkt werden wird. Zu begrüssen ist, dass Sozialpartner und deren Branchenorganisationen in die Vorarbeiten zur Revision weitgehend miteinbezogen worden sind.

Der Regierungsrat erachtet auch den mehrfachen Hinweis als positiv, dass Drittunternehmen als Auftraggebende von Nacht- und Sonntagsarbeit den betroffenen Betrieben eine schriftliche und dokumentierte Begründung auszustellen haben, die jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 27 ArGV 1 sowie Art. 48, 51 und 51a ArGV 2). Unklar bleibt hingegen, wie diese Vorgabe im Rahmen der Gesucheinreichung gemäss Art. 27 i.V.m. Art. 41 ArGV 1 und für Betriebe, welche durch eine Spezialbestimmung der ArGV 2 von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit befreit sind, umgesetzt werden soll. Der Regierungsrat regt an, hierzu eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und die Wegleitung des SECO bei den einschlägigen Artikeln der ArGV 1 und ArGV 2 entsprechend zu ergänzen. Grundsätzlich geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die erwähnte Verpflichtung zur Ausstellung einer solchen «Auftraggeberbestätigung» für Nacht- und Sonntagsarbeit nicht nur auf die von der vorliegenden Revision tangierten Bestimmungen bzw. Betriebsarten beziehen, sondern allgemeine Gültigkeit beanspruchen sollte. Dies müsste im Rahmen der legislatorischen Anpassungen berücksichtigt werden.

Einzelnen Änderungen in den Verordnungen und Ausführungen im erläuternden Bericht steht der Regierungsrat kritisch gegenüber, vor allem dort, wo die erforderliche Präzision und Klarheit fehlen. Gewisse Formulierungen könnten zu falschen (rechtlichen) Schlüssen verleiten, was vermieden werden muss. Dazu nimmt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in den untenstehenden Kapiteln 3 und 4 im Detail Stellung. Wo sich der Regierungsrat nachfolgend nicht äussert, ist er mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

3.1 Artikel 27 ArGV 1– Dringendes Bedürfnis

Nacht- und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich verboten. Liegt ein sogenanntes dringendes Bedürfnis vor, kann mit behördlicher Bewilligung vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit geleistet werden. Die bestehende Regelung des dringenden Bedürfnisses ist in der Praxis nicht immer einfach zu handhaben. In der neuen Fassung von Art. 27 ArGV 1, insbesondere durch die Neuformulierung von Absatz 1, werden die verschiedenen Aspekte dieses Begriffes nun entflochten und besser strukturiert, so dass der Wortlaut die gelebte Praxis treffender wiedergibt.

Absatz 2

Ein dringendes Bedürfnis liegt gemäss Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 vor, wenn zeitlich begrenzte Arbeitsinsätze im Rahmen von besonderen Firmenanlässen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, oder von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind, Arbeit in der Nacht oder an Sonntagen erfordern. Mit dieser neuen Formulierung soll der geltende Art. 27 Abs. 1 Bst. c ArGV1 ersetzt werden, in welchem stattdessen von Ereignissen kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Rede ist.

Besondere Firmenanlässe

Durch die neue Formulierung der «besonderen Firmenanlässe» wird die bereits gelebte Praxis nun im Verordnungstext abgebildet, was begrüssenswert ist; mit eingeschlossen sind auch Firmenjubiläen, Industrie- oder Museumsnächte.

Anträge:

Betreffend die Firmenjubiläen regt der Regierungsrat an, in der Wegleitung des SECO nicht einzig Jubiläen von 10 oder 25 Jahren aufzuführen. Der Regierungsrat erachtet es als vertretbar, einer Firma bereits nach 5 Jahren – und danach in 5-Jahres-Schritten – Nacht- oder Sonntagsarbeit im Rahmen einer Jubiläumsfeier zu bewilligen. Im Übrigen sollten weitere bewilligungsfähige besondere Firmenanlässe in der Wegleitung genannt werden.

Damit der einheitliche Vollzug und die Rechtssicherheit betreffend Industrie- und Museumsnächte gewährleistet werden können, soll in der Wegleitung darauf hingewiesen werden, dass an solchen Anlässen für jede beteiligte Arbeitgeberschaft eine Einzelbewilligung ausgestellt werden muss.

Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind

Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art führen in der Praxis nicht selten zu einer Arbeitszeitbewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit. Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit der Neuformulierung von Art. 27 Abs. 2 ArGV 2 keine Einschränkung des heutigen Anwendungsbereichs beabsichtigt wird, sondern dass diese Anlässe künftig unter den Begriff einer lokalen Veranstaltung subsumiert werden können. Demnach hat wie schon bisher jede Arbeitgeberschaft für ihr Personal ein Gesuch um Bewilligung von Nacht- oder Sonntagsarbeit einzureichen (z.B. Weihnachtsmärkte, Stadt- oder Dorffeste, Konzerte, Turnier eines lokalen Fussballvereins).

Mit der vorgeschlagenen Revision der ArGV 1 und ArGV 2 wird beabsichtigt, für Veranstaltungen mit lokalem Charakter die Bewilligungspflicht beizubehalten, nationale Veranstaltungen hingegen durch eine Anpassung von Art. 43 ArGV 2 neu bewilligungsfrei zu ermöglichen. Die Abgrenzung von lokalen Veranstaltungen gestützt auf Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 zu bewilligungsfrei einsetzbaren Arbeitnehmenden an nationalen Veranstaltungen gemäss Art. 43 ArGV 2 dürfte nicht in jedem Fall eindeutig sein und je nach Fallkonstellation eine Herausforderung für die Vollzugspraxis darstellen.

Anträge:

Der Wegleitungstext zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 sollte weiterhin die Begriffe «Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art» beinhalten um klarzustellen, dass keine Einschränkung der heutigen Praxis erfolgt. Andererseits muss in der Wegleitung klargestellt werden, dass Verkaufveranstaltungen keine Veranstaltungen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 darstellen: Der Sonntageinsatz von Arbeitnehmenden im Detailhandel ist für bestimmte Betriebsarten in der ArGV 2 und für alle übrigen Verkaufsgeschäfte in Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes ([ArG; SR 822.11](#)) abschliessend geregelt. Gemäss Art. 19 Abs. 6 ArG können die Kantone höchstens vier Sonntage

pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Somit können über Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 keine zusätzlichen Verkaufsveranstaltungen bewilligt werden. Eine klare Definition von lokalen Veranstaltungen inkl. Beispiele in der Wegleitung ist auch mit Blick auf die notwendige Abgrenzung zu Art. 43 ArGV 2 zu begrüssen.

Hinweis: Die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 43 Abs. 5 ArGV 2 sind irreführend, da als Anwendungsfälle von Art. 43 ArGV 2 auch von lokalen Veranstaltungen die Rede ist (z.B. Stadt- oder Dorffeste, Winzerfeste, Weihnachtsmärkte).

3.2 Artikel 28 ArGV 1 – Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

Stand in Art. 28 ArGV 1 bisher die Notwendigkeit der technischen Unentbehrlichkeit an erster Stelle als Begründung von dauernder Nacht- und Sonntagsarbeit, so wird mit der vorgeschlagenen Revision die Reihenfolge nun geändert. Neu werden die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit und das besondere Konsumbedürfnis der Gesellschaft als primäre Bewilligungsgründe für dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit genannt. Der Regierungsrat anerkennt, dass sich hier der Fokus in den vergangenen Jahren verlagert hat, und kann diese Änderung nachvollziehen.

Absatz 3 Bst. c, Technische Unentbehrlichkeit

Der revidierte Art. 28 Abs. 3 ArGV 1 gibt in Bst. a und b den aktuellen Inhalt von Art. 28 Abs. 1 ArGV 1 wieder, neu allerdings ergänzt durch Bst. c. Danach liegt technische Unentbehrlichkeit insbesondere vor, wenn ein Arbeitsverfahren oder Arbeiten nicht unterbrochen, aufgeschoben oder nicht anders organisiert werden können, weil damit:

- c. die Lieferkette oder der Warenfluss zwischen oder innerhalb von Unternehmen gefährdet würde oder die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht sichergestellt wäre.

Der erste Satzteil beschlägt den Warenfluss zwischen oder innerhalb von Unternehmen (Business to Business) und enthält im Gegensatz zum zweiten Satzteil (Business to Customer) keine Einschränkung auf Güter des täglichen Bedarfs. Zwar wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass es hier auch um Lieferketten resp. Warenflüsse in Bezug auf frische Waren und solche, die notwendig oder unentbehrlich sind, gehen soll. Es müssen also wichtige Gründe vorliegen wie z.B. die Verderblichkeit der Ware, eine mögliche Gesundheitsgefährdung von Patienten usw., welche die Bewilligung von dauernder Nacht- oder Sonntagsarbeit gestützt auf eine technische Unentbehrlichkeit rechtfertigen. Der Verordnungstext hingegen enthält diese wichtigen Voraussetzungen nicht und könnte zu undifferenziert zugunsten von sämtlichen Lieferketten oder Warenflüssen zwischen oder innerhalb von Unternehmen fehlinterpretiert werden. Um die Absicht des Gesetzgebers in Art. 28 Abs. 3 Bst. c ArGV 1 klarer zum Ausdruck zu bringen, stellt der Regierungsrat folgenden

Antrag:

Im Verordnungstext müssen sich die Voraussetzungen resp. Gründe finden, unter denen eine Lieferkette zwischen oder innerhalb von Unternehmen aufrechterhalten werden muss, z.B. die Gefährdung der Gesundheit, Verderblichkeit der Ware etc. Unser Formulierungsvorschlag für Art. 28 Abs. 3 Bst. c ArGV 1 lautet:

- c. die Lieferkette oder der Warenfluss verderblicher oder dringend benötigter Ware zwischen oder innerhalb von Unternehmen gefährdet würde oder die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht sichergestellt wäre.

3.3 Artikel 40 ArGV 1 – Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit

Mit dem revidierten Art. 40 ArGV 1 verschieben sich die Zuständigkeiten von Kantonen und SECO in Bezug auf die Bewilligungserteilung von Nacht- und Sonntagsarbeit. Dabei wird die Abgrenzung einfacher werden: Für Arbeitseinsätze bis zu einem Jahr sind die Kantone zuständig, für längere das SECO. Für jährlich wiederkehrende gleiche Arbeiten – auch wenn es sich nur um einzelne Tage pro Jahr handelt – wird inskünftig eine SECO-Bewilligung beantragt werden müssen.

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass die Kantone bei unerwartet länger als 12 Monate dauernden Einsätzen die Bewilligung für die nötige Zeit verlängern können. Im Gegensatz zur heutigen Regelung (Art. 40 Abs. 1 Bst. b, 2. Satz ArGV 1) fehlt hingegen eine gesetzliche Grundlage für diese kantonale Kompetenz.

Antrag:

In Art. 40 Abs. 1 ArGV 1 ist die Kompetenz der Kantone aufzunehmen, wonach sie eine Bewilligung für unerwartet länger als 12 Monate dauernde Einsätze bis zu einem Maximalzeitraum verlängern können.

3.4 Artikel 41 ArGV 1 – Gesuch

Absatz 1 Bst. a

Der Regierungsrat begrüsst die differenzierten Ausführungen grundsätzlich, insbesondere auch die Aufnahme von Fristen für die rechtzeitige Einreichung von Gesuchen um Arbeitszeitbewilligungen. Es gilt jedoch festzustellen, dass diese Fristen durch Art. 49 Abs. 2 ArG wiederum stark relativiert werden, wonach in dringenden Fällen der Arbeitgeber eine Gesuchstellung auch nachholen oder in nicht voraussehbaren Fällen von geringfügiger Tragweite von einer nachträglichen Einreichung eines Gesuches ganz abgesehen werden kann. Vor diesem Hintergrund scheinen aus der neuen Fristensetzung die für den Vollzug allenfalls resultierenden Konsequenzen nicht abschliessend geklärt.

Im Zeitraum zwischen Gesuchstellung und Arbeitseinsatz können ein Wochenende oder Feiertage liegen. Dies würde die vorgesehene Frist von einer Woche für die Gesuchbearbeitung durch die Kantone faktisch verkürzen. Der Regierungsrat zieht deshalb der Klarheit halber ein Abstellen auf eine Frist von fünf Arbeitstagen vor dem geplanten Arbeitsbeginn vor.

Anträge:

Art. 41 Abs. 1 Bst. a ArGV 1 ist dahingehend abzuändern, dass Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit bei der kantonalen Behörde ab Kenntnis der Planung, jedoch spätestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzureichen sind.

Im Zusammenhang mit den neuen Fristen für die Gesuchseinreichung sollten in der Wegleitung insbesondere klärende Ausführungen zu möglichen Implikationen auf das im erläuternden Bericht erwähnte Beschwerderecht gemäss Art. 58 ArG aufgenommen werden.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

Die Revision der ArGV 2 betrifft überwiegend die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit für bestimmte Arten von Betrieben und Arbeitnehmenden. Der erläuternde Bericht enthält den wichtigen Hinweis, dass es jedem Betrieb freisteht, die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der ArGV 1 anstelle der für seine Branche vorgesehenen Sonderbestimmungen der ArGV 2 anzuwenden. Es ist jedoch nicht möglich, sowohl die Sonderbestimmungen der ArGV 2 als auch die allgemeinen Bestimmungen des ArG und der ArGV 1 anzuwenden. Der Regierungsrat regt an, diese Ausführungen ebenfalls in die Wegleitung aufzunehmen.

4.1 Artikel 43 ArGV 2 – Veranstaltungen

Während der geltende Art. 43 ArGV 2 Sonderbestimmungen für Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe enthält, wird mit der vorgeschlagenen Neuformulierung von Art. 43 ArGV 2 eine Ausweitung auf weitere Betriebe angestrebt, die ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts im Rahmen von Veranstaltungen mit der Betreuung und Bedienung der Besucherinnen und Besucher beschäftigt sind. Auch für Arbeitnehmende, die für den Auf- und Abbau von Ständen, für den Auf- und Abbau von technischen Einrichtungen und für deren Bedienung beschäftigt sind, gelten spezielle Bestimmungen. Art. 43a ArGV 2 betreffend Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe ist in die neue Fassung von Art. 43 ArGV 2 integriert worden und soll aufgehoben werden.

Der Regierungsrat kann die Stossrichtung dieser Anpassungen, nämlich die Vereinfachung und Zusammenfassung von Regelungen für ähnliche Betriebsarten nachvollziehen. Allerdings gibt er zu bedenken, dass unter dem neuen Titel «Veranstaltungen» nun nicht nur Sonderbestimmungen für bestimmte Betriebsgruppen oder Tätigkeiten von Arbeitnehmenden aufgeführt werden, sondern durch die Definition des Veranstaltungsbegriffs in Art. 43 Abs. 5 ArGV 2 (als intendierte Abgrenzung zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1) ein weiteres im Grunde genommen ArGV 2-systemfremdes Element integriert wird. Die Vermischung von Regelungen für Betriebsarten, unterschiedliche Arbeitnehmerkategorien und öffentliche Anlässe macht die Bestimmung unübersichtlich und erschwert klare Abgrenzungen. Die Folge sind denkbare Missverständnisse hinsichtlich des Erfordernisses der Öffentlichkeit des Anlasses – insbesondere in Bezug auf Konferenzen und Kongresse – und fragwürdige Differenzierungen hinsichtlich der Bewilligungsbefreiung für Nacht- und Sonntagsarbeit je nach Kombination der im konkreten Fall vorliegenden oder nicht gegebenen unterschiedlichen Tatbestandselemente.

Antrag:

Der Regierungsrat regt an, die beabsichtigte Ausweitung von bewilligungsfrei möglicher Nacht- und Sonntagsarbeit an (nationalen) Veranstaltungen losgelöst von den Sonderbestimmungen für Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe in einer separaten Bestimmung zu regeln. Dazu anbieten würde sich Art. 43a ArGV 2, der demzufolge nicht aufzuheben wäre.

Absatz 5

Wie oben unter Punkt 3.1 dargelegt, kann die Durchführung von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind, ein dringendes Bedürfnis gemäss Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 begründen. Nacht- und Sonntagseinsätze von Arbeitnehmenden an lokalen Veranstaltungen sind demnach bewilligungspflichtig. Demgegenüber werden Veranstaltungen mit nationalem Charakter gemäss Revisionsvorlage unter Art. 43 ArGV 2 subsumiert, so dass Arbeitnehmende in bestimmten Funktionen von Ausnahmebestimmungen der ArGV 2 Gebrauch machen können und insbesondere in der Nacht und an Sonntagen bewilligungsfrei eingesetzt werden können. Verwirrend

erscheint in diesem Zusammenhang, dass der erläuternde Bericht zu Art. 43 in Abs. 5 (Definition von Veranstaltungen) lokale und nationale Anlässe als Beispielfälle aufführt (vgl. Hinweis oben).

Anträge:

In Art. 43 Abs. 5 ArGV 2 – oder wie vom Regierungsrat vorgeschlagenen in einer separaten Bestimmung (Art. 43a ArGV 2) – sollte ein präzisierender Zusatz zum Erfordernis der nationalen Ausstrahlung von Veranstaltungen aufgenommen werden. Formulierungsvorschlag:

«Veranstaltungen sind öffentliche Anlässe mit nationaler Ausstrahlung, die (...)»

Die Wegleitung muss klar und verständlich aufzeigen, wie sich diese von Veranstaltungen gemäss Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 abgrenzen. Im Weiteren ist zu erklären, dass Art. 43 ArGV 2 nur bestimmte Tätigkeiten von Arbeitnehmenden erfasst (Betreuung, Bedienung, Aufbau, Abbau, Bedienung technischer Einrichtungen), dies im Gegensatz zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass die Handhabung dieser Bestimmungen im Vollzug Schwierigkeiten mit sich bringen wird.

Als problematisch erachtet es der Regierungsrat, dass gemäss dem erläuternden Bericht unter den Veranstaltungsbegriff auch Verkaufsveranstaltungen fallen sollen. Wie schon zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 ausgeführt, würde es der Regierungsrat als zweckwidrig erachten, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zur Sonntagsarbeit im Detailhandel über eine extensive Auslegung des Veranstaltungsbegriffs relativiert werden könnten.

Anträge:

In der Wegleitung zu Art. 43 Abs. 5 ArGV 2 oder allenfalls zu Art. 43a ArGV 2 (siehe oben) ist unter Bezugnahme auf Art. 19 Abs. 6 ArG hervorstreichend, dass Verkaufsveranstaltungen nicht unter dessen Anwendungsbereich fallen.

4.2 Artikel 51a ArGV 2– Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe

Antrag:

Redaktionelle Korrektur von Art. 51a ArGV 2: «(...) sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, die in der Nacht und am Sonntag (...)».

4.3 Artikel 51b ArGV 2 – Betriebe, die im Winterdienst tätig sind

Betriebe, die im Winterdienst tätig sind, werden durch den neuen Art. 51b ArGV 2 von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgenommen. Der Regierungsrat begrüsst diese Regelung, regt jedoch an, in der Wegleitung näher auszuführen, welche Art von Betrieben unter diese neue Bestimmung fallen. Auf Basis des erläuternden Berichts ist gegenwärtig unklar, ob es sich dabei um Betriebe handeln muss, welche berufsmässig Strassen- oder Räumungsdienste anbieten, oder ob sich alle Arbeitgeberschaften, welche im Winter Arbeitnehmende zu Räumungsdiensten heranziehen (z.B. um das Firmenareal oder den Eingang von Schnee und Eis zu befreien) auf diese Ausnahmebestimmung berufen können.

Antrag:

In der Wegleitung ist klarzustellen, welche Arten von Betrieben unter Art. 51b ArGV 2 fallen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Basel, 29. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 (ArGV 1; SR 822.111) und Verordnung 2 (ArGV 2; SR 822.112) zum Arbeitsgesetz Stellungnahme des Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Im Grundsatz sind wir mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden. Vorbehalten sind nachfolgende Punkte, bei welchen wir eine Änderung bzw. Präzisierung für sinnvoll halten.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ArGV 1

Art. 27

Entgegen der heute geltenden Bestimmungen setzt Abs. 1 kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies kann die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken, vor allem in Bezug auf Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. b Ziff. 2. So ist es durchaus möglich, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordert, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären. Wir empfehlen, wie es bereits heute der Fall ist, das «und» durch ein «oder» zu ersetzen.

Gemäss Erläuterungen soll ein dringendes Bedürfnis vorliegen, wenn Konventionalstrafen drohen oder wenn der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Diese Punkte bergen eine hohe Missbrauchsgefahr. Konventionalstrafen sind generell im Zusammenhang mit Produktionsverzögerungen, Pannen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen zu sehen. Wir empfehlen, diesen Passus betreffend Konventionalstrafen aus den Erläuterungen zu streichen. Unannehmlichkeiten für die Kunden sollen gemäss Erläuterungen keine Erteilung einer Bewilligung rechtfertigen. Im Gegensatz dazu kann aufgrund eines drohenden Auftragsverlusts eine Bewilligung erteilt werden. In der Praxis wird es schwierig sein, zwischen einem drohenden Auftragsverlust und Unannehmlichkeiten für die Kunden zu unterscheiden.

Unklar und widersprüchlich ist zudem das Verhältnis von Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2. Es wird zwar erwähnt, dass Art. 27 ArGV 1 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Art. 43 ArGV 2 Veranstaltungen mit nationaler Bedeutung betrifft. Laut den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste u.a. zu Art. 43 ArGV 2. Die Eingrenzung insb. bei solchen Veranstaltungen ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, deren Durchführung gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Art. 27 ArGV 2 benötigt, unter Art. 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klare Unterscheidung nötig, ansonsten führt es zu ungleicher Behandlung in der Praxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Wir begrüssen es, dass in den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 erwähnt wird, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren ein dringendes Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Art. 40 ArGV 1 Vorrang hat, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Art. 28 ArGV 1 prüfen muss. Denn dies liegt klar in der Kompetenz des SECO.

Art. 28

Bei Abs. 1 lit. a sollte am Schluss ein "oder" ergänzt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Dieses ging wahrscheinlich durch die Streichung von lit. c verloren.

Art. 40

Mit dem vorgeschlagenen Zeitraum von 12 Monaten soll die Zuständigkeit der Kantone bei der Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeweitet werden. Es ist unklar, nach welchen Kriterien dieser Zeitraum festgelegt wurde. Wir sind der Ansicht, dass sich die jetzige Regelung sehr bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht nur bei Nachtarbeit, sondern v.a. im Bereich der Sonntagsarbeit für einen solch langen Zeitraum i.d.R. nicht erfüllt sein dürfte.

In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird festgehalten, dass, wenn Nacht- und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung wären zukünftig Bewilligungen für Betriebe, welche unter Art. 27 ArGV 1 subsumiert würden, bspw. für wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächten zukünftig in der Kompetenz des SECO. Es stellt sich die Frage, ob dies so gewollt ist.

Art. 41

Die neu eingeführten Fristen für die Gesuchseinreichung sind begrüssenswert und führen zu Rechtsgleichheit. Allerdings ist unklar, wie das Nichteinhalten der Fristen gehandhabt werden soll. Was sind die entsprechenden Folgen: Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere? Wenn Fristen gesetzt werden, muss auch zwingend eine Rechtsfolge bei Nichteinhaltung genannt werden. Dies ist noch zu ergänzen.

Falls die Gesuchsfrist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden kann, soll gemäss den Erläuterungen eine kantonale Bewilligung für die Überbrückung eingeholt werden. Der Kanton soll die Bewilligung nach den Kriterien von Art. 27 ArGV 1 prüfen. Für eine Bewilligung für dauernde oder regelmässige Nacht- oder Sonntagsarbeit muss eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachgewiesen werden. Für eine vorübergehende Bewilligung muss ein dringendes Bedürfnis vorliegen. Wenn der Gesuchsteller eine Bewilligung aufgrund der erstgenannten Kriterien möchte, wird er wohl nicht noch ein dringendes Bedürfnis nachweisen können. Somit würde dies in der Regel zu einer Ablehnung führen. Würde man nun annehmen, der Kanton

müsste allerdings die technische und wirtschaftliche Unentbehrlichkeit mitberücksichtigen, würde dies zu einer Kompetenzverteilung führen, was so wohl nicht gewollt ist. Diese Erläuterungen müssen geändert und präzisiert werden.

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ArGV 2

Art. 43

Wie bereits erwähnt, muss das Verhältnis zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 präzisiert und geklärt werden. Ansonsten erscheint uns die Zusammenführung von Art. 43a ArGV 2 in Art. 43 ArGV 2 sinnvoll. Für eine einheitliche Terminologie empfehlen wir, in Abs. 1 die Begriffe «Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe» durch «Veranstaltungen» (analog dem Titel) zu ersetzen.

Gemäss Erläuterungen fallen unter Art. 43 ArGV 2 alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines jeden Betriebs, der Dienstleistungen für die Durchführungen von Veranstaltungen anbietet, ausser es kommt eine andere Sonderbestimmung der Verordnung 2 zur Anwendung (z.B. Art. 45 ArGV 2). Gemäss SECO-Praxis kommt Art. 7 Abs. 1 ArGV 2 während Messen, welche länger als 6 Tage dauern, zusätzlich zur Anwendung. Die Erläuterungen stimmen somit nicht mit der SECO-Praxis überein. Es stellt sich auch die Frage, ob diese SECO-Praxis weiterhin bestehen bleiben soll und falls ja, weshalb keine Anpassung erfolgt ist.

Art. 51

Abs. 1 lit. b Ziff. 2 enthält einen neuen Aspekt, welcher auf den ununterbrochenen Betrieb abzielt. In den Erläuterungen werden jedoch auch Betriebe genannt, welche über eine behördliche Bewilligung zur Nacht- und Sonntagsarbeit verfügen. Dies erscheint uns widersprüchlich. Deshalb sollte in den Erläuterungen klar dargelegt werden, wie dies zu verstehen ist.

Art. 51a

Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte bei den in den Erläuterungen genannten Beispielen lit. g gestrichen werden: Art. 50 ArGV 2 enthält bereits Unterhaltsarbeiten bei Betrieben der Kehr- und Abwasserentsorgung, welche ebenfalls als Instandhaltungsarbeiten zu qualifizieren sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Secrétariat d'Etat à l'économie
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Courriel : abas@seco.admin.ch

Fribourg, le 21 juin 2021

Consultation – Modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1 ; RS 822.111) et de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2 ; RS 822.112)

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à la lettre datée du 29 mars 2021 de Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin nous invitant à prendre position.

De manière générale, nous saluons la révision prévue qui apporte plusieurs précisions et adaptations formelles en vue de faciliter l'application de la législation en matière de protection des travailleurs.

Nous nous permettons de vous soumettre nos commentaires en rapport avec les articles suivants :

Article 27 alinéa 1 OLT 1

L'alinéa 1 définit les critères pour le besoin urgent de manière cumulative. Cela contredit la pratique actuelle. Cette disposition pourrait restreindre l'octroi d'un permis par rapport à la pratique actuelle. En conséquence, nous vous proposons de remplacer le « et » par un « ou ».

La distinction entre les articles 27 alinéa 2 OLT 1 et 43 OLT 2 est floue et contradictoire. Certes, l'art. 27 mentionne les événements ayant un caractère local et l'art. 43 OLT 2 fait référence aux événements au niveau fédéral. Selon le rapport explicatif, les fêtes régionales, les fêtes de villages et autres fêtes de ce type sont toutefois soumises à l'art. 43 OLT 2. Dans la pratique, il s'avère par conséquent difficile de distinguer les spécificités de ces événements. Par exemple, une manifestation comme la nuit des musées, qui nécessite, selon le rapport explicatif, un permis sous l'angle de l'art. 27 al. 2 OLT 1, pourrait être subsumée à l'art. 43 OLT 2. Nous souhaitons ainsi une distinction plus claire. A défaut, nous risquons d'être confrontés à une inégalité de traitement et une incertitude, voire même, à une insécurité juridique dans la pratique.

Nous saluons le passage dans le rapport explicatif qui relève que des raisons économiques ou techniques n'excluent pas l'octroi d'un permis.

Article 40 OLT 1

Avec la proposition d'un délai de 12 mois, les compétences des autorités cantonales lors de l'octroi d'un permis extraordinaire lié au travail de nuit ou du dimanche ont été élargies. A notre avis, il n'est pas clairement indiqué sur quelles bases cet élargissement de compétences se fonde. Nous sommes convaincus que la disposition actuelle s'avère juste et qu'elle devrait ainsi être maintenue. En particulier, l'extension de la durée à 12 mois ne répondra pas, en règle générale, au critère du besoin urgent en cas de travail de nuit ou du dimanche.

Article 41 OLT 1

Nous saluons l'intégration des délais pour fournir la demande à l'autorité compétente. En revanche, les conséquences du non-respect de ces délais ne sont pas claires. Quelles seront les suites à donner en cas de non-respect des délais ? Faudra-t-il opposer une non-entrée en matière ou un rejet de la demande ? Si des délais sont imposés, les conséquences juridiques doivent impérativement figurer dans les dispositions légales. Nous proposons ainsi de compléter dans le sens de nos considérations.

Article 43 OLT 2

La réunion des articles 43 OLT 2 et 43a OLT 2 nous paraît judicieuse, car il s'agit du même sujet et cela permet une réglementation uniforme. Nous vous rendons attentifs au fait que la délimitation avec l'art. 27 OLT 2 se montre floue et contradictoire. Ceci pourrait conduire à une discrimination dans la pratique. C'est pourquoi une distinction claire est nécessaire.

Article 51a OLT2

Afin d'éviter des problèmes de délimitation, la lettre g concernant les exemples devrait être supprimée dans le rapport explicatif. En effet, l'art. 50 OLT 2 fait déjà référence aux travaux des entreprises de traitement des ordures ménagères et des eaux usées, lesquels sont également à qualifier de travaux d'entretien.

Enfin, nous vous remercions de cette consultation qui nous permet de vous faire parvenir nos réflexions et nos commentaires sur les modifications à intervenir des OLT 1 et OLT 2.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse



Le Conseil d'Etat

2974-2021

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Président de la Confédération
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1 ; RS 822.111) et de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2 ; RS 822.112)

Monsieur le Président de la Confédération,

Notre Conseil a pris connaissance, avec intérêt, de votre courrier du 29 mars 2021, concernant l'objet cité en marge et vous remercie de l'avoir consulté.

Après un examen attentif des modifications apportées à l'ordonnance 1 et l'ordonnance 2 relatives à la loi sur le travail et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil est, dans l'ensemble, favorable à la modification de celles-ci, à l'exception de la révision proposée de l'article 40, alinéa 1, OLT 1. En effet, cette disposition modifiée ne répond pas à l'objectif visant à simplifier l'application de la loi pour mieux assurer la protection des travailleurs, mais représente tout simplement un transfert de charges de la part de la Confédération vers les cantons.

Vous trouverez en annexe nos commentaires détaillés, article par article.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre parfaite considération.

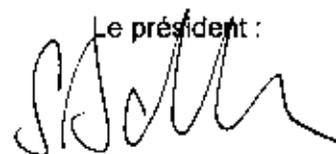
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Annexe mentionnée

Copie à : abas@seco.admin.ch

Procédure de consultation relative à la modification des ordonnances 1 et 2 relatives à la loi sur le travail (OLT 1 et OLT 2)

Canton de Genève – commentaires article par article

1. RÉVISION DE L'OLT 1

1.1 Article 27, al. 1 et 2 OLT 1 – Besoin urgent

Nous sommes **favorables** à l'adaptation rédactionnelle de cet article qui correspond à la pratique actuelle.

Néanmoins, nous nous interrogeons sur l'utilité de maintenir la possibilité d'octroyer un permis temporaire pour les "*manifestations liées à des spécificités locales*" de l'article 27 al. 2 *in fine*, dès lors que ces cas de figure sont visés par la dérogation prévue à l'article 43 OLT 2 (nouveau). Nous proposons par conséquent la suppression de cette mention de la présente disposition.

Par ailleurs, nous sommes **favorables** à la réintroduction de l'expression "travaux supplémentaires" dans l'article 27 alinéa 1 let. b ch. 1 (nouveau), dont nous proposons l'ajout comme suit: "*ces travaux **supplémentaires** ne peuvent être différés*". En effet, la notion de travail supplémentaire apparaît dans le rapport explicatif par le biais d'exemple fourni (cf. p. 2, ad. Art. 27 al. 1 §2 du rapport explicatif). La lettre de la loi est édulcorée et laisserait penser que la disposition peut être employée en cas de mauvaise organisation de l'entreprise.

1.2 Article 28 OLT 1 – Indispensabilité de travail de nuit et du dimanche

Les conditions énumérées à l'article 28 OLT 1 pour l'octroi de permis périodiques ou réguliers relevant de la compétence du SECO, nous n'avons pas de commentaires à son sujet.

1.3 Article 31, alinéa 4 OLT 1

Nous sommes **favorables** à l'ajout de cet alinéa qui favorise le but de protection de la santé des travailleurs.

1.4 Article 40 OLT 1

➤ **Alinéa 1**

Nous sommes **défavorables** à la modification de l'article 40 OLT 1 telle que proposée dans la mesure où elle représente un report de charges de la Confédération vers les cantons.

En effet, il incombe aux autorités cantonales d'exécution de la LTr de délivrer les permis temporaires pour le travail de nuit ou du dimanche. Actuellement, des interventions d'une durée de 3, voire 6 mois, sont considérées comme temporaires. La révision propose de porter cette durée à 12 mois, ce qui induirait une augmentation de la charge de travail des autorités cantonales.

Concernant la possibilité de prolongation du permis temporaire, nous relevons qu'elle n'est pas prévue dans la disposition légale mais figure uniquement dans le rapport explicatif, à la différence de la disposition actuellement en vigueur. Son contenu manque par ailleurs de clarté. Les critères établis pour une prolongation exceptionnelle ne sont pas objectivables, le commentaire ne citant que des exemples imprécis pour les illustrer. Dans tous les cas, ces critères ne devraient pas être liés à une carence dans l'organisation interne de l'entreprise. Enfin, aucune limite maximale n'y est prévue tant sur la durée de la prolongation que sur sa répétition. Elle ne permet ainsi pas de poser une frontière claire entre les permis temporaires et les permis réguliers.

Nous sommes dès lors en faveur du maintien d'une durée maximale d'intervention de 6 mois, avec un renouvellement unique et exceptionnel, à l'instar de ce qui est actuellement en vigueur. Enfin, il conviendrait de mentionner dans la disposition légale le renouvellement exceptionnel du permis temporaire, pour une durée limitée.

➤ Alinéa 2

A teneur du nouvel alinéa 2 lettre b, nous comprenons que le SECO traiterait désormais les demandes de permis pour les jours fériés cantonaux dans la mesure où celles-ci présentent un caractère régulier et se répétant sur plusieurs années civiles pour le même motif. Nous y sommes **favorables**.

1.5 Article 41 OLT 1

➤ Alinéa 1

Lettre a

Nous sommes sur le principe **favorables** à l'instauration d'un délai pour le dépôt des demandes de permis, dans le but de faciliter leur analyse par les autorités compétentes, d'harmoniser les pratiques cantonales et permettre l'exercice effectif du droit de recours des associations au sens de l'article 58 LTr. Néanmoins, nous constatons qu'en pratique environ 75% des demandes traitées par le service de l'inspection du travail de Genève – soit une moyenne de 2'215 dossiers entre 2018 et 2020 - sont déposées moins d'une semaine avant le début des travaux nécessitant l'obtention de l'autorisation.

A l'exemple des entreprises du secteur du gros œuvre, soumises à la convention collective de travail étendue au niveau national (CN-GO), ou encore celles du secteur du second œuvre soumises à la convention collective de travail romande (CCT-SOR), certaines entreprises dans l'obligation de déroger à la durée et aux horaires de travail sont tenues de requérir auprès de leurs commissions paritaires cantonales une autorisation préalable. Bien que les entreprises concernées soient en mesure de déposer simultanément une demande de permis auprès des autorités publiques compétentes, dans la pratique, elles s'assurent en premier lieu de l'accord de la commission paritaire, qui transmet directement au service de l'inspection du travail de Genève la demande de dérogation des entreprises, accompagnée de leur validation. Cette pratique établie permet de faciliter les démarches pour ces entreprises et de s'assurer, tant sous l'angle des CCT que de la LTr, que les règles en matière de durée de travail et de repos sont respectées.

Par conséquent, nous craignons que l'instauration du délai d'au moins une semaine pour le dépôt de la demande n'occasionne en pratique plus de difficultés de mise en œuvre pour ces entreprises et ne soit en définitive pas respecté, ce d'autant qu'il n'est pas prévu de conséquence légale en cas de non-conformité de l'entreprise requérante.

Lettre b

Le rapport explicatif relatif à la lettre b, mentionne la possibilité pour les entreprises de requérir un permis temporaire transitoire aux autorités cantonales, afin de les autoriser à débiter le travail à la date prévue, si les critères de l'article 27 a. 1 OLT 1 sont remplis.

Il est vrai qu'en pratique, de tels permis temporaires transitoires ont été délivrés par le service de l'inspection du travail de Genève, en accord avec le SECO. Nous sommes **favorables** à cet ajout dans la mesure où il concrétise une situation déjà existante. Il conviendrait néanmoins qu'il soit mentionné dans la disposition légale et précisé dans le commentaire y relatif. Il consiste en effet à introduire un type particulier de permis temporaire, étant donné que seul le critère du besoin urgent doit être rempli en application de l'article 27 al. 1 OLT 1.

Si la possibilité de solliciter un tel permis devait être intégrée dans la disposition légale ou son commentaire, il conviendrait alors de préciser si l'entreprise requérante doit avoir préalablement déposé sa demande de permis régulier ou périodique auprès du SECO pour que sa demande de permis temporaire transitoire soit prise en compte par les cantons, ce à quoi nous sommes favorables. En outre, il conviendrait que la durée maximale de validité de ce permis soit de 8 semaines au plus, se rapportant au délai minimal prévu pour le dépôt de la demande auprès du SECO. Dans tous les cas, cette durée maximale ne devrait pas être celle fixée à l'article 40 al. 1 OLT 1 (nouveau).

2. RÉVISION DE L'OLT 2

2.1 Article 12 al. 2 et 2bis OLT 2 – Nombre de dimanches de congés

Nous sommes **favorables** à la modification de la disposition, car cette formulation correspond aux commentaires actuels du SECO, ce qui permet de garantir une unité dans son application autant par les entreprises que par les autorités d'exécution.

2.2 Article 27 al. 1 OLT 2 – Boulangeries, pâtisseries et confiseries

Nous sommes **favorables** à la modification telle que proposée dans la mesure où elle supprime les incertitudes sur les dispositions applicables et confirme la pratique existante.

2.3 Article 43 OLT 2 – Manifestations

Nous sommes **favorables** à l'intégration de l'actuel article 43a OLT 2 dans la nouvelle teneur de cette disposition, dans la mesure où cela uniformise une pratique existante et reprend les commentaires du SECO.

Pour les mêmes raisons, nous sommes **favorables** à la suppression de l'obligation pour les entreprises fournissant des services destinés à des manifestations et aux travailleurs qu'elles occupent, de démontrer que le travail de nuit et du dimanche est nécessaire au montage et au démontage des installations et des équipements de manifestations ainsi qu'à leur exploitation et à leur entretien.

Le rapport explicatif indique que les entreprises de nettoyage (travaux de nettoyage) sont visées par cette disposition, alors que le nouvel article 51 OLT 2 leur est plus spécifiquement applicable. L'on s'interroge dès lors de savoir s'il existe une différence dans le traitement des dérogations applicables pour ces entreprises. S'il devait exister une telle distinction, il conviendrait alors de clarifier ce qu'il faut comprendre par "travaux de nettoyage" et quelles entreprises de nettoyage sont concernées par cette disposition. Dans le cas contraire, il conviendrait de ne pas les mentionner dans le commentaire de l'article 43 al. 1 et 2 OLT 2, puisque ces entreprises sont au bénéfice de la dérogation de l'article 51 OLT 2, qui, au demeurant, n'autorise pas une prolongation de la semaine de travail en application de l'article 7 al. 1 OLT 2 à la différence de l'article 43 OLT 2.

La notion de manifestation au sens de l'alinéa 5, est pour l'essentiel définie dans le rapport explicatif au moyen d'exemples non exhaustifs ne permettant pas d'en tirer des critères objectifs, avec pour conséquence possible une interprétation très large de la notion. Il conviendrait, de la définir en premier lieu sur la base de critères clairs qui seraient ensuite illustrés par des exemples choisis.

2.4 Article 48 OLT 2 – Entreprises de construction et d'entretien d'installations de transports publics

Nous sommes **favorables** à l'élargissement du champ d'application de cette disposition, tel que proposé.

S'agissant des termes suivants: "pour autant que cela soit nécessaire à la bonne marche ...", nous relevons que le rapport explicatif définit ces termes de manière plus détaillée. La disposition devrait mieux spécifier que "les travaux concernés doivent impliquer l'arrêt partiel ou total de l'installation de transport existante et être en lien direct avec cette dernière". Il s'agit d'une condition supplémentaire qui n'apparaît que dans le rapport explicatif et qui devrait, selon nous, être ajoutée au texte de loi.

2.5 Article 51 OLT 2 – Entreprises de nettoyage

Nous sommes **favorables** à la modification de cette disposition dans sa nouvelle version visant à simplifier et uniformiser les règles relatives à la durée du travail aux entreprises de nettoyage.

S'agissant des termes suivants: "pour la bonne marche de l'entreprise..." de la lettre a, nous relevons que le rapport explicatif les définit de manière plus précise, à savoir que "les travaux sont autorisés pour autant qu'aucune planification ou mesure organisationnelle ne permette de les exécuter de jour ou le soir pendant les jours ouvrables." Il s'agit d'une condition supplémentaire qui devrait, selon nous, être ajoutée au texte de loi.

A teneur de la lettre b, nous comprenons les conditions comme étant alternatives. Pour plus de clarté et de cohérence du texte légal, il conviendrait d'ajouter la conjonction "ou" à la fin de la lettre b.

2.6 Article 51a OLT 2 – Entreprises assumant des tâches de maintenance

Nous sommes **favorables** à l'ajout de cette disposition qui vise spécifiquement les travaux de maintenance devant être assurés dans des entreprises au bénéfice de dérogations de l'OLT 2. Néanmoins, il conviendrait à notre sens d'ajouter dans le texte de loi la liste exhaustive des entreprises visées par le chiffre 1, dans la mesure où celle-ci se limite à énoncer huit catégories d'entreprises seulement.

Nous peinons à comprendre la raison pour laquelle les gares sont exclues des entreprises concernées par le chiffre 1 (ad. lettre h du rapport explicatif). Quand bien même les gares ne sont pas visées par la LTr, et ne sont, par conséquent, pas au bénéfice de dérogations de l'OLT 2 au sens du chiffre 1, les entreprises assumant des tâches de maintenance dans les gares et n'entrant pas dans le champ de la dérogation du nouvel article 48 OLT 2, devraient, selon nous, pouvoir bénéficier de cette dérogation pour garantir dans l'intérêt public la poursuite des activités dans les gares.

Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Glarus, 28. Juni 2021
Unsere Ref: 2021-74

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die vorgeschlagene Revision der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz wird vom Kanton Glarus im Wesentlichen unterstützt. Zu einzelnen Artikeln möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

2.1. Artikel 27 ArGV 1, Dringendes Bedürfnis

Absatz 1 sieht vor, dass Bst. a und b für damit ein dringendes Bedürfnis als gegeben gilt, kumulativ erfüllt sein müssen. Dies entgegen der heutigen Regelung. Dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, ist insbesondere bei Arbeiten, welche aus Gründen der Sicherheit oder des öffentlichen Interesses in der Nacht und/oder am Sonntag ausgeführt werden müssen, nicht erforderlich.

Antrag:

Wir beantragen Abs. 1 Bst a entsprechend anzupassen.

Gemäss Verordnungstext von Absatz 2 liegt ein dringendes Bedürfnis auch bei besonderen Firmenanlässen, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, vor. Wir erwähnen an dieser Stelle, dass die Erläuterungen der Wegleitung eine klare Abgrenzung zwischen betrieblichen Aktivitäten im Sinne des dringenden Bedürfnisses nach Art. 27 ArGV 1 und den Veranstaltungen nach Art. 43 ArGV 2 vorsehen. Die Unterscheidung «lokaler Charakter» und «von nationaler Bedeutung» ist nicht schlüssig.

Antrag:

Bei der Erarbeitung der Wegleitung zu Art. 27 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

2.2. Artikel 31 Abs. 4 ArGV 1, Zeitzuschlag

Der Kanton Glarus erachtet es als unbestritten, dass Nachtarbeit eine erhebliche Belastung für die Gesundheit von Arbeitnehmenden darstellt. Die heutige Regelung, nach welcher der Zeitzuschlag von 10% in Form einer verkürzten Arbeitszeit am Anfang oder Ende des Schichtbeginns bezogen werden kann, hat sich bewährt und ist weit verbreitet. Eine Praxisänderung, wonach der Zeitzuschlag in ganzen Tagen gewährt werden soll, wird die Unternehmen bei der Neuerstellung der Schichtpläne vor grosse Herausforderungen stellen.

Antrag:

Die heute geltenden Bestimmungen sind beizubehalten.

2.3. Artikel 40 ArGV 1, Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit

Die Vernehmlassungsunterlagen sehen vor, dass den Kantonen die Kompetenz zur Bewilligung von vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit von heute 6 auf 12 Monate übertragen wird. Wir sind der Ansicht, dass sich die derzeit geltende Regelung bewährt hat und beibehalten werden muss. Der Kanton Glarus lehnt diese Neuregelung ab.

Begründung: Die Übertragung der Kompetenz für die Bewilligung von Arbeitszeitgesuchen von bis zu 12 Monaten würde die Einheitlichkeit der Bewilligungspraxis in Frage stellen, welche durch die heutige beim SECO angesiedelte Bewilligungserteilung gewährleistet ist (Unité de Doctrine). Im Weiteren würden den Kantonen zusätzliche Aufgaben übertragen, welche einen erhöhten Ressourcenbedarf zur Folge hätten. Dies betrifft insbesondere:

- Erhöhte Anzahl an Gesuchen für vorübergehende Nacht- und/oder Sonntagsarbeit
- Bearbeitung und Beurteilung komplexer Schichtpläne
- Bearbeitung allfälliger Beschwerden von Gewerkschaften

Antrag:

Die Abgrenzungskriterien sind gemäss heute geltenden Bestimmungen beizubehalten.

2.4. Artikel 41 ArGV 1, Gesuch

Art. 41 Abs. 1 Bst. a sieht vor, dass die Gesuche spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzureichen sind. Es gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass Einsätze für vorübergehende Nacht- und/oder Sonntagsarbeit oftmals nicht planbar sind und somit sehr kurzfristig eingereicht werden müssen. Die Kantone müssen in der Lage sein, Gesuche auch sehr kurzfristig zu bearbeiten.

Antrag:

Art. 41 Abs. 1 Bst. a ist wie folgt zu ändern: «für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit: bei der kantonalen Behörde, sobald die Planung der Arbeiten bekannt ist, jedoch spätestens vor dem geplanten Arbeitsbeginn; Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes bleibt vorbehalten».

Zu den vorgeschlagenen Änderungen zur ArGV 2 haben wir keine Anmerkungen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

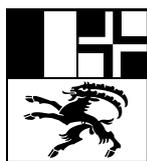
Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse


Marianne Lienhard
Landammann

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- abas@seco.admin.ch



Sitzung vom

22. Juni 2021

Mitgeteilt den

23. Juni 2021

Protokoll Nr.

585/2021

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an:

abas@seco.admin.ch

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der
Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. März 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir lehnen die Revision in der vorliegenden Form ab. Zwar hat die Revision für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden mehr Klarheit und vereinfachte Verfahren zur Folge und wird nicht zu zusätzlichen Kosten führen. Wir gehen aber davon aus, dass die Revision zwar eine Reduktion der zu erteilenden Arbeitsbewilligungen zur Folge hätte, dass aber die Erweiterung der Zuständigkeit der Kantone für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen insgesamt Mehrarbeit für die Kantone zur Folge hätte.

Wir äussern uns zu den folgenden Bestimmungen im Detail.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Zu Art. 28 ArGV 1

Zwar wurde der aktuelle Art. 28 Abs. 2 Bst. c ArGV 1 zur internationalen Konkurrenzfähigkeit nicht selbständig angewendet, dennoch erwies sich in der Praxis ein Verweis auf die Bestimmung regelmässig als hilfreich. Wir bedauern daher eine Streichung und wünschen uns zumindest entsprechende Hinweise in den Weisungen. Im Übrigen sind wir mit der Anpassung der Bestimmung einverstanden.

Zu Art. 31 Abs. 4 ArGV 1

Grundsätzlich begrüssen wir diese Anpassung, weisen aber darauf hin, dass in der Praxis evtl. eine Übergangsfrist sinnvoll wäre, da die Revision eine Anpassung der Arbeitszeitsysteme der Betriebe erfordert.

Zu Art. 40 ArGV 1

Dieser Revisionspunkt führt zu einer deutlichen Kompetenzverschiebung in Richtung der Kantone und hätte einen geschätzten Mehraufwand von bis zu 20% einer Vollzeitstelle für das Arbeitsinspektorat des Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden zur Folge. Dies, da die Bewilligungserteilung deutlich aufwendiger würde und permanent aufrechterhalten werden müsste. Da gegen negative Bewilligungsentscheide in der Praxis regelmässig Rechtsmittel ergriffen werden, ist mit Mehrarbeit des für die Behandlung von Beschwerden vorgesetzten Departements und bei eventuellem Weiterzug des Verwaltungsgerichts zu rechnen. Insgesamt ist somit mit erheblichen, wenn auch schwierig zu beziffernden Mehrkosten für den Kanton zu rechnen. Ausserdem hat sich die bisherige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen bewährt und eine einheitliche Beurteilung von Gesuchen garantiert. Unserer Meinung nach sollte die bisher geltende Regelung beibehalten werden, weshalb die vorgesehene Anpassung von Art. 40 Abs. 1 ArGV 1 klar abzulehnen ist.

Zu Art. 41 ArGV 1

Aus Sicht der Praxis erscheint uns die vorgesehene Frist von "spätestens einer Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn" gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. a. ArGV1 als zu knapp. Bei einer entsprechenden Vorgabe werden Gesuche in der Praxis kaum je

früher als eine Woche vor Arbeitsbeginn eingereicht. Unter Berücksichtigung der Dauer der Bearbeitung der Gesuche durch die Arbeitsinspektorate von einigen Tagen erscheint uns die einwöchige Frist als zu kurzfristig, wodurch den Unternehmen kaum Zeit bleibt, sich nach allfälligen mit der Bewilligungserteilung verbundenen Auflagen richten zu können.

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

Zu Art. 48 ArGV 2

Die administrativen Erleichterungen für Arbeitgebende und Behörden durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs gegenüber der bisherigen Bestimmung erachten wir als begrüssenswert. Zu befürchten ist jedoch ein Informationsdefizit seitens der Betriebe, welche nicht wie bisher im Zusammenhang mit der erteilten Bewilligung mit relevanten Hinweisen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz bedient würden. Dieses Ziel könnte mit zusätzlichen Kontrollen erreicht werden. Ohne entsprechende Meldepflicht ist aber kaum zu eruieren, wann und wo entsprechende Einsätze stattfinden. Wir befürworten daher die Einführung einer Meldepflicht für Einsätze im Zusammenhang mit Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Wünschenswert sind ausserdem Präzisierungen dieser Bestimmung in den Wegleitungen bzw. Weisungen. Einerseits stellt sich uns die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung für längerdauernde Sanierungsarbeiten. Andererseits sollte festgehalten werden, ob die Befreiung von der Bewilligungspflicht auch für den ununterbrochenen Betrieb (vgl. Art. 4 Abs. 3 ArGV 2) gilt.

Zu Art. 51 ArGV 2

Diese Revision in Richtung einer übersichtlicheren Lösung ist grundsätzlich zu begrüssen, da sie es für die Betriebe vereinfacht, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

Aus Sicht des Tourismuskantons Graubünden erscheint uns insbesondere der Verweis auf Art. 12 Abs. 1 ArGV 2 schwierig, welche Arbeitgeber dazu verpflichtet, im Kalenderjahr mindestens 26 freie Sonntage zu gewähren. Bisher war es z. B. in der

Praxis möglich, dass insbesondere Hotelbetriebe Reinigungspersonal an Reinigungsunternehmungen auslagern, welche Personal nur für die Wochenenden anstellen konnten. Bei vorgeschriebenen 26 freien Sonntagen pro Jahr würden entsprechende Anstellungen deutlich erschwert. Wir würden daher einen Verweis auf Art. 12 Abs. 2 oder Abs. 3 ArGV 2 anstelle des vorgesehenen Abs. 1 vorziehen, wodurch eine flexiblere Regelung ermöglicht würde.

Zu Art. 51a ArGV 2

Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes ist darauf zu achten, dass der Anwendungsbereich strikt auf zwingend in der Nacht und an Sonntagen durchzuführende Instandhaltungsarbeiten beschränkt wird. Eine zu grosszügige Auslegung könnte zu Missbrauch bzw. deutlich mehr Nacht- und Sonntagsarbeit führen. Eine Kontrolle ohne Kenntnis des Arbeitsinspektorats durch vorgängige Bewilligungserteilung ist äusserst schwierig. Unter den Anwendungsbereich des neuen Artikels würden unter anderem auch Verkaufsläden in Fremdenverkehrsgebieten, Kioske, Tankstellen-shops etc. fallen, in welchen bereits heute die Tendenz besteht, Handwerker in der Nacht und am Sonntag zu beschäftigen, obwohl der Betrieb mit gewissen Einschränkungen durchgeführt werden könnte. Allfällige Missbräuche könnten durch die Beibehaltung der Bewilligungspflicht verhindert werden, weshalb wir die Einführung von Art. 51a ArGV 2 ablehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche - DEFR
Monsieur Guy Parmelin
Président de la Confédération
Palais fédéral Est
3003 Berne

abas@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 15 juin 2021

**Modification de l'ordonnances 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1 ; RS 822.111) et l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2 ; RS 822.112)
Réponse à la consultation**

Monsieur le Président de la Confédération,

Par lettre du 29 mars dernier, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement jurassien en a pris connaissance avec attention et approuve globalement les simplifications et les clarifications proposées, avec toutefois une réserve.

L'extension de la durée des permis de travail délivrés par l'administration cantonale à douze mois ne nous semble pas pertinente. En effet, les critères du besoin urgent appliqués aux demandes d'autorisation de travail temporaire ne pourront pas, dans de nombreux cas, justifier une telle durée et il sera nécessaire d'apprécier ces dossiers selon des critères économiques ou techniques. Le SECO évalue depuis de nombreuses années les demandes d'autorisation de travail de nuit et du dimanche régulier ou périodique selon cette méthode, garantissant ainsi l'uniformité de l'exécution de la loi au niveau national dans ce domaine. Un transfert de cette tâche aux cantons risque de conduire à des disparités intercantionales. De plus, les inspecteurs cantonaux devront être formés à l'usage de cette grille d'évaluation, qu'ils ne pratiquent pas, et devront assumer une charge de travail supplémentaire.

Pour ces motifs et pour des raisons d'efficacité, il nous semble préférable de ne pas modifier ce point de l'OLT 1 et de conserver la durée maximale possible du travail de nuit et du dimanche temporaire telle que définie actuellement à l'article 40 OLT 1.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail an:

abas@seco.admin.ch

Luzern, 15. Juli 2021

**Vernehmlassung Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz
(ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV
2; SR 822.112**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 haben Sie uns eingeladen, bis am 15. Juli 2021 in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

WAS wira Luzern war an der Erarbeitung der Änderungen in der Arbeitsgruppe mit dem SECO massgeblich beteiligt. Der qualitativ hochstehende Dialog zwischen den Kantonen und Ihrem Staatssekretariat trägt zu einem zeitgemässen Wandel bei.

Die vorgeschlagenen Änderungen vereinfachen den Vollzug und übertragen den kantonalen Behörden mehr Zuständigkeit durch die Vereinfachung der Kriterien der Abgrenzung zwischen dem SECO und den kantonalen Kontrollorganen. Die Anpassungen widerspiegeln unsere Praxis im Kanton Luzern. Wir begrüssen Ihr Bestreben, die gesetzlichen Bestimmungen der gesellschaftlichen Entwicklung und der geltenden Praxis anzupassen.

Durch die Verschiebung der Zuständigkeit werden den Kantonen tendenziell komplexere Fälle begegnen. Der zu erwartende Mehraufwand kann zu einem Teil durch die Erweiterung der Sonderbestimmungen aufgefangen werden.

Aus den genannten Gründen befürworten wir die vorgeschlagenen Änderungen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique
abas@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1 ; RS 822.111) et l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2 ; RS 822.112)

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique. Le Conseil d'État soutient globalement les modifications proposées. Il n'est cependant pas sans remarques quant à leur mise en œuvre.

D'une part, il est des plus importants que les nouvelles compétences attribuées aux cantons soient accompagnées d'une formation spécifique du personnel en charge, soit les inspecteurs cantonaux du travail qui seront amenés à délivrer des permis selon des nouveaux critères.

D'autre part, il est également indispensable qu'un bilan de la mise en œuvre des modifications proposées soit effectué afin d'évaluer la quotité du report de charge sur les cantons, et ce après un laps de temps – d'un an par exemple. À ce stade, il est en effet difficile d'estimer si ces modifications vont engendrer un transfert de travail du SECO vers les cantons. Si c'est le cas, un report de financement devra être envisagé.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 28 juin 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 22. Juni 2021

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR. 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR. 822.112) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und vernehmen uns wie folgt:

1 Allgemeines

Im Grundsatz begrüssen wir die vorgesehenen Änderungen der ins Recht gelegten Verordnungen. Die verschiedenen Präzisierungen und formellen Anpassungen bezwecken einerseits eine Vereinfachung der Gesetzesanwendung zur Gewährleistung des besseren Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Andererseits sollten sie die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen klären. Sie vereinfachen den Vollzugsorganen eine einheitliche Rechtsanwendung. Zu den untenstehenden einzelnen Artikeln und Erläuterungen im Bericht haben wir nachstehende Ergänzungen anzubringen.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 27 ArGV 1

Absatz 1 setzt kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies entgegen der heute geltenden Bestimmungen. Diese Änderung kann die Erteilung einer ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken. Dabei denken wir insbesondere an die Tatsache, dass es theoretisch möglich ist, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordert, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären. Deshalb empfehlen wir, wie bereits heute, das "und" durch "oder" zu ersetzen.

In den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziff. 1 wird erwähnt, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt, wenn Konventionalstrafen zu zahlen sind oder wenn der Verlust

von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Hierzu ist grundsätzlich zu erwähnen, dass sofern keine unvorhergesehenen Situationen eintreten, die Unternehmer bei der Auftragserteilung entsprechend planen können und somit eigentlich keine Lieferverzögerungen eintreten sollten. Trotzdem können wir ein dringendes Bedürfnis bejahen, sofern die Konventionalstrafen von bedeutender Höhe sind und diese im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Auftrages angesehen werden müssen. Beim drohenden Kundenverlust erachten wir es als sehr schwierig, diesen in der Praxis zu überprüfen. Missbrauchsgefahr besteht. Deshalb sollte dies aus den Erläuterungen gestrichen werden.

Die Unterscheidung zwischen Artikel 27 Absatz 2 ArGV 1 und Artikel 43 ArGV 2 ist unklar und widersprüchlich. Es wird zwar erwähnt, dass Artikel 27 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Artikel 43 ArGV 2 Veranstaltungen auf nationaler Ebene betrifft. Laut den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste, u.a.m. zu Artikel 43 ArGV 2. Die Eingrenzung gerade bei diesen Veranstaltungen ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, welche gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Artikel 27 ArGV 2 benötigt, unter Artikel 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klare Unterscheidung nötig, ansonsten führt es zu ungleicher Behandlung in der Praxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Wir begrüssen es, dass in den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 erwähnt wird, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Art. 40 ArGV 2 Vorrang hat, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Artikel 28 ArGV 2 prüfen muss, denn dies liegt klar in der Kompetenz des Bundes (SECO).

2.2 Artikel 28 ArGV 1

Bei Absatz 1 Buchstabe a müsste am Schluss noch ein "oder" eingefügt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

2.3 Artikel 40 ArGV 1

Die Zuständigkeit mit dem neu vorgeschlagenen Zeitraum von 12 Monaten kann unseres Erachtens gut geprüft und zugewiesen werden. Fraglich für uns ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob der vorgeschlagenen Zeitraum richtig ist, vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit. Es ist für uns aufgrund der aktuellen Aktenlage nicht nachvollziehbar, weshalb die heute gültigen Regelungen angepasst worden sind. Wir sind klar der Ansicht, dass sich die derzeit gültige Regelung bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Ausweitung vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit das Kriterium des dringenden Bedürfnisses i.d.R. nicht erfüllt.

Um Missdeutungen zu vermeiden, wäre es wünschenswert, wenn in Absatz 1 festgehalten wird, dass der Einsatz innerhalb von 12 Monaten erfolgen muss.

In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird festgehalten, dass wenn Nacht – und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung wären zukünftig Bewilligung für Betriebe, welche unter Artikel 27 ArGV 1 subsumiert würden, bspw. wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächte zukünftig in der Kompetenz des SECO. Ist dies so gewollt?

2.4 Artikel 41 ArGV 2

Die Aufnahme der Fristen für die Einreichung der Gesuche begrüssen wir. Jedoch ist unklar, wie das Nichteinhalten der Fristen gehandhabt werden soll. Was sind die entsprechenden Folgen (Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere)? Die entsprechenden Rechtsfolgen fehlen und sollten zwingend ergänzt werden.

In den Erläuterungen wird zudem erwähnt, dass die Kantone die Prüfung eines Gesuches nach Artikel 27 ArGV 1 vornehmen, sollte die Frist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden. Dies ist für uns eine klare Kompetenzverschiebung und in der Regel ist das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht gegeben. Mit einer klaren Regelung der Rechtsfolgen, kann auch diesem entgegengewirkt werden. Wir bitten deshalb dies aus den Erläuterungen zu streichen.

2.5 Artikel 43 ArGV 2

Die Zusammenführung von Artikel 43 ArGV 2 und Artikel 43a ArGV 2 ist sinnvoll, da der gleiche Gegenstand behandelt wird und so eine einheitliche Regelung gilt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Abgrenzung zu Artikel 27 ArGV 1 unklar und widersprüchlich ist. Dadurch wird das Risiko in der Praxis zu ungleichen Behandlungen erhöht. Eine klare und präzisierte Unterscheidung ist hier notwendig und verhilft, Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

2.6 Art. 51 ArGV 2

Absatz 1 Buchstabe b macht für uns keinen Sinn und ist deshalb zu streichen.

Wir ersuchen Sie höflichst, unsere beantragten Punkte entsprechend zu würdigen und in Ihre Entscheidungsfindung einzufließen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- abas@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

Elektronische Zustellung
(siehe Verteiler)

Ref. AA21/08
Sarnen, 5. Juli 2021

OWSTK. 4029

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 29. März 2021 die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung bis 15. Juli 2021 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Revision, welche verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der ArGV 1 und ArGV 2 zum Inhalt hat, die zum Teil Klarheit und in der Anwendung des Arbeitsgesetzes Vereinfachungen bringt.

Zu einzelnen Artikeln möchten wir Folgendes festhalten:

Art. 27 ArGV 1

Entgegen der heute geltenden Bestimmungen setzt Abs. 1 kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies kann die Erteilung einer ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken, vor allem in Bezug auf Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 1 Bst. b Ziff. 2. So ist es durchaus möglich, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordern, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären.

Deshalb empfehlen wir, wie bereits heute, das "und" durch "oder" zu ersetzen.

In den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 wird auch erwähnt, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt, wenn Konventionalstrafen zu zahlen sind oder der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Hierzu ist grundsätzlich zu erwähnen, dass, sofern keine

unvorhergesehenen Situationen eintreten, die Unternehmer bei der Auftragserteilung entsprechend planen können und somit eigentlich keine Lieferverzögerungen eintreten sollten. Konventionalstrafen sind generell in Zusammenhang mit Produktionsverzögerungen, Pannen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen zu sehen. Die Kantone haben hierzu ihre Praxis entwickelt.

Deshalb empfehlen wir, dass dieser Passus aus den Erläuterungen gestrichen wird.

Die Unterscheidung zwischen Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 ist unklar und widersprüchlich. Es wird zwar erwähnt, dass Art. 27 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Art. 43 ArGV 2 Veranstaltungen mit nationaler Bedeutung betrifft. Laut den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste u.a.m. zu Art. 43 ArGV 2. Die Eingrenzung gerade bei diesen Veranstaltungen ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, welche gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Art. 27 ArGV 2 benötigt, unter Art. 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klare Unterscheidung nötig, ansonsten führt es zu ungleicher Behandlung in der Praxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Wir begrüssen es, dass in den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 erwähnt wird, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Art. 40 ArGV 1 Vorrang hat, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Art. 28 ArGV 1 prüfen muss. denn dies liegt klar in der Kompetenz bzw. im Zuständigkeitsbereich des SECO.

Art. 28 ArGV 1

Bei Abs. 1 Bst. a müsste am Schluss noch ein "oder" eingefügt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Art. 40 ArGV 1

Mit dem vorgeschlagenen Zeitraum von 12 Monaten soll die Zuständigkeit der Kantone bei der Erteilung von ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeweitet werden. Unklar und fraglich ist, nach welchen Kriterien diese Frist gesetzt wurde. Wir sind klar der Ansicht, dass sich die derzeit gültige Regelung bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht nur bei Nachtarbeit, sondern vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit für einen solch langen Zeitraum in der Regel nicht erfüllt sein dürfte.

In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird festgehalten, dass, wenn Nacht- und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung lägen zukünftig Bewilligungen für Betriebe, welche unter Art. 27 ArGV 1 subsumiert würden, bspw. wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächte, zukünftig im Zuständigkeitsbereich des SECO. Es stellt sich deshalb die Frage, ob dies tatsächlich so beabsichtigt ist.

Art. 41 ArGV 1

Die Aufnahme der Fristen für die Einreichung der Gesuche wird begrüsst. Jedoch ist unklar, wie mit dem Nichteinhalten der Fristen umgegangen werden soll. Was sind die entsprechenden Folgen (Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere)?

Wenn Fristen gesetzt werden, muss auch zwingend eine Rechtsfolge im Unterlassungsfall genannt werden. Dies ist noch zu ergänzen.

In den Erläuterungen wird zudem erwähnt, dass die Kantone die Prüfung eines Gesuches nach Art. 27 ArGV 1 vornehmen, sollte die Gesuchsfrist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden. Abgesehen davon, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses in der Regel nicht gegeben ist, stellt dies eine klare Kompetenz- und Aufgabenverschiebung von Bund zu Kanton und ist nicht akzeptabel.

Art. 43 ArGV 2

Die Zusammenführung von Art. 43 ArGV 2 und Art. 43a ArGV 2 ist sinnvoll, da der gleiche Gegenstand behandelt wird und so eine einheitliche Regelung gilt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass, wie bereits oben erwähnt, die Abgrenzung zu Art. 27 ArGV 1 unklar und widersprüchlich ist, in der Praxis zu ungleichen Behandlungen führen kann und somit Rechtsunsicherheit entsteht.

Eine klare Unterscheidung ist hier notwendig.

Art. 51 ArGV 2

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 enthält einen neuen Aspekt, welcher auf den ununterbrochenen Betrieb abzielt. In den Erläuterungen werden jedoch auch Betriebe genannt, welche über eine behördliche Bewilligung zur Nacht- und Sonntagsarbeit verfügen. Dies erscheint uns doch widersprüchlich.

Deshalb sollte in den Erläuterungen klar dargelegt werden, wie dies zu verstehen ist.

Art. 51a ArGV 2

Art. 50 ArGV 2 enthält bereits Unterhaltsarbeiten bei Betrieben der Kehr- und Abwasserentsorgung, welche ebenfalls als Instandhaltungsarbeiten zu qualifizieren sind.

Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte bei den in den Erläuterungen genannten Beispielen Bst. g gestrichen werden.

Für bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landammann

Zustellung:

- per E-Mail an abas@seco.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Kopie an:

- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. Juli 2021

Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. März 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur die Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; abgekürzt ArGV 1) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112; abgekürzt ArGV 2) sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gern wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen und deren Stossrichtung. Zu einzelnen Artikeln möchten wir jedoch Folgendes festhalten:

Art. 27 ArGV 1

Wir regen an, Art. 27 Abs.1 Bst.. a wie folgt anzupassen:

Art. 27 Dringendes Bedürfnis

(Art. 17, 19 und 24 ArG)

¹ *Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn:*

- a. *es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen; ~~und~~ oder*
- b. *die Arbeiten:*
 1. *zeitlich nicht aufschiebbar sind, oder*
 2. *aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen.*

Abs. 1 Bst. a und b legen kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies kann die Erteilung einer ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligung gegenüber der heute gelebten Vollzugspraxis einschränken. Gemäss den geltenden Bestimmungen können



heute Bewilligungen erteilt werden, sofern dies aus Gründen der Sicherheit bzw. der Gesundheit gerechtfertigt erscheint, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären, um die Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen.

In den Erläuterungen zu Abs. 1 wird der Begriff des «dringenden Bedürfnisses» anhand mehrerer konkreter Beispiele veranschaulicht. Demnach kann ein solches auch dann geltend gemacht werden, wenn ein Betrieb von einem Kunden einen zusätzlichen grösseren Auftrag mit kurzer Lieferfrist erhält, der neben der normalen Produktion mit den vorhandenen Produktionsmitteln nicht bewältigt werden kann und bei dessen Ablehnung der Verlust des Kunden droht (S. 3). Für die Behörden dürfte es in der Praxis schwierig sein, diesen Sachverhalt zu prüfen, was die Gefahr von Missbräuchen erhöht.

Ferner wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen (S. 2). Da Art. 40 ArGV 1 Vorrang hat, darf dies nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Art. 28 ArGV 1 prüfen muss, denn dies liegt in der Kompetenz des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO).

Die Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 erwähnen explizit Firmenjubiläen von 10 und 25 Jahren, die als dringendes Bedürfnis geltend gemacht werden können (S. 3). Um gleich gelagerte Fälle adäquat behandeln zu können, sollte die Formulierung angepasst werden, damit sämtliche Firmenjubiläen, die durch den Divisor 10 bzw. 25 geteilt werden können, abgedeckt sind.

Allgemein scheint uns die Abgrenzung zwischen Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 in der angedachten Form diffus und nicht praxistauglich. Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 betrifft Veranstaltungen mit lokalen Besonderheiten und Art. 43 ArGV 2 solche für die breite Öffentlichkeit. Gemäss den Erläuterungen (S. 10) fallen aber auch regionale Feste, Dorffeste, Winzerfeste, Weihnachtsmärkte u.a.m. unter den Geltungsbereich von Art. 43 ArGV 2. Eine klare Unterscheidung ist nötig, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Gesuchsteller in der Praxis ungleich behandelt werden.

Art. 40 ArGV 1

Die Ausweitung der Bewilligungsdauer auf höchstens 12 Monate (heute 3 bzw. 6 Monate) führt zu komplexeren Arbeitszeitgesuchen mit entsprechendem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsstellen. Unsere Einschätzung, wonach die vorgeschlagene Anpassung von Art. 40 ArGV 1 zu erheblichem Mehraufwand auf Seiten der kantonalen Vollzugsstellen führen dürfte, basiert auf folgenden Annahmen:

- höhere Anzahl an Arbeitszeitgesuchen, selbst wenn durch die angepassten Sonderbestimmungen nach ArGV 2 einige Gesuche wegfallen dürften;
- Erwartung komplexer Fälle/Schichtpläne, welche oftmals auch kurzfristig beurteilt werden müssten;
- Erfordernis von regelmässigen Schulungen durch das SECO, um ein vertieftes Fachwissen zu erlangen, auch für Stellvertreter/-innen;
- höhere Anzahl an Beschwerden von Seiten der Gewerkschaften (Art. 56 ArG), da die Bedeutung der Bewilligung wächst;



- mehr negative Verfügungen (mit vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs).

Die St.Galler Regierung lehnt es ab, die Kompetenz zur Bewilligung von Arbeitszeitgesuchen für 12 Monate auf die Kantone zu übertragen. Dies würde die Einheitlichkeit der Bewilligungspraxis in Frage stellen, die durch die aktuell beim SECO angesiedelte Bewilligungserteilung gewährleistet ist.

Art. 41 ArGV 1

Die Aufnahme von Fristen scheint uns begrüssenswert. Allerdings müsste in diesem Fall auch eine Rechtsfolge erwähnt sein für den Fall, dass ein Gesuchsteller die Frist nicht einhält.

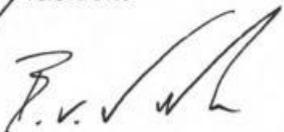
In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass neu die Kantone die Prüfung eines Gesuchs nach Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 in jenen Fällen vornehmen sollen, in denen die Frist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten worden ist. Die St.Galler Regierung lehnt diese Kompetenzverschiebung ab, zumal in den besagten Fällen in der Regel das Kriterium des dringenden Bedürfnisses gemäss Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 nicht erfüllt sein dürfte. Mit einer klaren Regelung der Rechtsfolgen kann auch diesem Umstand begegnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
abas@seco.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

+41 (0)52 632 73 81
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundespräsident Guy Parmelin

per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Schaffhausen, 29. Juni 2021

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Revision, welche verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der ArGV 1 und ArGV 2 zum Inhalt hat, die zum Teil Klarheit und in der Anwendung des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) Vereinfachungen bringen.

Gerne nehmen wir im Detail wie folgt dazu Stellung:

Art. 27 ArGV 1

Abs. 1 von Art. 27 ArGV 1 setzt kumulativ Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies kann die Erteilung einer ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken. Wir denken insbesondere an die Tatsache, dass es theoretisch möglich ist, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Gesundheit oder die Sicherheit der Arbeitnehmenden das erfordert, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären. Deshalb empfehlen wir, das «und» durch «oder» zu ersetzen.

Die Unterscheidung zwischen Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 ist sodann unklar und widersprüchlich. Es wird zwar erwähnt, dass Art. 27 ArGV 1 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Art. 43 ArGV 2 Veranstaltungen auf nationaler Ebene betrifft. Laut den Erläuterungen zählen jedoch auch regionale Feste, Dorffeste etc. zu Art. 43 ArGV 2. Die Eingrenzung ist in der Praxis gerade bei diesen Veranstaltungen nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, welche gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Art. 27 ArGV 1 benötigt, unter Art. 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klarere Unterscheidung geboten, ansonsten führt es zu einer ungleichen Vollzugspraxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Wir begrüßen es, dass in den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 explizit erwähnt wird, dass technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Art. 40 ArGV 1 Vorrang hat, darf das aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Art. 28 ArGV 1 prüfen muss, denn dies liegt in der Kompetenz des SECO.

Art. 40 Abs. 1 ArGV 1 – Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit

Wir sind der Auffassung, dass sich die derzeit gültige Regelung gemäss Art. 40 Abs. 3 ArGV 1 (Abgrenzung «6 Sonntage») bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Ausweitung (vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit) das Kriterium des dringenden Bedürfnisses in der Regel nicht erfüllt und die geplante Änderung einen Mehraufwand für die Kantone bedeutet. Um Missdeutungen zu vermeiden, wäre es wünschenswert, wenn in Abs. 1 festgehalten wird, dass der Einsatz innerhalb von 12 Monaten erfolgen muss.

In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird festgehalten, dass wenn Nacht- und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung wären künftig Bewilligungen für Betriebe, die unter Art. 27 ArGV 1 subsumiert würden, z.B. wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen oder Museumsnächte in der Kompetenz des SECO. Ist dies gewollt?

Art. 41 Abs. 1 ArGV 1 – Gesuche spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn

Wir sind der Auffassung, dass sich die derzeit gültige Regelung bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch deshalb, weil unklar ist, wie das Nichteinhalten der Fristen gehandhabt werden soll. Was sind die entsprechenden Folgen (Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere)? Dies ist noch zu ergänzen.

In den Erläuterungen wird zudem erwähnt, dass die Kantone die Prüfung eines Gesuches nach Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 vornehmen, sollte die Frist für die SECO-Bewilligung (mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn) nicht eingehalten werden. Dies ist für uns eine Kompetenzverschiebung und in der Regel ist das Kriterium des dringenden Bedürfnisses dann nicht gegeben. Wir bitten deshalb, diesen Passus aus den Erläuterungen zu streichen.

Art. 43 ArGV 2

Die Zusammenführung von Art. 43 ArGV 2 und Art. 43a ArGV 2 ist sinnvoll, da der gleiche Gegenstand behandelt wird und eine einheitliche Regelung gilt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass, wie bereits erwähnt, die Abgrenzung zu Art. 27 ArGV 1 unklar und widersprüchlich ist und dadurch Rechtsunsicherheit entstehen kann. Dies gilt es zu vermeiden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:



Dino Tamagni
Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Leistungsbereich
Arbeitsbedingungen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

| | |
|--------------------------|-----|
| SECO | |
| - 7. Juli 2021 | |
| vorregistriert OAGSdm | rgs |

5. Juli 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 29. März 2021 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und zur Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes (ArGV 2) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Revision, welche verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der ArGV 1 und ArGV 2 zum Inhalt hat, die zum Teil Klarheit und in der Anwendung des Arbeitsgesetzes Vereinfachungen bringen.

1. Zu einzelnen Artikeln möchten wir Folgendes festhalten:

1.1. Zu Artikel 27 ArGV 1

Entgegen der heute geltenden Bestimmungen setzt Absatz 1 kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies kann die Erteilung einer ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken, vor allem in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2. So ist es durchaus möglich, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordert, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären. Deshalb empfehlen wir, wie bereits heute, das "und" durch "oder" zu ersetzen.

In den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 wird auch erwähnt, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt, wenn Konventionalstrafen zu zahlen sind oder der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Hierzu ist grundsätzlich zu erwähnen, dass sofern keine unvorhergesehenen Situationen eintreten, die Unternehmer bei der Auftragserteilung entsprechend planen können und somit eigentlich keine Lieferverzögerungen eintreten sollten. Konventionalstrafen sind generell in Zusammenhang mit Produktionsverzögerungen, Pannen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen zu sehen. Die Kantone haben hierzu ihre Praxis entwickelt. Deshalb empfehlen wir, dass dieser Passus aus den Erläuterungen gestrichen wird.

Die Unterscheidung zwischen Artikel 27 Absatz 2 ArGV 1 und Artikel 43 ArGV 2 ist unklar und widersprüchlich. Es wird zwar erwähnt, dass Artikel 27 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Artikel 43 ArGV 2 Veranstaltungen mit nationaler Bedeutung betrifft. Laut

den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste, u.a.m. zu Artikel 43 ArGV 2. Die Eingrenzung gerade bei diesen Veranstaltungen ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, welche gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Artikel 27 ArGV 2 benötigt, unter Artikel 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klare Unterscheidung nötig, ansonsten führt es zu ungleicher Behandlung in der Praxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Wir begrüssen es, dass in den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 erwähnt wird, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Artikel 40 ArGV 1 Vorrang hat, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Artikel 28 ArGV 1 prüfen muss, denn dies liegt klar in der Kompetenz des SECO.

1.2. Zu Artikel 28 ArGV 1

Bei Absatz 1 Buchstabe a müsste am Schluss noch ein "oder" eingefügt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

1.3. Zu Artikel 40 ArGV 1

Mit dem vorgeschlagenen Zeitraum von 12 Monaten soll die Zuständigkeit der Kantone bei der Erteilung von ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeweitet werden. Für uns ist fraglich, nach welchen Kriterien diese Frist gesetzt wurde. Wir sind klar der Ansicht, dass sich die derzeit gültige Regelung bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht nur bei Nacharbeit, sondern vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit, für einen solch langen Zeitraum i.d.R. nicht erfüllt sein dürfte.

In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird festgehalten, dass wenn Nacht – und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung wären zukünftig Bewilligungen für Betriebe, welche unter Artikel 27 ArGV 1 subsumiert würden, bspw. wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächte zukünftig in der Kompetenz des SECO. Ist dies so gewollt?

1.4. Zu Artikel 41 ArGV 1

Die Aufnahme der Fristen für die Einreichung der Gesuche begrüssen wir. Jedoch ist unklar, wie das Nichteinhalten der Fristen gehandhabt werden soll. Was sind die entsprechenden Folgen (Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere)? Wenn Fristen gesetzt werden, muss auch zwingend eine Rechtsfolge genannt werden. Dies ist noch zu ergänzen.

In den Erläuterungen wird zudem erwähnt, dass die Kantone die Prüfung eines Gesuches nach Artikel 27 ArGV 1 vornehmen, sollte die Gesuchsfrist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden. Dies ist für uns eine klare Kompetenzverschiebung und in der Regel ist das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht gegeben. Mit einer klaren Regelung der Rechtsfolgen, kann diesem entgegengewirkt werden. Wir bitten deshalb dies aus den Erläuterungen zu streichen.

1.5. Zu Artikel 43 ArGV 2

Die Zusammenführung von Artikel 43 ArGV 2 und Artikel 43a ArGV 2 ist sinnvoll, da der gleiche Gegenstand behandelt wird und so eine einheitliche Regelung gilt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass, wie bereits oben erwähnt, die Abgrenzung zu Artikel 27 ArGV 1 unklar und widersprüchlich ist und in der Praxis zu ungleichen Behandlungen führen kann und somit Rechtsunsicherheit entsteht. Eine klare Unterscheidung ist hier notwendig.

1.6. Zu Artikel 51 ArGV 2

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 enthält einen neuen Aspekt, welcher auf den ununterbrochenen Betrieb abzielt. In den Erläuterungen werden jedoch auch Betriebe genannt, welche über eine behördliche Bewilligung zur Nacht- und Sonntagsarbeit verfügen. Dies erscheint uns doch widersprüchlich. Deshalb sollte in den Erläuterungen klar dargelegt werden, wie dies zu verstehen ist.

1.7. Zu Artikel 51a ArGV 2

Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte bei den in den Erläuterungen genannten Beispielen, Buchstabe g gestrichen werden. Artikel 50 ArGV 2 enthält bereits Unterhaltsarbeiten bei Betrieben der Kehricht- und Abwasserentsorgung, welche ebenfalls als Instandhaltungsarbeiten zu qualifizieren sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Susanne Schaffner
Frau Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

abas@seco.admin.ch

Schwyz, 22. Juni 2021

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. März 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) zur Vernehmlassung bis 15. Juli 2021 unterbreitet.

Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Revision, welche verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassung der ArGV 1 und ArGV 2 zum Inhalt hat, zu begrüssen. Sie bringt zumindest teilweise die gewünschte Klarheit und Vereinfachung bei der Anwendung des Arbeitsgesetzes.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 27 ArGV 1

Absatz 1 setzt kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies entgegen der heute geltenden Bestimmungen. Dies kann die Erteilung einer ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken. Insbesondere die Tatsache, dass es theoretisch möglich ist, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordert, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären.

Antrag:

Das «und» durch «oder» ersetzen (bereits heute).

In den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziff. 1 wird erwähnt, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt, wenn Konventionalstrafen zu zahlen sind oder wenn der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Hierzu ist grundsätzlich zu erwähnen, dass, sofern keine unvorhergesehenen Situationen eintreten, die Unternehmer bei der Auftragserteilung entsprechend planen können und somit eigentlich keine Lieferverzögerungen eintreten sollten. Trotzdem können wir ein dringendes Bedürfnis bejahen, sofern die Konventionalstrafen von bedeutender Höhe sind und diese im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Auftrags angesehen werden müssen. Beim drohenden Kundenverlust erachten wir es als sehr schwierig, diesen in der Praxis zu überprüfen. Es besteht die Gefahr des Missbrauchs.

Antrag:

Streichung der Erläuterungen zum drohenden Kundenverlust.

Die Unterscheidung zwischen Artikel 27 Absatz 2 ArGV 1 und Artikel 43 ArGV 2 ist unklar und widersprüchlich. Es wird zwar erwähnt, dass Artikel 27 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Artikel 43 ArGV 2 Veranstaltungen auf nationaler Ebene betrifft. Laut den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste etc. zu Artikel 43 ArGV 2. Die Eingrenzung gerade bei diesen Veranstaltungen ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, welche gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Artikel 27 ArGV 2 benötigt, unter Artikel 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klare Unterscheidung nötig, ansonsten führt es zu ungleicher Behandlung in der Praxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Antrag: Klare Unterscheidung zwischen Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 sicherstellen.

Wir begrüssen, dass in den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 erwähnt wird, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Art. 40 ArGV 2 Vorrang hat, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Artikel 28 ArGV 2 prüfen muss. Dies liegt klar in der Kompetenz des SECO.

Artikel 28 ArGV 1

Antrag:

Bei Absatz 1 Bst. a müsste am Schluss noch ein «oder» eingefügt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Artikel 40 ArGV 1

Die Zuständigkeit kann mit dem neu vorgeschlagenen Zeitraum von zwölf Monaten gut geprüft und zugewiesen werden. Fraglich ist jedoch, ob der vorgeschlagene Zeitraum richtig ist, vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit. Wir sind klar der Ansicht, dass sich die derzeit gültige Regelung bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Ausweitung vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit das Kriterium des dringenden Bedürfnisses in der Regel nicht erfüllt.

Antrag:

Bisherige Regelung zum Zeitraum beibehalten. Ansonsten zumindest in Absatz 1 festhalten, dass der Einsatz innerhalb von zwölf Monaten erfolgen muss.

In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird festgehalten, dass wenn Nacht- und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung wären Bewilligungen für Betriebe, welche unter Artikel 27 ArGV 1 subsumiert würden, beispielsweise wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächte, zukünftig in der Kompetenz des SECO. Es stellt sich uns die Frage, ob das wirklich so gewollt ist.

Artikel 41 ArGV 2

Die Aufnahme der Fristen für die Einreichung der Gesuche begrüßen wir. Jedoch ist unklar, wie das Nichteinhalten der Fristen gehandhabt werden soll (Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere?). Wenn Fristen gesetzt werden, muss auch zwingend eine Rechtsfolge erwähnt werden. Dies ist noch zu ergänzen.

In den Erläuterungen wird zudem erwähnt, dass die Kantone die Prüfung eines Gesuches nach Artikel 27 ArGV 1 vornehmen, sollte die Frist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden können. Dies ist für uns eine klare Kompetenzverschiebung. In der Regel ist das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht gegeben. Mit einer klaren Regelung der Rechtsfolgen kann auch diesem entgegen gewirkt werden.

Antrag:

Klare Regelung der Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Frist einfügen.

Artikel 43 ArGV 2

Die Zusammenführung von Artikel 43 ArGV 2 und Artikel 43a ArGV 2 ist sinnvoll, da der gleiche Gegenstand behandelt wird und so eine einheitliche Regelung gilt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass, wie bereits oben erwähnt, die Abgrenzung zu Artikel 27 ArGV 1 unklar und widersprüchlich ist und in der Praxis zu ungleichen Behandlungen führen kann und somit Rechtsunsicherheit entsteht. Eine klare Unterscheidung ist hier notwendig.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

01 JULI 2021

Thurgau



AB

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herrn Guy Parmelin
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 29. Juni 2021
406

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Verordnungen zum Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen.

Mit der vorgeschlagenen Revision plant der Bundesrat, die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit zu klären. Zudem ist vorgesehen, die Bestimmungen an die gelebte Praxis und die Entwicklungen der Gesellschaft anzupassen.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Wir haben aber Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 27 ArGV 1 Dringendes Bedürfnis

Abs. 1 wird neu einschränkender formuliert als in der bestehenden Fassung. So müssen neu die Voraussetzungen von lit. a und b kumulativ erfüllt sein und nicht mehr wie bisher alternativ.

Uns erscheint diese Einschränkung wenig sinnvoll. So ist es heute möglich, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordern, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären. Unseres Erachtens sollten die Voraussetzungen weiterhin alternativ gültig sein.

In den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 wird unter anderem ausgeführt, es liege ein dringendes Bedürfnis vor, wenn Konventionalstrafen zu zahlen seien oder



2/3

wenn der Verlust von weiteren Aufträgen drohe, falls die Lieferfristen nicht eingehalten würden.

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben der Unternehmen, ihre Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass keine Lieferverzögerungen drohen, es sei denn, dass unvorhergesehene Situationen eintreten. Trotzdem können wir ein dringendes Bedürfnis bejahen, sofern die Konventionalstrafen im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Auftrages bedeutend sind. Bei drohendem Kundenverlust erachten wir es als sehr schwierig, dies in der Praxis zu überprüfen. Diese Formulierung sollte deshalb nicht oder nur eingeschränkt in die Wegleitung zur Verordnung 1 übernommen werden.

Die Unterscheidung zwischen Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 ist unklar und widersprüchlich. Es wird zwar erwähnt, dass Art. 27 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter betrifft und Art. 43 ArGV 2 Veranstaltungen auf nationaler Ebene. Gemäss den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste und anderes mehr zu Art. 43 ArGV 2. Die Abgrenzung ist bei solchen Veranstaltungen in der Praxis nahezu unmöglich. So könnte eine Museumsnacht, die gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Art. 27 ArGV 2 benötigt, unter Art. 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klarere Unterscheidung nötig, um ungleiche Behandlungen und Rechtsunsicherheit zu verhindern.

Art. 40 ArGV 1 Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit

Neu sollen die Kantone zuständig sein, wenn Nacht- oder Sonntagsarbeit für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten beantragt wird. Bisher lag die zeitliche Obergrenze der kantonalen Zuständigkeit bei drei bzw. sechs Monaten. Wir lehnen diese Änderung ab, da sie zu einem massiven Mehraufwand für die Kantone führen würde. Neben einem Anstieg von zu bewältigenden Gesuchen käme auch eine Ausdehnung der zu prüfenden Bewilligungskriterien hinzu. So wäre neu die technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit zu prüfen und nicht mehr nur wie bis anhin das dringende Bedürfnis. Auch wären komplexe Schichtpläne zu kontrollieren, Bewilligungen zu publizieren und Rechtsmittelverfahren zu bearbeiten. Es handelt sich unseres Erachtens um ein Abschieben von Aufgaben des SECO an die Kantone, was wir entschieden ablehnen.

Sollte die neue Regelung dennoch realisiert werden, so möchten wir auf Folgendes hinweisen: In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird festgehalten, dass Nacht- und Sonntagsarbeit als dauernd oder regelmässig wiederkehrend gilt, wenn sie jährlich aus demselben Grund notwendig ist. Mit dieser Umschreibung wären künftig Bewilligungen für Betriebe, die unter Art. 27 ArGV 1 subsumiert würden wie beispielsweise wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen oder Museums- oder Industrienächte in der Kompetenz des SECO. Dies kann unseres Erachtens kaum gewollt sein.

3/3

Art. 41 ArGV 1 Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen

Wir begrüssen die Aufnahme der Fristen für das Einreichen der Gesuche. Allerdings erscheint unklar, wie bei deren Nichteinhalten vorzugehen ist. Ein Nichteintreten auf ein Gesuch oder dessen Ablehnung dürfte in der Regel aus Gründen der Verhältnismässigkeit kaum gerechtfertigt sein.

Gemäss den Erläuterungen zu Ziff. 1 lit. b obliegt den Kantonen die Prüfung eines Gesuches, sollte die Frist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden. Damit wird nicht nur die neu statuierte Kompetenzregelung umgangen, es wird auch eine neue Zuständigkeit für die Kantone geschaffen. Kantone sind gemäss den vorgeschlagenen Bestimmungen zuständig für Bewilligungen bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses. Ein solches ist bei überjährigen oder regelmässig wiederkehrenden Bewilligungen kaum gegeben. Auch hier erachten wir eine klare Regelung der Rechtsfolgen als den sinnvolleren Weg.

Art. 43 ArGV 2 Veranstaltungen

Wir weisen nochmals daraufhin, dass die Abgrenzung zu Art. 27 ArGV 1 bezüglich der Veranstaltungen und öffentlichen Anlässe unklar und widersprüchlich ist. Dies kann in der Praxis zu ungleichen Behandlungen führen. Eine bessere Unterscheidung ist hier notwendig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Main

Der Staatsschreiber

RS



Numero
2785

cl

0

Bellinzona
2 giugno 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato dell'economia
SECO
Protezione dei lavoratori
Holzikofenweg 36
3003 Berna

Invio per posta elettronica
abas@seco.admin.ch

Procedura di consultazione sulla modifica delle ordinanze 1 e 2 concernenti la legge sul lavoro (OLL 1 e OLL 2)

Gentili Signore, egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla revisione di diversi articoli delle ordinanze 1 e 2 concernenti la legge sul lavoro (OLL 1, RS 822.111 – OLL 2, RS 822.112).

Salutiamo favorevolmente l'obiettivo della revisione, che mira in particolare a semplificare l'applicazione della legge per garantire meglio la protezione dei lavoratori, nonché a chiarire la ripartizione delle competenze tra la Confederazione e i Cantoni in materia di rilascio dei permessi concernenti la durata del lavoro.

Le disposizioni oggetto della consultazione sono state elaborate da un gruppo di lavoro costituito da membri dell'Associazione intercantonale per la protezione dei lavoratori (AIPL) e della SECO, nel quale anche il nostro Cantone, per il tramite dell'ufficio preposto all'esecuzione della legge sul lavoro e delle citate ordinanze, ha potuto partecipare attivamente.

Pertanto, ci limitiamo a proporre puntuali osservazioni alle seguenti singole modifiche.

Art. 27 cpv. 1 e 2 OLL 1 - Urgente bisogno

In linea di principio, il lavoro notturno e il lavoro domenicale sono vietati (art. 16 e 18 LL).

L'azienda può essere autorizzata a derogare a questo divieto se fornisce la prova dell'esistenza di un urgente bisogno per ottenere l'autorizzazione al lavoro notturno e/o domenicale da parte dell'autorità cantonale preposta, oppure dell'indispensabilità tecnica o economica, criteri questi ultimi necessari per l'ottenimento di un permesso regolare o periodico, di competenza della SECO ai sensi dall'art. 40 OLL1.

Contrariamente all'indispensabilità tecnica o economica (cfr. art. 28 OLL 1), l'urgente bisogno si applica principalmente in caso di attività che non possono essere differite o che sono determinate da motivi di salute e di sicurezza dei lavoratori o da motivi legati all'interesse pubblico. Nessuna pianificazione o misura organizzativa consente di svolgere tali attività di giorno o la sera durante i giorni feriali (ossia dal lunedì al sabato, fra le 06.00 e le 23.00; *lettera a*). Le cause di un urgente bisogno possono essere interne o esterne all'azienda.

Fatta questa premessa, riteniamo che quanto indicato nell'ultimo paragrafo a pag. 2 del rapporto esplicativo, in cui si indica che per il rilascio di un permesso di lavoro sulla base di un urgente bisogno possono essere presi in considerazione anche elementi tecnici o economici (cfr. art. 28 OLL 1), possa essere fuorviante e inapplicabile. Infatti, l'art. 27 OLL1 in combinazione con l'art. 40 OLL1 non prevedono la possibilità di autorizzare il lavoro notturno e domenicale secondo l'urgente bisogno adottando i criteri dell'indispensabilità tecnica o economica di competenza della SECO. In altri termini, posto che affinché un permesso per urgente bisogno ai sensi dell'art. 27 OLL 1 possa essere rilasciato dall'autorità cantonale competente occorre che sia data innanzitutto la condizione secondo cui detti lavori non possono essere pianificati o eseguiti di giorno o nell'orario serale, l'indicazione prevista nel rapporto esplicativo potrebbe far sorgere la falsa aspettativa che dei lavori pianificabili la cui esecuzione sarebbe possibile di giorno o durante gli orari serali possano essere autorizzati di notte o di domenica applicando il metro di giudizio riservato al lavoro notturno e domenicale regolare o periodico per motivi economici. Questo rischio è ancora più concreto se si considera che la modifica dei criteri distintivi per la competenza in materia di permessi di cui all'art. 40 cpv. 1 OLL 1 ha portato la soglia per definire il lavoro notturno e domenicale da 3/6 mesi per anno civile a 12 mesi per anno civile. Ritenuto quanto precede, per evitare malintesi nell'applicazione dei citati criteri, riteniamo che il rapporto esplicativo e il commentario dovranno essere modificati coerentemente a quanto indicato nella legge.

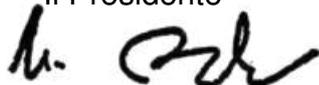
Art. 51a OLL 2 – Aziende che svolgono compiti di manutenzione

Questa nuova disposizione mira a coprire le situazioni nelle quali i lavori di manutenzione devono imperativamente essere eseguiti di notte o la domenica per garantire, nell'interesse pubblico, la continuità delle attività delle aziende in cui sono eseguiti. Nella lista delle aziende la cui attività deve essere garantita senza interruzione nell'interesse pubblico, che dalla formulazione proposta a pag. 14 del rapporto esplicativo sembrerebbe esaustiva, nell'ottica di semplificare l'applicazione della legge, a nostro avviso vanno aggiunte anche le attività di manutenzione svolte nelle stazioni ferroviarie definite nell'ordinanza DEFR, come tra l'altro già previsto per gli aeroporti.

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Copia a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Ufficio dell'ispettorato del lavoro (dfe-uil@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
Frau Deborah Baliki
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Altdorf, 16. Juni 2021 Uc/Cz

VD 2021-0102

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Sehr geehrte Frau Balicki

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 29. März 2021 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und zur Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes (ArGV 2) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Revision, welche verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der ArGV 1 und ArGV 2 zum Inhalt hat, die zum Teil Klarheit und in der Anwendung des Arbeitsgesetzes Vereinfachungen bringen.

Zu einzelnen Artikeln möchten wir Folgendes festhalten:

Artikel 27 ArGV 1

Entgegen der heute geltenden Bestimmungen setzt Absatz 1 kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies kann die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken, vor allem in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2. So ist es

durchaus möglich, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordert, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären. Deshalb empfehlen wir, wie bereits heute, das "und" durch "oder" zu ersetzen.

Die Unterscheidung zwischen Artikel 27 Absatz 2 ArGV 1 und Artikel 43 ArGV 2 ist unklar und widersprüchlich. Es wird zwar erwähnt, dass Artikel 27 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Artikel 43 ArGV 2 Veranstaltungen mit nationaler Bedeutung betrifft. Laut den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste, u.a.m. zu Artikel 43 ArGV 2. Die Eingrenzung gerade bei diesen Veranstaltungen ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, welche gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Artikel 27 ArGV 2 benötigt, unter Artikel 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klare Unterscheidung nötig, ansonsten führt es zu ungleicher Behandlung in der Praxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Wir begrüssen es, dass in den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 erwähnt wird, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Artikel 40 ArGV 1 Vorrang hat, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Artikel 28 ArGV 1 prüfen muss, denn dies liegt klar in der Kompetenz des SECO.

Artikel 28 ArGV 1

Bei Absatz 1 Buchstabe a müsste am Schluss noch ein "oder" eingefügt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Artikel 40 ArGV 1

Mit dem vorgeschlagenen Zeitraum von 12 Monaten soll die Zuständigkeit der Kantone bei der Erteilung von ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeweitet werden. Für uns ist fraglich, nach welchen Kriterien diese Frist gesetzt wurde. Wir sind klar der Ansicht, dass sich die derzeit gültige Regelung bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht nur bei Nachtarbeit, sondern vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit, für einen solch langen Zeitraum i.d.R. nicht erfüllt sein dürfte.

In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird festgehalten, dass wenn Nacht – und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung wären zukünftig Bewilligungen für Betriebe, welche unter Artikel 27 ArGV 1 subsumiert würden, bspw. wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächte zukünftig in der Kompetenz des SECO. Ist dies so gewollt?

Artikel 41 ArGV 1

Die Aufnahme der Fristen für die Einreichung der Gesuche begrüßen wir grundsätzlich. In der Praxis werden die Gesuche um Arbeitszeitbewilligung sehr kurzfristig eingereicht. Wie das Nichteinhalten der Fristen gehandhabt werden soll ist uns unklar. Was sind die entsprechenden Folgen (Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere)? Wenn Fristen gesetzt werden, muss auch zwingend eine Rechtsfolge genannt werden. Dies ist noch zu ergänzen.

In den Erläuterungen wird zudem erwähnt, dass die Kantone die Prüfung eines Gesuches nach Artikel 27 ArGV 1 vornehmen, sollte die Gesuchsfrist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden. Dies ist für uns eine klare Kompetenzverschiebung und in der Regel ist das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht gegeben. Mit einer klaren Regelung der Rechtsfolgen, kann diesem entgegenge- wirkt werden. Wir bitten deshalb dies aus den Erläuterungen zu streichen.

Artikel 43 ArGV 2

Die Zusammenführung von Artikel 43 ArGV 2 und Artikel 43a ArGV 2 ist sinnvoll, da der gleiche Ge- genstand behandelt wird und so eine einheitliche Regelung gilt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass, wie bereits oben erwähnt, die Abgrenzung zu Artikel 27 ArGV 1 unklar und widersprüchlich ist und in der Praxis zu ungleichen Behandlungen führen kann und somit Rechtsunsicherheit entsteht. Eine klare Unterscheidung ist hier notwendig.

Art. 51 ArGV 2

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 enthält einen neuen Aspekt, welcher auf den ununterbrochenen Be- trieb abzielt. In den Erläuterungen werden jedoch auch Betriebe genannt, welche über eine behördli- che Bewilligung zur Nacht- und Sonntagsarbeit verfügen. Dies erscheint uns doch widersprüchlich. Deshalb sollte in den Erläuterungen klar dargelegt werden, wie dies zu verstehen ist.

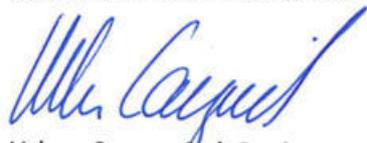
Art. 51a ArGV 2

Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden sollte bei den in den Erläuterungen genannten Beispielen, Buchstabe g gestrichen werden. Artikel 50 ArGV 2 enthält bereits Unterhaltsarbeiten bei Betrieben der Kehr- und Abwasserentsorgung, welche ebenfalls als Instandhaltungsarbeiten zu qualifizieren sind.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion Uri



Urban Camenzind, Regierungsrat

Kopie an:

- abas@seco.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Abteilung Industrie und Gewerbe



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO)
Direction du travail (DA)
Conditions de travail (AB)
Protection des travailleurs (ABAS)
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Par courrier électronique à :
abas@seco.admin.ch

Réf. : 21_COU_4810

Lausanne, le 30 juin 2021

Consultation fédérale relative à la révision des ordonnances 1 et 2 relatives à la loi sur le travail (OLT1 et OLT2)

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir sollicité la prise de position des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit sur le projet mis en consultation.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat relève, au vu des multiples réactions détaillées suscitées par le projet auprès des partenaires sociaux, qu'il n'est pas le fruit d'une concertation suffisamment large pour permettre de l'entériner. Si certains assouplissements et simplifications proposés, en particulier dans le cadre de l'OLT2, sont globalement imposés par les impératifs rencontrés par certaines entreprises ou certain-es travailleuses et travailleurs, ils ne doivent toutefois pas aller sans un renforcement – à tout le moins un maintien – des règles existantes de protection de la santé.

Le Conseil d'Etat doute que le but principal annoncé dans le cadre de la consultation, à savoir la simplification de l'application de la loi ainsi que la clarification de la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons en matière de délivrance des permis relatifs à la durée du travail, soit vraiment atteint. Il en va de même du but consistant à adapter les dispositions légales à l'évolution de la société et à la pratique actuelle, puisque seules les ordonnances sont modifiées alors que la loi reste intacte. Par ailleurs, le Conseil d'Etat relève que certaines propositions de révision n'ont pas de lien direct avec l'objectif annoncé mais ont des conséquences pour les administré-e-s qui ne sont pas négligeables. Il n'est pas non plus garanti que les personnes concernées puissent comprendre facilement le sens de ces dispositions et en déduire quels sont les droits et obligations qui en découlent.

Au vu de l'ampleur de la révision proposée et des réponses des milieux concernés, le Conseil d'Etat reprend ci-après de manière détaillée les différentes thématiques, en les divisant en deux parties, l'une relative à l'OLT1 et l'autre à l'OLT2.

Modifications de l'OLT1

Concernant la notion du besoin urgent dûment établi au sens de l'art. 27 OLT1, les conditions prévues aux lettres a et b du nouvel al. 1 OLT1 sont désormais cumulatives, ce qui n'est pas le cas aujourd'hui pour la condition qui se retrouve au ch. 2 de la lit. b. Le Conseil d'Etat relève à ce titre qu'il n'est pas impossible que cela restreigne les possibilités de délivrer des permis au regard des besoins avérés dans le cadre de la pratique actuelle.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat s'interroge sur l'introduction de la notion d'« intérêt public » dans le nouvel art. 27 al. 1 let. b OLT1, qui semble élargir le champ d'application de ce dernier sans toutefois définir cette notion plus clairement. Les notions actuelles de « sûreté publique » et de « sécurité technique » paraissent à son avis suffisantes. En outre, la notion d'« événements spéciaux d'entreprises ouverts au public » prévue au nouvel art. 27 al. 2 OLT1 mériterait d'être précisée, à tout le moins dans les commentaires du SECO.

S'agissant de la notion d'« indispensabilité » figurant à l'art. 28 OLT1, la suppression de la référence faite à « une grande partie de la population », dans le cadre de l'indispensabilité économique lors de besoins particuliers des consommateurs, paraît judicieuse car cette notion peut prêter à confusion. Le Conseil d'Etat se déclare également favorable à l'introduction d'un nouveau critère d'indispensabilité technique, permettant de concrétiser des besoins reconnus, consistant à éviter l'interruption de la chaîne d'approvisionnement de produits frais et d'autres produits qui se conservent plus longtemps mais dont le besoin est immédiat. Il salue aussi le fait que la sécurité des travailleurs permette dans certains cas de justifier une indispensabilité technique.

Au sujet de l'annexe 1, cette dernière prévoit une série de procédés pour lesquels l'indispensabilité est présumée. Le Conseil d'Etat n'est en particulier pas favorable à l'introduction dans cette liste de la livraison de produits de boulangerie, pâtisserie, confiserie, ainsi que de viande et de poisson ; il estime en effet qu'il est nécessaire d'effectuer une analyse au cas par cas pour ces activités. Pour le surplus, le Conseil d'Etat n'a pas d'opposition particulière aux autres modifications proposées dans l'annexe en question, étant donné qu'ils correspondent également à la pratique actuelle.

Le Conseil d'Etat ne voit pas en quoi l'introduction de l'alinéa 4 à l'article 31 OLT1, supprimant la possibilité de compenser le 10% de travail effectué au début ou à la fin de l'intervention de nuit, favorise la protection de la santé des travailleuses et des travailleurs. En effet, la possibilité de cumuler les 10% et de les accorder en bloc dans le délai d'une année n'apporterait pas forcément une meilleure récupération aux travailleuses et aux travailleurs intervenant la nuit par rapport à la pratique actuelle, qui leur permet d'effectuer des nuits plus courtes. Il est relevé que cette disposition fait d'ailleurs l'unanimité contre elle auprès des partenaires sociaux.

En ce qui concerne la répartition des compétences entre autorités fédérales et cantonales, dans la délivrance des autorisations de travail de nuit et du dimanche, l'art. 40 OLT 1 prévoit un accroissement notable des compétences cantonales dorénavant compétentes pour statuer sur les demandes pour une durée allant jusqu'à 12 mois. Cette façon de procéder constitue un transfert de charge inacceptable vers les cantons et demeure en outre critiquable dans la mesure où les cantons devraient octroyer des permis jusqu'à 12 mois en raison d'un besoin urgent dûment établi. On imagine mal un tel besoin exister pour une durée aussi longue. Passé un certain temps, il s'agit bien du critère de l'indispensabilité économique ou technique qui est prépondérant et celui-ci est de la compétence de l'autorité fédérale en vertu de la loi fédérale sur le travail (LTr). Le but de la modification de l'ordonnance, à savoir la clarification de la répartition des compétences entre les autorités, n'est donc pas atteint.

La fixation d'un délai pour déposer une demande paraît en revanche justifiée. Néanmoins, le délai d'une semaine pour le dépôt d'une demande auprès de l'autorité cantonale est relativement court au regard de la pratique, étant entendu que l'art. 49 al. 2 LTr permet de toute manière de parer aux urgences. Un délai plus long pourrait ainsi être imparti pour les cas qui répondent à un besoin urgent dûment établi et dont la survenance est connue à l'avance par l'entreprise. De plus, et quel que soit le délai visé, le Conseil d'Etat suggère d'ajouter que toute demande doit être conditionnée à une consultation préalable des partenaires sociaux et de préciser si un recours éventuel contre une décision de l'autorité a un effet suspensif ou non. Les conséquences en cas de non-respect de ces délais et d'absence de justifications au sens de l'art. 49 al. 2 LTr devraient également être indiquées. Enfin, le rapport explicatif relève que si le délai de 8 semaines pour le dépôt d'une demande auprès de l'autorité fédérale ne peut pas être respecté, l'entreprise devra s'adresser à l'autorité cantonale en vue de l'obtention d'un permis de travail temporaire (transitoire) pour qu'elle puisse débiter le travail à la date prévue. A nouveau, le Conseil d'Etat déplore ce transfert de compétences et de charge du SECO aux cantons, dès lors que le critère du besoin urgent – justifiant une autorisation au niveau cantonal – est rarement réalisé dans ces cas.

Modifications de l'OLT2

L'art. 12 OLT2, relatif au nombre de dimanche de congé, précise que tout travail dominical dont la durée excède cinq heures est compensé pendant la semaine où le dimanche est travaillé ou pendant la semaine suivante. Cette précision est la bienvenue, car elle correspond au principe de base posé dans la loi (art. 20 al. 2 LTr) et ne fait que concrétiser une pratique déjà bien établie.

La modification de l'art. 43 OLT2 concernant les manifestations, consistant notamment à inclure les événements sportifs et à intégrer le contenu de l'art. 43a OLT2 actuel, permet d'uniformiser la pratique des différentes autorités d'exécution. Il s'agirait toutefois d'opérer à l'alinéa 3 une correction de forme, soit remplacer le terme « bénéficiaire » par « appliquer » ; la LTr et ses ordonnances d'application visent avant tout la protection des travailleurs et la dérogation prévue ne constitue pas un bénéfice pour le travailleur.

S'agissant de l'art. 48 OLT2, l'inclusion – dans la liste des activités soumises à dite disposition – des travaux à proximité des voies nécessitant l'arrêt partiel ou total de l'installation de transport, aura pour incidence d'alléger le travail de l'administration. Cette modification paraît justifiée, dans la mesure où les autorités délivrent déjà actuellement des autorisations dans de telles situations.

L'art. 51 OLT2, relatif aux entreprises de nettoyage, est en revanche trop complexe. La norme laisse en effet trop d'incertitudes sur la portée de son application. De plus, le système envisagé modifie drastiquement les dérogations prévues, sans qu'on puisse en comprendre le but, puisqu'il ne sert ni les intérêts des travailleurs (élargissement des possibilités de travail de nuit et du dimanche sans permis), ni celui des employeurs (complexité du système et de son interprétation).

Enfin, le Conseil d'Etat peut se rallier à l'introduction des art. 51a et 51b OLT2 ayant trait respectivement aux tâches de maintenance et au service d'hiver, puisqu'elle répond à un réel besoin. Il regrette néanmoins que la formulation de l'art. 51a OLT2 soit rédigée de manière large et sujette à interprétation, d'autant plus que certains autres articles de l'OLT2 incluent déjà la notion d'entretien (ex : art. 50 OLT2) qui est très proche de celle de maintenance.

En conclusion, si le Conseil d'Etat souscrit entièrement aux buts visés par la présente révision proposée, il constate que les modifications prévues ne permettent cependant pas toutes d'atteindre ces objectifs. Il se déclare favorable à certaines simplifications envisagées mais regrette que d'autres aient potentiellement une incidence sur la protection des travailleurs. Par ailleurs, il déplore fermement le transfert de compétences du SECO aux cantons s'agissant de la délivrance d'autorisations de travail de nuit et du dimanche. Une réévaluation de plusieurs de ces modifications devrait à son sens être ainsi envisagée par les autorités fédérales avant leur éventuelle entrée en vigueur.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- SDE
- OAE



Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 478, 1951 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS



2021.02375

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur Guy Parmelin
Président de la Confédération
Chef du DEFR
Palais fédéral
3003 Berne



16 JUIN 2021

Date

Procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT1 ; RS 822.111) et de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2 ; RS 822.112)

Monsieur le Président de la Confédération,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet de modification cité en titre et de son rapport explicatif.

Après un examen attentif de celui-ci, il constate avec satisfaction que la modification de ces ordonnances est nécessaire dès lors qu'elle vise à simplifier l'application de la loi afin de mieux assurer la protection des travailleurs et à clarifier la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons en matière de délivrance des permis concernant la durée du travail.

Les modifications s'inscrivent également dans un but d'adaptation à l'évolution sociale et économique et prennent en compte les nouveaux besoins de la société tout en garantissant la protection des travailleurs.

Bien que le projet aille dans le sens d'un élargissement de la compétence des cantons pour l'octroi des permis de travail, il relève qu'au vu des nouvelles exceptions envisagées dans le projet, la révision de l'OLT2 permettra en contrepartie de diminuer le nombre de permis à octroyer et ainsi de ne pas augmenter la charge de travail des autorités cantonales compétentes.

Ces nouvelles dispositions faciliteront enfin la compréhension de la loi par les entreprises et les travailleurs et simplifieront les démarches administratives pour les entreprises actives dans les secteurs concernés par l'OLT2.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat est, de manière générale, favorable à la modification proposée.

Il estime toutefois que des conditions plus strictes devraient être fixées pour la détermination du « besoin urgent », notamment afin de pouvoir distinguer plus clairement celui-ci des « motifs économiques ».

Les critères tels que la menace d'une peine conventionnelle ou les commandes additionnelles imprévues sont déjà à l'heure actuelle équivoques entre ces deux notions. Pour de tels critères, l'augmentation de la durée maximale de la dérogation temporaire à une année ne fera que renforcer cette ambiguïté et, par conséquent, la difficulté pour les organes d'exécution de se déterminer sur la réelle existence d'un besoin urgent. Le Conseil d'Etat redoute de plus l'apparition systématique dans les contrats de peines conventionnelles afin de pouvoir justifier ultérieurement des dérogations à la durée normale du travail.



Une définition plus précise du « besoin urgent » permettrait de garantir une meilleure protection des travailleur.euse.s en limitant le recours au travail de nuit et du dimanche.

En vous remerciant de nous avoir donné l'opportunité de nous déterminer sur le projet présenté, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat



Copie à abas@seco.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 1. Juli 2021 DICR
VD VDS 6 / 381 - 67611

**Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zu den Änderungen der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Allgemein

Wir begrüssen grundsätzlich Bestimmungen, die den Vollzug bei gleichbleibendem oder sogar besserem Schutz der Arbeitnehmer vereinfachen.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz:

Antrag 1:

Die Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 betreffend dringendem Bedürfnis sind zu präzisieren oder zu streichen.

Begründung:

In den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 wird erwähnt, dass ein dringendes Bedürfnis dann besteht, wenn der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Wir haben hier Zweifel an der Überprüfbarkeit durch die bewilligende Behörde, weshalb dieser Abschnitt aus den Erläuterungen gestrichen oder aber präzisiert werden sollte.

Antrag 2:

Die Formulierung in Art. 40 ArGV 1 ist zu präzisieren.

Begründung:

Die Formulierungen im Gesetz in Verbindung mit den Erläuterungen sind etwas irreführend, da von vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit bis zu einem Jahr gesprochen wird und gleichzeitig Einsätze, die aufgrund von ungeplanter Mehrarbeit nicht aufgeschoben werden können bzw. temporäre Produktionsspitzen aufgeführt werden. Es irritiert, dass ungeplante Mehrarbeit und temporäre Produktionsspitzen bis zu einem Jahr dauern.

Anhang ArGV1

Antrag 3:

Es wäre begrüßenswert, wenn im Text von Anhang Ziff. 11 «Kalk- und Zementindustrie» von öffentlichen Bauprojekten die Rede wäre.

Begründung:

Damit könnten Missverständnissen vorgebeugt werden.

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz:

Antrag 4:

Art. 43 ArGV 2 ist besser von Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 abzugrenzen.

Begründung

Die Abgrenzung zwischen Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 Abs. 5 ArGV 2 ist nicht klar. Die Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 2 ArGV1 besagen, dass dieser Artikel für Veranstaltungen von lokalem Charakter sind, wohingegen Art. 43 ArGV2 für Veranstaltungen auf nationaler Ebene gilt. Die Erläuterungen zu Art. 43 ArGV2 hingegen zählen zu den «nationalen» Veranstaltungen auch Stadt- und Dorffeste, regionale Feste etc., was im klaren Widerspruch zu erster Aussage steht. Eine klare Abgrenzung wird in der Praxis so nicht möglich sein.

Antrag 5:

Im erläuternden Bericht ist im Zusammenhang mit Art. 51b ArGV 2 bei Punkt 4.7 der zweite Absatz wie folgt zu ändern: «Diese Bestimmung ist nicht anwendbar **auf Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Chauffeurverordnung (ARV 1, SR 822.221) sowie** auf das Personal der öffentlichen Verwaltung fallen.»

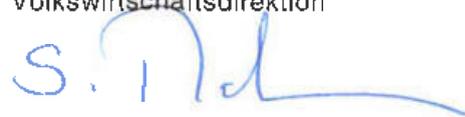
Begründung:

Mit der geplanten Einfügung von Art. 51b in die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz müssen von Betrieben, die im Winterdienst tätig sind, für die von ihnen mit der Salzstreuung und Schneeräumung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen keine Bewilligungen für Nacht- oder Sonntagsarbeit eingeholt werden. Im dazugehörigen Erläuternden Bericht, Punkt 4.7, wird erklärt, weshalb diese Regelung sinnvoll ist. Zudem wird dort Folgendes erwähnt: «Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Chauffeurverordnung (ARV 1, SR 822.221) sowie auf das Personal der öffentlichen Verwaltung fallen.» Betreffend Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung ist diese Bemerkung angebracht, denn die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung unterstehen schon von vornherein nicht dem Arbeitsgesetz. Weshalb aber diese (neue) Bestimmung auch auf Mitarbeitende für Betriebe, die unter dem Geltungsbereich der Chauffeurverordnung stehen, nicht gelten soll, ist für uns nicht

nachvollziehbar. Der Winterdienst ist im öffentlichen Interesse, ob er von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung oder anderen Betrieben durchgeführt wird.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Zustellung per E-Mail an:

- abas@seco.admin.ch (in Word- und PDF-Datei)
- Baudirektion (info.bd@zg.ch) (PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Direktionssekretariat der Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch) (PDF)



| | |
|--------------------------|-----|
| SECO | |
| 16. Juli 2021 | |
| vorregistriert OAGSdm | rgs |

15. JULI 2021



Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

7. Juli 2021 (RRB Nr. 754/2021)

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sie haben uns mit Schreiben vom 29. März 2021 die Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111, und ArGV 2, SR 822.112) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Änderung der ArGV 1

Zu Art. 40 E-ArGV 1

Für die Erteilung von Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig, wenn die in Art. 40 ArGV 1 genannten Zeitspannen überschritten werden. Mit Art. 40 E-ArGV 1 sollen diese Zeitspannen und damit auch die Bewilligungszuständigkeit der Kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI) deutlich ausgeweitet werden. Da nur in seltenen Ausnahmefällen vom einmaligen Charakter einer Arbeitszeitbewilligung (bei Anwendbarkeit grosszügigerer Zeiträumen) auszugehen ist, hätte die vorgeschlagene Änderung eine Ausweitung der für die Zuordnung der Bewilligungszuständigkeit ausschlaggebenden Zeitspannen bei der Nachtarbeit von drei Monaten pro Kalenderjahr auf zwölf Monate und bei der Sonn- und Feiertagsarbeit eine starke Erhöhung von sechs Sonn- und Feiertagen pro Kalenderjahr auf höchstens 53 Sonn- und neun Feiertage (vgl. Art. 20a Abs. 1 ArG) zur Folge.

Sodann ist Art. 40 Abs. 2 Bst. b E-ArGV 1 unklar formuliert: Eine Zuständigkeit des SECO ergibt sich, wenn die Arbeit in regelmässigen Einsätzen geleistet wird; die sich während «mehreren Kalenderjahren» aus dem «gleichen Grund» wiederholen. Diese beiden Begriffe sind stark auslegungsbedürftig. Es bleibt unklar, ob die Bedingung erfüllt ist, wenn die Arbeiten unter die gleiche Variante des dringenden Bedürfnisses (gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. b E-ArGV 1) fallen, oder ob es sich um die gleichen Arbeiten am selben Arbeitsort handeln muss.

Die genannten Änderungen würden zu einer Verschiebung der Bewilligungszuständigkeit vom SECO zu den KAI führen. Diese starke Ausdehnung der kantonalen Bewilligungszuständigkeit hätte für die KAI erhebliche Konsequenzen: Die KAI müssten ihre personellen Mittel zur Bewältigung der zusätzlichen Nacht- und Sonntagsarbeitsgesuche spürbar erhöhen. Die derzeitige Kompetenzordnung hat seit über 20 Jahren Bestand und würde mit der beabsichtigten Anpassung ohne ersichtlichen Grund geändert.

Die Aufgabe der bewährten Zuständigkeitsaufteilung hätte zudem zur Folge, dass wegen der fehlenden Klarheit der neuen Bestimmungen für die Betriebe die Ermittlung der zuständigen Bewilligungsbehörde erschwert würde. Dieser Umstand führte bei den KAI zu einer starken Zunahme von – komplexeren – Zuständigkeitsfragen und entsprechendem Mehraufwand. Gleichzeitig hätte dies für in verschiedenen Kantonen tätige Betriebe zur Folge, dass sie mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und damit auch Bewilligungspraxen konfrontiert würden.

Zu Art. 41 E-ArGV 1

Wir erachten die in Art. 41 E-ArGV 1 vorgeschlagenen Fristen aus mehreren Gründen nicht für sachgerecht. Im Kanton Zürich werden derzeit erfahrungsgemäss rund 30% der Bewilligungsgesuche für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit mit einer Vorlaufzeit von weniger als einer Woche, wie sie mit Art. 41 Abs. 1 Bst. a E-ArGV 1 eingeführt werden soll, eingereicht. Wenn fortan bei rund jedem dritten Gesuch zusätzlich die Gründe für die verspätete Einreichung abgeklärt und beurteilt werden müssten, führte Art. 41 Abs. 1 E-ArGV 1 zu einem deutlich erhöhten Aufwand bei den KAI. Zudem fällt auf, dass die Möglichkeit der KAI, ein weniger als eine Woche im Voraus eingereichtes Gesuch bei ausreichender Begründung gleichwohl zu behandeln, zwar im Erläuternden Bericht erwähnt, jedoch im Verordnungsentwurf nicht genannt wird.

Die vorgesehene Vorlaufzeit von einer Woche für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit erscheint auch mit Blick auf die achtwöchige Vorlaufzeit, mit welcher gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b E-ArGV 1 Gesuche für dauernde und regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit beim SECO einzureichen sind, als unverhältnismässig. Eine achtwöchige Vorlaufzeit ist mit Blick auf die wirtschaftlichen Begebenheiten überdies realitätsfern und kundenunfreundlich. Zudem wären die Betriebe mit zusätzlichem administrativem Aufwand konfrontiert, da sie Gesuche für eine Ausnahme- bzw. Übergangsbewilligung (bei Arbeitsbeginn in weniger als acht Wochen) begründen müssten. Im Weiteren würden die neu erforderliche materielle Prüfung und Erstellung von Übergangsbewilligungen die KAI zusätzlich belasten.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung fixer Fristen in Art. 41 Abs. 1 E-ArGV 1 einzig mit der erleichterten Wahrnehmung des Beschwerderechts durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäss Art. 58 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) begründet wird. Eine Korrelation zwischen fixen Fristen zur Einreichung des Gesuchs und des gesetzlich verankerten Beschwerderechts ist nicht ersichtlich.



2. Änderung der ArGV 2

Vorbemerkungen zu Art. 48, 51 und 51a E-ArGV 2

Es ist fraglich, ob diese drei Bestimmungen bei den betroffenen Betrieben tatsächlich die gewünschte Entlastung gemäss Ziff. 5.2 des Erläuternden Berichts bewirken. Anstatt ein Bewilligungsgesuch einzureichen, müssen die betroffenen Betriebe gemäss Ziff. 4.4 ff. des Erläuternden Berichts neu bei den Auftraggebenden den Nachweis in Form einer «schriftlichen und dokumentierten Begründung» verlangen, dass Nacht- oder Sonntagsarbeit notwendig ist und diesen im Falle einer Kontrolle vorlegen. Dabei fällt auf, dass diese Pflicht zwar im Erläuternden Bericht erwähnt, aber nicht im Verordnungsentwurf verankert wird. Soll das Ziel die Entlastung der Betriebe sein, ist auf diese Dokumentationspflicht zu verzichten.

Zu Art. 48 E-ArGV 2

Die wesentliche Änderung dieser Bestimmung bezieht sich auf die Ausdehnung des betrieblichen Anwendungsbereichs. Waren bisher einzig Arbeiten an Eisenbahnanlagen bewilligungsbefreit, fallen neu auch Trolleybus- und Seilbahnanlagen darunter. Wie aufgrund des Vergleichs der Streckennetze zu erwarten ist und die Erfahrung zeigt, fällt diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs kaum ins Gewicht: In der Vergangenheit wurden im Kanton Zürich nur sehr vereinzelt Bewilligungsgesuche gestellt, welche durch diese Revision entfallen würden.

Zu Art. 51 E-ArGV 2

Diese Revision ist zu begrüßen, da sie die Arbeit der Betriebe und der KAI stark erleichtert. Heute führt diese Bestimmung hinsichtlich der Bewilligungspflicht bisweilen zu schwer nachvollziehbaren Ergebnissen. Da aufgrund der Nichtanwendbarkeit des ArG auf den Einsatzbetrieb trotz Art. 51 ArGV 2 auszustellende Arbeitszeitbewilligungen zumeist in quantitativer Hinsicht die kantonale Bewilligungszuständigkeit übertrifft, führt die aufgrund der Revision erwartete Abnahme der Anzahl Bewilligungsgesuche lediglich zu einer geringen Entlastung der KAI.

Zu Art. 51a E-ArGV 2

Art. 51a Bst. b E-ArGV 2 betrifft Instandhaltungsarbeiten, die in Betrieben ausgeführt werden, deren Dienstleistungen aufgrund des öffentlichen Interesses an sieben Tagen in der Woche während 24 Stunden aufrechtzuerhalten sind. Eine Nennung dieser Betriebe findet sich einzig im Erläuternden Bericht, wobei es sich ausschliesslich um ArGV-2-Betriebe handelt. Vor dem Hintergrund, dass diese bereits von Art. 51a Bst. a E-ArGV 2 erfasst sind, stellt sich die Frage, ob Art. 51a Bst. b E-ArGV 2 überhaupt eine eigenständige Bedeutung zukommt. Auch von dieser neu eingeführten Bestimmung ist somit keine wesentliche Entlastung der KAI zu erwarten. Viele dieser Betriebe dürften bisher über (Pikett-)Bewilligungen des SECO verfügen.

3. Fazit und Antrag

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die in Ziff. 5 des Erläuternden Berichts getroffene Annahme, wonach die Revision für Bund und Kantone «keine finanziellen oder personellen Auswirkungen» hätte, nicht zutreffend ist. Zudem kann eine Entlastung aufgrund einer «Reduktion der zu erteilenden Bewilligungen» – wenn überhaupt – höchstens in marginalem Ausmass erwartet werden. Ebenso wenig ist die Annahme nachvollziehbar, wonach die Revision für die Betriebe und Arbeitnehmenden «Klarheit und Vereinfachung» sowie für die Betriebe «keine zusätzlichen Kosten» bringe.

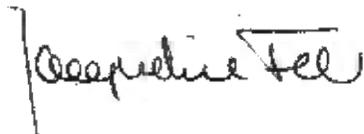
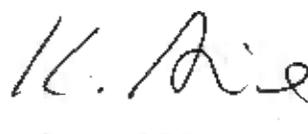
Die vorgeschlagene Revision der ArGV 1 und 2 würde im Gegenteil insgesamt zu einer erheblichen Mehrbelastung der KAI führen. Das langjährige Gleichgewicht in der Zuständigkeitsordnung würde ohne Not geändert. Wir lehnen daher die Änderungen von Art. 40 und 41 ArGV 1 ab und beantragen, auf eine Revision dieser Bestimmungen zu verzichten. Den weiteren angepassten bzw. neu einzuführenden Verordnungsbestimmungen kann vorbehältlich der vorstehenden Ausführungen zugestimmt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Monsieur le Conseiller fédéral Guy
Parmelin

Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche (DEFR)

Palais fédéral est

Paudex, le 15 juin 2021
PM/

Modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1) et de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) – Réponse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir requis notre avis dans le cadre de la procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance 1 de la loi sur le travail (OLT 1) et de l'ordonnance 2 de la loi sur le travail (OLT 2). Après étude des différents documents, nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

Contexte

Le présent projet qui concerne à la fois l'OLT1 et l'OLT2 a principalement pour but de simplifier l'application de la loi et de clarifier la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons en matière de délivrance des permis concernant la durée du travail. Certaines dispositions légales sont également adaptées à l'évolution de la société et aux pratiques actuelles.

Remarques générales

L'objectif visé dans le cadre de cette révision est bien entendu louable et soutenable, encore faut-il qu'il se traduise véritablement dans les textes. L'administré doit, à la lecture des dispositions modifiées, directement comprendre le sens de celles-ci et ce qui est attendu de lui. En d'autres termes, il doit connaître ses obligations, ses devoirs et savoir auprès de quelle autorité s'adresser à la simple lecture de la loi. Nous estimons que cet objectif n'est, en l'espèce, pas complètement atteint. En outre, on a profité de cette révision pour modifier et supprimer des éléments qui n'ont rien à voir avec l'objectif annoncé mais dont les conséquences pour les administrés ne sont pas négligeables. Nous allons examiner ces différents points dans le cadre de l'examen des modifications proposées.

Remarques particulières

Article 27 OLT1

Alinéa 1 :

- Lettre a : Le texte correspond au texte actuel, sauf qu'il a été amputé de la notion de « travaux supplémentaires imprévus ». Cette notion n'est en effet pas très pertinente puisque des travaux imprévus sont a priori de toute façon des travaux supplémentaires. Partant, nous pouvons parfaitement nous accommoder de la nouvelle tournure qui est par ailleurs moins restrictive. Dans sa nouvelle version, la lettre a ne suffit plus à elle seule à établir le besoin urgent et il faut également remplir l'une des deux conditions posées à la lettre b. Cela revient au même avec la version actuelle qui comprend déjà la notion de « travaux ne pouvant être différés » que l'on retrouve dans la révision sous la lettre b.
- Lettre b, chiffre 1 : Comme mentionné ci-dessus, cette notion figure déjà dans le texte en vigueur, sauf qu'actuellement elle est dépendante de la notion de travaux supplémentaires imprévus. Nous validons la modification proposée.
- Lettre b, chiffre 2 : L'intérêt public mentionné dans le texte révisé est plus large et comprend également les notions de sûreté publique ou de sécurité technique que l'on retrouve dans le texte actuel. En outre, il a été ajouté des raisons liées à la santé et à la sécurité des travailleurs, ce à quoi nous accordons également une importance capitale. Nous pouvons donc souscrire aux modifications proposées.

Alinéa 2 : Cet alinéa reprend, en le modifiant quelque peu, la lettre c de l'actuel alinéa 1. On ne parle plus de manifestations d'ordre culturel ou sportif ou de coutumes locales, mais uniquement de manifestations liées à des spécificités locales. Nous comprenons que le champ d'application est ainsi plus étendu car il existe de multiples sortes de manifestations, qu'elles soient d'ordre culturel, sportif ou autre. Partant, nous sommes favorables à cette nouvelle tournure et à ce nouvel alinéa 2.

Alinéa 3 : Cet alinéa correspondant à l'actuel alinéa 2, nous n'avons pas de remarque particulière à formuler.

Article 28 OLT1

Alinéa 1 : Cet alinéa reprend l'actuel alinéa 2 et le contenu des lettres a et b reste identique. La lettre c de l'actuel art. 28 al.2 concernant la concurrence internationale a été supprimée car le SECO n'a jamais octroyé un permis à ce seul motif. Nous estimons, avec le développement incessant du commerce en ligne et de la concurrence qu'il génère, qu'il est important de maintenir le texte existant. Nous sommes même d'avis que le critère de la concurrence internationale devrait, à lui seul, être un critère d'indispensabilité du travail de nuit et du dimanche.

Alinéa 2 : La suppression de la référence faite à « une grande partie de la population » est judicieuse. Cette notion indéterminée peut en effet prêter à confusion. Pour le surplus, nous validons les modifications proposées qui rendent le texte effectivement plus clair.

Alinéa 3 : Cet alinéa reprend l'actuel alinéa 1. Le contenu des lettres a et b reste identique, à l'exception de l'ajout, à la lettre b, de la notion de sécurité du travailleur, laquelle correspond par ailleurs à la pratique bien établie.

- Lettre c (nouveau) : nous saluons l'élargissement du champ d'application de la notion d'indispensabilité qui inclut désormais également la notion d'indispensabilité technique. Il paraît pour le moins évident de pouvoir sauvegarder une chaîne d'approvisionnement de produits frais tels que la viande, les légumes, etc. ou alors le flux de marchandises pouvant entraîner une pénurie (médicaments, pièces de rechange de véhicules, etc.) ou un arrêt des activités (faute de la livraison à temps de stocks).

Alinéa 4 : Là également, nous saluons l'élargissement de la présomption d'indispensabilité aux procédés de travail qui sont indissociables des procédés de travail figurant dans l'annexe de l'OLT1.

Article 31 OLT1

Alinéa 4 : Ce nouvel alinéa propose de supprimer la possibilité de compenser le 10% du travail effectué en début ou en fin de nuit. Il est ainsi proposé que cette compensation se fasse uniquement sous forme de blocs. Nous sommes rigoureusement opposés à cela et à l'ajout de ce nouvel alinéa. D'une part, si on travaille moins la nuit, on accumule forcément moins de fatigue puisque précisément le travail de nuit aura été moins long ce qui donne plus de temps par la suite au travailleur pour se reposer. Ainsi, un travailleur qui doit commencer à 23h et finir à 6h peut actuellement terminer son travail à 5h18 (donc raccourcir le travail effectif de nuit de 23h à 6h, soit 7h, de 10%, soit de 42 minutes) ou alors commencer à 23h43, ce qui n'est pas du tout négligeable pour le travailleur. D'autre part, à suivre la logique du rapport explicatif, le travailleur devrait pouvoir accumuler ces 10% de compensation en temps pour bénéficier de blocs entiers de repos compensatoire et ceci dans le délai d'une année, soit celui qui résulte de l'article 17b LTr. Or on voit mal en quoi avoir 3 nuits de repos compensatoire à la suite au bout de 11 mois permet de mieux récupérer que de bénéficier de 10% de travail en moins sur une nuit travaillée. Enfin, ce nouvel alinéa enlève une certaine flexibilité dans l'organisation du temps de travail au sein des entreprises. Pour toutes ces raisons, nous demandons que cet alinéa 4 soit supprimé du projet.

Article 40 OLT1

Cette disposition doit permettre aux entreprises de savoir auprès de quelle autorité, cantonale ou fédérale, elles doivent s'adresser pour demander une autorisation de travail de nuit ou du dimanche. La règle est la suivante : en cas de travail temporaire ou irrégulier, la demande doit être adressée au canton et en cas de travail régulier ou périodique à la Confédération. Le critère pour le travail dominical (ou jours fériés) est celui du nombre de dimanches travaillés dans l'entreprise : 6 dimanches et moins, les entreprises adressent leur demande au canton, plus de 6 dimanches à la Confédération. Du côté du travailleur, celui qui travaille 6 dimanches et moins aura droit à une compensation particulière en temps mais également en argent puisque toutes les heures travaillées le dimanche doivent être majorées de 50%.

Pour le travail de nuit, le critère est celui du nombre de mois : ainsi dans les entreprises qui travaillent de nuit 3 mois et moins par année civile déposent leur demande auprès du canton, et celles qui travaillent de nuit durant plus de 3 mois auprès de la

Confédération. Du côté du travailleur, celui qui travaille moins de 25 nuits par année civile (travail de nuit irrégulier) a droit à une majoration de salaire de 25% sur les heures travaillées de nuit.

Le projet de révision prévoit de supprimer cette logique en mentionnant uniquement que le travail de nuit ou du dimanche irrégulier (ou temporaire) porte sur des interventions de durée déterminée n'excédant pas douze mois par intervention. Si on excède ce volume ou si les interventions présentent un caractère régulier, même unique (par exemple l'entreprise qui travaille tous les 1^{er} août), alors on a affaire à du travail de nuit ou dominical régulier (ou périodique).

Force est de constater que cette nouvelle tournure n'est pour le moins pas convaincante. Il est vraiment délicat de fixer la limite entre ce qui relève du travail temporaire et qui relève du travail régulier en particulier eu égard au volume de l'activité. En outre, on s'écarte avec cette nouvelle approche des notions de suppléments salariaux bien comprises par les entreprises et par les travailleurs. On crée ici, à notre sens, une insécurité juridique et on craint qu'un nombre important de demandes de permis n'arrivent pas au bon destinataire. Il appartiendra ainsi au SECO ou au service de l'emploi du canton concerné de faire suivre ces demandes mal dirigées, ce qui donnera un supplément non négligeable de travail, en plus de la confusion que cela fera régner.

Nous pensons qu'il faut garder le système actuel concernant la distinction entre travail dominical régulier et irrégulier. Pour ce qui est du travail de nuit régulier ou irrégulier, nous sommes d'avis qu'il faudrait se baser sur une limite claire, comme celle qui est applicable à l'employé. Ainsi, délimiter cette notion en mentionnant, par exemple, que 120 nuits travaillées dans l'entreprises et moins par année civile constituent du travail de nuit temporaire et plus du travail de nuit régulier. On laisserait également une place aux exceptions à caractère extraordinaire comme c'est le cas actuellement. Partant, nous sommes fermement opposés aux modifications proposées.

Article 41 OLT1

Alinéa 1 : Le projet prévoit de rappeler auprès de quelle autorité il y a lieu d'adresser la demande, ce qui est superfétatoire puisque cela découle directement de la loi et plus précisément des articles 17 al.5 LTr (pour le travail de nuit) et 19 al.4 LTr (pour le travail dominical), ce rappel est donc inutile. En outre, des délais sont introduits pour déposer les différentes demandes. Concernant l'alinéa 2 et le délai fédéral, nous ne voyons pas d'inconvénient à ce qu'il figure dans cette ordonnance. En revanche, pour ce qui est de l'alinéa 1 et du délai qui est imposé pour déposer une demande auprès des cantons, nous estimons qu'une telle précision n'a pas à figurer dans le texte fédéral. En effet, chaque canton doit pouvoir déterminer lui-même le délai à respecter pour qu'une entreprise lui adresse une telle demande. En outre, nous relevons que le délai d'une semaine envisagé semble particulièrement long ; en effet, il n'est pas rare dans la pratique qu'un travail urgent doive être réalisé dans la nuit ou au cours d'un dimanche d'une semaine déjà entamée. Nous sommes d'avis qu'il faut laisser le soin aux cantons de régler cette question car eux seuls connaissent les pratiques des entreprises installées sur leur territoire.

Alinéa 2 : Nous n'avons pas de remarque à formuler.

Annexe (28 al.4 OLT1)

Phrase introductive : L'ajout mentionnant que l'autorité compétente se réserve le droit d'exiger la preuve du caractère indispensable n'a pas à figurer dans le texte de la loi. En effet, cette annexe définissant les activités de nuit ou dominicales présumées indispensables, il va de soi que l'autorité peut toujours demander la preuve de l'indispensabilité. Il est ainsi inutile de le mentionner.

Ch.4 : Il nous paraît quelque peu saugrenu de faire figurer la transformation de la viande et du poisson dans la catégorie des articles de boulangerie, pâtisserie et confiserie. D'ailleurs nous relevons que ces deux catégories sont traitées de manière bien distincte dans l'OLT2, soit aux article 27 pour les boulangeries et 27a pour la viande. Nous proposons ainsi l'ajout d'un chiffre 4a relatif à la viande et au poisson. En dehors de cette considération, nous saluons le fait de soumettre entièrement la production d'articles de boulangerie, pâtisserie et confiserie à l'OLT2 et d'introduire dans la présente annexe la partie livraison de ces articles. Concernant la production de la viande, l'article 27a OLT2 étant déjà applicable, nous ne comprenons pas la pertinence de cet ajout dans l'annexe. Cependant, cela fait entièrement sens au niveau de la livraison de ces produits. S'agissant de la transformation du poisson, nous estimons que l'aspect production devrait être réglé dans l'OLT2 à l'article 27a et ce pour les mêmes justifications que ce qui se fait pour la viande. Cependant, il fait sens d'intégrer dans la présente annexe le volet livraison de ces produits.

Ch.11 : Nous saluons l'ajout dans ce chiffre de la production de matériaux destinés à des projets de construction routière et ferroviaire parfaitement justifié.

Ch.13 : Nous saluons l'ajout dans ce chiffre des procédés de finition de surface parfaitement justifié.

Ch.18 : Nous saluons l'introduction dans cette annexe de la catégorie des rapports financiers devant être coordonnés au niveau international. Ici également, cela répond à une vraie demande.

Article 12 al.2 et 2bis OLT2

Les modifications proposées offrent plus de souplesse dans l'organisation du temps de travail et des temps de repos dans les entreprises, ce que nous validons.

Article 27 al.1 OLT2

Les modifications apportées apportent une indéniable simplification et une plus grande clarté pour les entreprises concernées, ce qui est une excellente chose. En revanche, nous déplorons vigoureusement que le renvoi à l'article 10 al.4 OLT2, qui permet une durée de travail quotidien de 11 heures maximum dans un intervalle de 13 heures, ne figure plus dans le projet. En outre, nous nous étonnons qu'aucune référence ne soit faite quant à cette suppression dans le rapport explicatif. Partant, nous considérons cette suppression comme parfaitement injustifiée et demandons qu'elle réapparaisse dans le projet définitif. Cette dérogation est en effet importante car elle laisse aux entreprises plus de souplesse dans l'organisation de la durée du travail.

Article 27a OLT2

Comme mentionné ci-dessus concernant le chiffre 4 de l'annexe à l'OLT1, nous proposons d'étendre cet article aux entreprises de transformation du poisson.

Article 43 OLT2

Nous sommes d'accord avec les modifications proposées et favorables à la précision que ces dispositions s'appliquent également aux événements sportifs en tant que tels.

Article 48 OLT2

Dans la première phrase, nous pensons qu'il est important d'ajouter dans le texte la partie en italique ci-après : « Sont applicables aux entreprises de construction et d'entretien *d'installations de transports publics* ».

En dehors de cette remarque, l'élargissement du champ d'application de l'actuel art. 48 OLT2 fait sens et répond à un besoin avéré. Cela permet tant aux entreprises qu'aux autorités de s'épargner du travail administratif aboutissant toujours dans les faits à l'octroi du permis demandé.

Article 51 OLT2

Dans le cadre de la modification apportée, les entreprises de nettoyage ne peuvent globalement plus bénéficier des dispositions spéciales dérogatoires des entreprises au sein desquelles elles effectuent leurs travaux de nettoyage par mandat. La solution qui prévaut actuellement présente le grand avantage de mettre sous la même réglementation l'entreprise principale et celle qu'elle mandate en vue d'effectuer des travaux de nettoyage.

La révision proposée prévoit d'abandonner ce système en soumettant les entreprises de nettoyage aux seules dérogations des articles 4 et 12 al.1 OLT2, mais à condition quand même que les entreprises qui les mandatent soient soumises à l'OLT2 et qu'elles puissent établir la nécessité pour leur bonne marche de voir ces travaux se faire la nuit ou le dimanche. Cela fait beaucoup de conditions et on enlève à tout un secteur économique des avantages organisationnels. Pour ces raisons, nous sommes opposés à la modification de cette disposition.

Article 51a OLT2

Nous sommes favorables à cette nouvelle disposition qui répond là aussi à un véritable besoin et qui représente une diminution de la charge administrative pour les entreprises et pour les administrations concernées. En revanche, il s'agira d'être souple au niveau du contenu du justificatif à fournir en cas d'intervention de nuit ou du dimanche : un ascenseur en panne dans un EMS, une panne de réseau ou de wifi, une panne de courant, etc. doivent amplement suffire à justifier une intervention.

Article 51b OLT2

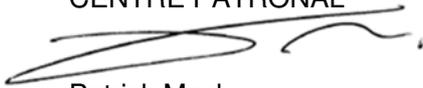
Là également, nous sommes favorables à cette nouvelle disposition qui répond à un véritable besoin car les entreprises de la branche obtiennent systématiquement des permis en cas de demande. Partant, afin d'alléger la charge administrative des entreprises et des administrations, il est judicieux d'introduire cette nouvelle disposition dans l'OLT2.

Conclusions

Si le projet final prend en compte les remarques et les propositions ici formulées, nous pouvons accepter les modifications proposées.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre très haute considération.

CENTRE PATRONAL



Patrick Mock

abas@seco.admin.ch

Monsieur Guy Parmelin,
Président de la Confédération

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
DEFFR

Genève, le 15 juillet 2021
3294/JD – FER No 20-2021

Modification de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1) et l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2)

Monsieur le Président de la Confédération,

La Fédération des Entreprises Romandes (ci-après également «la FER»), qui représente plus de 45'000 entreprises en Suisse romande, se réfère à la procédure de consultation en lien avec la modification des ordonnances mentionnées en titre.

Notre Fédération vous prie de trouver ci-après sa prise de position y relative :

I. Remarques générales

Globalement, la FER accepte la révision proposée, l'objectif de cette révision étant notamment une clarification et une simplification pour les entreprises.

En revanche, notre Fédération n'accepte pas certaines modifications proposées, lesquelles restreignent la flexibilité accordée aux entreprises et n'assurent pas la compétitivité de la Suisse. Dans une période de concurrence internationale intense, il est en effet important d'accroître la compétitivité de la Suisse.

II. Commentaires article par article des modifications de l'OLT 1

Ad art. 27 OLT 1 Besoin urgent (Dérogation à l'interdiction du travail de nuit et du dimanche)

L'art. 27 OLT 1 prévoit actuellement que le besoin urgent est établi lorsque s'imposent des interventions de durée limitée, de nuit ou du dimanche, dans le cadre d'événements de société ou de

manifestations d'ordre culturel ou sportif procédant des spécificités et coutumes locales ou des besoins particuliers de la clientèle.

Dans la proposition du nouvel art. 27 OLT 1, d'une part, les besoins particuliers des clients n'y figurent plus.

Selon le Rapport explicatif¹, certes il y a besoin urgent si l'un des clients de l'entreprise passe une commande additionnelle importante à exécuter à brève échéance, en sus de la production normale, mais que les moyens habituellement à disposition ne permettent pas d'y faire face et que le refus de la commande risque de se solder par la perte du client.

Toutefois, le Rapport explicatif² précise que le désagrément causé à la clientèle, au public ou à l'activité de l'entreprise ne justifie pas à lui seul l'octroi d'un permis pour le travail de nuit ou du dimanche.

D'autre part, dans la proposition du nouvel art. 27 OLT 1, les «événements de société» sont remplacés par les «événements spéciaux d'entreprises ouverts au public».

Enfin, la nouvelle version de l'art. 27 OLT 1 propose de remplacer les «manifestations d'ordre culturel ou sportif procédant des spécificités ou coutumes locales» par les «manifestations liées à des spécificités locales».

Au vu de ce qui précède, l'on constate que la teneur du nouvel art. 27 OLT 1 est plus restrictive que la version actuellement en vigueur. Notre Fédération n'accepte donc pas les modifications proposées.

Ad art. 28 OLT 1 Indispensabilité du travail de nuit et du dimanche

L'art. 28 al. 2 OLT 1 actuellement en vigueur prévoit qu'il y a indispensabilité économique du travail de nuit ou du dimanche notamment lorsque la compétitivité de l'entreprise est fortement compromise face aux pays à niveau social comparable et que la délivrance du permis assure le maintien de l'emploi.

La révision propose de supprimer cette disposition relative à la concurrence internationale, sous prétexte qu'elle n'aurait aucune portée propre.

Notre Fédération s'oppose vivement à cette modification, laquelle ne peut qu'encourager les entreprises à sous-traiter à l'étranger à une entreprise soumise à un autre fuseau horaire. De plus, cette modification va à l'encontre du contexte actuel où tant de commerces locaux sont menacés et doivent faire preuve de réactivité et d'agilité. Elle ne mène ni à un meilleur service ni à la préservation des emplois en Suisse.

Par ailleurs, le projet de révision de l'art. 28 OLT 1 propose l'introduction d'une nouvelle forme d'indispensabilité économique (cf. art. 28 al. 3 let. c OLT 1) lorsqu'un procédé de travail ou des travaux ne peuvent être interrompus, reportés ou organisés autrement, notamment parce que la chaîne d'approvisionnement ou le flux de marchandises entre des entreprises ou en leur sein serait menacé.

Notre Fédération salue l'introduction de cette nouvelle forme d'indispensabilité technique. En effet, cet article tient compte du fait que, dans le domaine de la logistique, des marchandises doivent être mises à disposition, chargées et livrées rapidement.

¹ SECO, Rapport explicatif, mars 2021, p. 3

² Ibidem.

Ad art. 31 al. 4 OLT 1 Temps de repos supplémentaire en cas de travail de nuit

Actuellement, l'aide-mémoire du SECO relatif à la compensation en temps du travail de nuit³ prévoit la possibilité d'octroyer cette compensation directement au début ou à la fin de chaque nuit travaillée. Cette possibilité est mentionnée dans l'aide-mémoire depuis une quinzaine d'années.

Le projet de l'art. 31 al. 4 OLT 1 propose de supprimer cette possibilité. Plus précisément, il est libellé comme suit : «Le temps de repos supplémentaire ne peut pas être accordé directement au début ou à la fin de l'intervention de nuit».

Or, dans certaines branches professionnelles, la compensation en temps directement au début ou à la fin de travail de nuit est largement utilisée. On pense notamment au secteur de l'hôtellerie ainsi qu'à celui des entreprises de préparation et de livraison de fruits et légumes pour les restaurants et les cafétérias d'entreprise.

La possibilité d'octroyer la compensation directement au début ou à la fin de chaque nuit travaillée est importante tant pour les entreprises que pour les salariés. En effet, ceux-ci peuvent rentrer plus tôt à la maison ce qui leur permet, le cas échéant, d'amener leurs enfants à l'école ou de partir plus tard le soir au travail ce qui leur permet de coucher les enfants. En d'autres termes, cette possibilité, qui existe depuis des années, de pouvoir compenser le travail de nuit directement au début ou à la fin de l'intervention de nuit, permet de concilier au mieux la vie professionnelle et privée.

Ce système profite également aux étudiants qui effectuent des missions de nuit ponctuelles, notamment le week-end.

Cette suppression de flexibilité pour les entreprises n'est pas justifiée. Notre Fédération n'accepte donc pas le nouvel art. 31 al. 4 OLT 1 selon lequel il ne serait plus possible d'accorder le temps de repos supplémentaire directement au début ou à la fin de l'intervention de nuit. Notre Fédération demande que cet article 31 al. 4 OLT 1 soit supprimé.

Ad art. 40 OLT 1 Compétence en matière de délivrance de permis : critères distinctifs

La nouvelle définition du travail dominical temporaire permet de clarifier la répartition des compétences entre le canton et la Confédération, ce qui facilite les démarches à effectuer pour les entreprises.

Ad art. 41 OLT 1 Demande de permis

Le nouvel article 41 al. 1 let. b OLT 1 impose aux entreprises, qui souhaitent obtenir un permis pour le travail de nuit ou du dimanche régulier, d'en faire la demande huit semaines avant la date prévue pour le début de ce travail de nuit ou du dimanche. Selon le Rapport explicatif, ce délai va faciliter l'exercice du droit de recours des associations intéressées.

Notre Fédération considère que ce délai, qui n'existe pas actuellement, est trop long. Il restreint la flexibilité des entreprises.

³ SECO, Aide-mémoire compensation en temps de 10% à accorder en cas de travail de nuit régulier, Bern, mars 2007.

À notre connaissance, en pratique, une demande de permis pour le travail de nuit ou du dimanche peut, en principe, être traitée dans les six semaines.

Au vu de ce qui précède, notre Fédération n'accepte pas l'introduction d'un délai de huit semaines pour demander un permis.

III. Commentaires de la modification de l'annexe de l'OLT 1

L'art. 28 al. 4 OLT 1 indique qu'il y a présomption d'indispensabilité (du travail de nuit et du dimanche) pour les procédés de production et de travail énumérés à l'annexe de l'OLT 1.

Le projet de révision propose de compléter cette annexe, c'est-à-dire d'ajouter des cas où le travail de nuit ou du dimanche est présumé indispensable.

Notre Fédération est favorable aux modifications apportées à l'annexe de l'OLT 1, celles-ci élargissant les cas d'indispensabilité du travail de nuit ou du dimanche.

IV. Commentaires article par article des modifications de l'OLT 2

Ad art. 27 al. 1 OLT 2 Boulangeries, pâtisseries et confiseries

Le projet de révision prévoit que les boulangeries, pâtisseries et confiseries peuvent désormais ordonner à leurs employés de travailler toute la nuit sans devoir requérir un permis des autorités fédérales.

Selon le Rapport explicatif⁴, cette modification résulte d'un consensus trouvé entre les partenaires sociaux. Nous n'avons dès lors pas de commentaire sur cette clause qui clarifie les dispositions applicables et qui reflète la pratique effective.

Ad art. 43 OLT 2 et abrogation de l'art. 43a OLT 2 Manifestations

De manière générale, notre Fédération ne s'oppose pas au nouvel art. 43 OLT 2 pour autant que son champ d'application ne soit pas plus restrictif que celui en vigueur actuellement. Selon le Rapport explicatif, des tables rondes ont eu lieu entre les partenaires sociaux, lesquels n'ont pas remis en question fondamentalement la révision de ces dispositions⁵.

Toutefois, nous considérons que l'ajout à l'art. 43 al. 1 OLT 2 de la mention «en dehors de leur lieu habituel de travail» n'est pas judicieux. En effet, la teneur actuelle de l'art. 43a OLT 2 ne contient pas cette précision. De plus, le commentaire du SECO de l'actuel art. 43a OLT 2 indique que si des collaborateurs interviennent par exemple temporairement dans un théâtre professionnel, l'art. 43a OLT 2 s'applique tout de même à eux. En outre, certains travailleurs peuvent ne pas avoir de lieu habituel de travail s'ils changent tout le temps de lieu d'intervention.

Ad art. 48 de l'OLT 2 Entreprises de construction et d'entretien d'installations et de transports publics

Notre Fédération salue l'élargissement du champ d'application de cette disposition qui inclut tout le réseau des transports publics ainsi que les travaux effectués à proximité des voies de chemin de fer.

⁴ SECO, Rapport explicatif, mars 2021, p. 1

⁵ Ibidem.

Ad art. 51 OLT2 Entreprise de nettoyage

Notre Fédération ne s'oppose pas à la révision proposée, pour autant qu'elle accorde de la flexibilité pour les entreprises de nettoyage.

Ad art. 51a OLT 2 Entreprise assumant des tâches de maintenance

Notre Fédération se félicite de l'introduction de cette nouvelle disposition qui permet aux entreprises qui assument des tâches de maintenance et dont les prestations doivent être assurées 24 heures sur 24, 7 jours sur 7 dans l'intérêt du public, de ne plus devoir demander un permis pour travailler la nuit ou le dimanche.

Ad art. 51b OLT 2 Entreprise effectuant le service d'hiver

Notre Fédération salue l'introduction de cette disposition qui prévoit que les entreprises effectuant des travaux liés au service d'hiver et aux travailleurs qu'elles affectent aux travaux de salage et de déblaiement de la neige n'ont plus besoin de demander une autorisation pour travailler la nuit ou le dimanche.

V. En conclusion

Au vu de ce qui précède, la FER approuve dans son ensemble la révision proposée, avec les quelques réserves susmentionnées. Ces réserves concernent principalement les dispositions qui restreignent la compétitivité internationale des entreprises situées en Suisse ainsi que leur flexibilité.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Juliette Jaccard
Juriste

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.



CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

abas@seco.admin.ch

Secrétariat d'Etat à l'économie
Protection des travailleurs
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 14.07.2021

Projet de modification des ordonnances 1 et 2 relatives à la loi sur le travail

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 17 juin 2021, sur le projet de modification des ordonnances 1 et 2 relatives à la loi sur le travail. Nous remercions Mmes Deborah Balicki et Nadja Sormani de votre office d'avoir participé à cette séance et de nous avoir présenté les principaux contours du projet mis en consultation.

Comme l'indique le rapport explicatif, l'objectif principal de cette révision est d'amener une clarification et une simplification pour les entreprises et les travailleurs et d'adapter les dispositions légales à la pratique et à l'évolution de la société. Les membres de notre commission sont pour cette raison favorables à ce projet, ils demandent cependant les adaptations suivantes :

Le nouvel alinéa 4 de l'article 31 de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail, concernant le temps de repos supplémentaire en cas de travail de nuit, prévoir que le temps de repos ne pourra désormais plus être accordé directement au début ou la fin de l'intervention de nuit. Il est à notre avis souhaitable de conserver la flexibilité actuelle, qui bénéficie tant aux employés qu'aux employeurs. Dans l'hôtellerie, par exemple, le travail de nuit est fréquent. La compensation en début ou fin de nuit est répandue, notamment chez les réceptionnistes de nuit. Les employés concernés apprécient le fait qu'ils peuvent ainsi rentrer chez eux plus tôt le matin ou aller plus tard au travail le soir. Cela leur permet de se reposer davantage et dans certains cas de concilier plus facilement travail et famille. La compensation en début ou fin de nuit est répandue et appréciée dans d'autres branches représentées au sein de notre commission. Nous vous demandons pour cette raison de tracer l'alinéa 4 du projet et de renoncer à cette modification.

L'article 27, alinéa 1 du projet de modification de l'ordonnance 2 prévoit que les boulangeries, pâtisseries et confiseries n'auront désormais plus besoin d'obtenir de permis pour le travail de nuit et du dimanche de leurs employés. Il est prévu que cette règle s'applique à tous

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

les collaborateurs impliqués dans la confection ainsi qu'à ceux qui effectuent des tâches auxiliaires, comme par exemple les travaux d'emballage et de nettoyage. Le rapport explicatif indique qu'il sera par contre toujours nécessaire, comme aujourd'hui, de requérir un permis de travail pour les activités en lien avec la livraison des marchandises (par exemple aux filiales). Le travail de nuit et du dimanche sera toutefois présumé indispensable dans ces cas. Nous demandons que les activités de livraison soient également exemptées de l'obligation de solliciter une autorisation. La procédure y-relative génère une charge administrative inutile pour les employeurs et les autorités d'exécution concernées.

Espérant que nos remarques et nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Industriel, représentant de l'Union
suisse des arts et métiers

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Bern, 21. Juni 2021

Änderung der Verordnung 1 und Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur obgenannten Vernehmlassung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die Beherbergungsbranche ist von der arbeitsgesetzlichen Regulierung von Nacht- und Sonntagsarbeit direkt betroffen. Nacht- und Sonntagsarbeit ist in unserer Branche aufgrund der Sonderbestimmungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz bewilligungsfrei möglich. Aus diesem Grund äussern wir uns nur zu den für unsere Mitgliederbetriebe relevanten Bestimmungen.

Beurteilung der Vorlage

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ArGV1

HotellerieSuisse fordert die Streichung des Artikels 31 Absatz 4 neu: «Der Zeitzuschlag kann nicht direkt zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes bezogen werden.»

In der Hotellerie ist Nachtarbeit systemimmanent. In der Branche sind die verschiedensten Spielarten zu finden, von einer halben Randstunde im Abendservice über ein, zwei Stunden «Nacht»arbeit im Frühstücksservice bis hin zum Nightauditor, zu dessen Einsatz keine Gegenschicht am Tag existiert. Die Kompensation des Zeitzuschlags direkt zu Beginn oder Ende der Schicht ist in der Branche weit verbreitet, insbesondere bei Nightauditoren. Es wird von den Arbeitnehmer:innen eben gerade geschätzt, dass man am Morgen früher nach Hause gehen kann und die Kinder vor der Schule noch sieht oder sie am Abend noch ins Bett bringen kann. Das erhöht nicht zuletzt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zudem sind einzelne, regelmässige tageweise Nachteinsätze bei Student:innen äusserst beliebt, gerade übers Wochenende. Das Argument «mangelnde Erholung» wie dies die Erläuterungen ausführen, greift hier überhaupt nicht. Seit Einführung der einschlägigen Bestimmungen hat das Seco ab 2007 in seinen Merkblättern und Weisungen den Bezug des Zeitzuschlags zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes als zulässig deklariert.

Wir gehen nicht davon aus, dass sich in dieser Zeit durch diese Bestimmung eine besonders gesundheitsgefährdende Situation manifestiert hätte, der man nun mit einem Verbot begegnen muss. Wir fordern deshalb, dass dieses unnötige und praxisfremde Verbot gestrichen wird.

Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik



INTERKANTONALER VERBAND FÜR ARBEITNEHMERSCHUTZ - IVA

ASSOCIATION INTERCANTONALE POUR LA PROTECTION DES TRAVAILLEURS - AIPT

ASSOCIAZIONE INTERCANTONALE PER LA PROTEZIONE DEI LAVORATORI - AIPL

Präsident der Juristischen Kommission IVA

Daniel Morel
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn

Direktwahl 032 627 94 63
E-Mail daniel.morel@awa.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
Frau Deborah Balicki
Holzikofenweg 35
3003 Bern

| | |
|--------------------------|-----|
| SECO | |
| 11. Juni 2021 | |
| vorregistriert DAGSdm | fan |

Solothurn, 09. Juni 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Sehr geehrte Frau Balicki

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 29. März 2021 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und zur Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes (ArGV 2) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Revision, welche verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der ArGV 1 und ArGV 2 zum Inhalt hat, die zum Teil Klarheit und in der Anwendung des Arbeitsgesetzes Vereinfachungen bringen.

Zu einzelnen Artikeln möchten wir Folgendes festhalten:

Artikel 27 ArGV 1

Entgegen der heute geltenden Bestimmungen setzt Absatz 1 kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies kann die Erteilung einer ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken, vor allem in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2. So ist es durchaus möglich, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordert, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären. Deshalb empfehlen wir, wie bereits heute, das "und" durch "oder" zu ersetzen.

In den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 wird auch erwähnt, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt, wenn Konventionalstrafen zu zahlen sind oder der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Hierzu ist grundsätzlich zu erwähnen, dass sofern keine unvorhergesehenen Situationen eintreten, die Unternehmer bei der Auftragserteilung entsprechend planen können und somit eigentlich keine Lieferverzögerungen eintreten sollten. Konventionalstrafen sind generell in Zusammenhang mit Produktionsverzögerungen, Pannen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen zu sehen. Die Kantone haben hierzu ihre Praxis entwickelt. Deshalb empfehlen wir, dass dieser Passus aus den Erläuterungen gestrichen wird.

Die Unterscheidung zwischen Artikel 27 Absatz 2 ArGV 1 und Artikel 43 ArGV 2 ist unklar und widersprüchlich. Es wird zwar erwähnt, dass Artikel 27 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Artikel 43 ArGV 2 Veranstaltungen mit nationaler Bedeutung betrifft. Laut den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste, u.a.m. zu Artikel 43 ArGV 2. Die Eingrenzung gerade bei

diesen Veranstaltungen ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, welche gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Artikel 27 ArGV 2 benötigt, unter Artikel 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klare Unterscheidung nötig, ansonsten führt es zu ungleicher Behandlung in der Praxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Wir begrüssen es, dass in den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 erwähnt wird, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Artikel 40 ArGV 1 Vorrang hat, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Artikel 28 ArGV 1 prüfen muss, denn dies liegt klar in der Kompetenz des SECO.

Artikel 28 ArGV 1

Bei Absatz 1 Buchstabe a müsste am Schluss noch ein "oder" eingefügt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Artikel 40 ArGV 1

Mit dem vorgeschlagenen Zeitraum von 12 Monaten soll die Zuständigkeit der Kantone bei der Erteilung von ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeweitet werden. Für uns ist fraglich, nach welchen Kriterien diese Frist gesetzt wurde. Wir sind klar der Ansicht, dass sich die derzeit gültige Regelung bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht nur bei Nachtarbeit, sondern vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit, für einen solch langen Zeitraum i.d.R. nicht erfüllt sein dürfte. In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird festgehalten, dass wenn Nacht – und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung wären zukünftig Bewilligungen für Betriebe, welche unter Artikel 27 ArGV 1 subsumiert würden, bspw. wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächte zukünftig in der Kompetenz des SECO. Ist dies so gewollt?

Artikel 41 ArGV 1

Die Aufnahme der Fristen für die Einreichung der Gesuche begrüssen wir. Jedoch ist unklar, wie das Nichteinhalten der Fristen gehandhabt werden soll. Was sind die entsprechenden Folgen (Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere)? Wenn Fristen gesetzt werden, muss auch zwingend eine Rechtsfolge genannt werden. Dies ist noch zu ergänzen.

In den Erläuterungen wird zudem erwähnt, dass die Kantone die Prüfung eines Gesuches nach Artikel 27 ArGV 1 vornehmen, sollte die Gesuchsfrist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden. Dies ist für uns eine klare Kompetenzverschiebung und in der Regel ist das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht gegeben. Mit einer klaren Regelung der Rechtsfolgen, kann diesem entgegengewirkt werden. Wir bitten deshalb dies aus den Erläuterungen zu streichen.

Artikel 43 ArGV 2

Die Zusammenführung von Artikel 43 ArGV 2 und Artikel 43a ArGV 2 ist sinnvoll, da der gleiche Gegenstand behandelt wird und so eine einheitliche Regelung gilt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass, wie bereits oben erwähnt, die Abgrenzung zu Artikel 27 ArGV 1 unklar und widersprüchlich ist und in der Praxis zu ungleichen Behandlungen führen kann und somit Rechtsunsicherheit entsteht. Eine klare Unterscheidung ist hier notwendig.

Art. 51 ArGV 2

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 enthält einen neuen Aspekt, welcher auf den ununterbrochenen Betrieb abzielt. In den Erläuterungen werden jedoch auch Betriebe genannt, welche über eine behördliche Bewilligung zur Nacht- und Sonntagsarbeit verfügen. Dies erscheint uns doch widersprüchlich. Deshalb sollte in den Erläuterungen klar dargelegt werden, wie dies zu verstehen ist.

Art. 51a ArGV 2

Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden sollte bei den in den Erläuterungen genannten Beispielen, Buchstabe g gestrichen werden. Artikel 50 ArGV 2 enthält bereits Unterhaltsarbeiten bei Betrieben der Kehricht- und Abwasserentsorgung, welche ebenfalls als Instandhaltungsarbeiten zu qualifizieren sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Freundliche Grüsse

**INTERKANTONALER VERBAND
FÜR ARBEITNEHMERSCHUTZ
Juristische Kommission**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Morel', written over a horizontal line.

lic. iur. Daniel Morel

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:

abas@seco.admin.ch

Zürich, 15. Juli 2021 DL/AS/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Stellungnahme: Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und ArGV2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 30. März 2021 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 15. Juli 2021 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes(SAV):

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Der SAV begrüsst insbesondere die der Revision zugrundeliegende Absicht, auf die Einreichung von «unnötigen» Gesuchen zu verzichten und diese durch eine Generalerlaubnis in der ArGV 2 zu ersetzen. Dadurch werden bürokratische Hürden und damit administrativer Aufwand abgebaut und Prozesse vereinfacht werden. Gleichzeitig wird die Planungssicherheit für die Unternehmen erhöht.2. Der SAV kritisiert aber insbesondere die nachfolgenden Punkte in der Umsetzung dieser Revision:<ol style="list-style-type: none">2.1 Zur Verordnung 1<ul style="list-style-type: none">• Die Verschärfungen in Art. 27 Abs. 1 ArGV1 werden abgelehnt. ./. |
|--|

- **Art. 31 Abs. 4 ArGV1** ist zu streichen.

2.2 Zur Verordnung 2

Bei den für die SAV-Mitglieder relevanten Artikeln beantragt der SAV unter Ziffer 2.2 verschiedene Streichungen oder Ergänzungen bzw. verweist auf die Eingaben vom Schweizerischen Baumeisterverband und von swisstafing (siehe Ziffer 2.2 a.E.)

1. Generelle Vorbemerkung

Grundsätzlich ist die Arbeit in der Nacht und am Sonntag verboten (Art. 16 und 18 ArG). Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung. Die geplante Revision zielt darauf ab, eine Vereinfachung der Rechtsanwendung zu erreichen. Weiter sollen Zuständigkeitsfragen zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Arbeitszeiten geklärt werden. Mit der Revision soll auf die gesellschaftliche Entwicklung und die geltende Praxis eingegangen werden, indem gesetzliche Bestimmungen angepasst werden.

2. Im Einzelnen zu Kritikpunkten

2.1. Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

- **Art. 27 ArGV1 Dringendes Bedürfnis**

Der SAV lehnt die nachfolgend kommentierten Verschärfungen von Art. 27 Abs. 1 ArGV1 durch die Anpassung der Voraussetzungen an das «Dringende Bedürfnis» mit Nachdruck ab. Solche Einschränkungen sind unbegründet und ergeben sich auch nicht aus den vorliegenden Materialien.

Heute gelten die öffentliche Sicherheit oder sicherheitstechnische Gründe als separate Begründung für das Vorliegen des dringenden Bedürfnisses für Nacht- oder Sonntagsarbeit. Neu soll dies nur noch gelten, wenn gleichzeitig **auch die zusätzliche Voraussetzung** vorliegt, dass diese Arbeiten weder mit planerischen Mitteln noch aus organisatorischen Gründen tagsüber oder abends an Werktagen durchgeführt werden können.

Unter den heutigen Buchstaben b des Abs. 1 fallen gemäss Wegleitung zur ArGV1 auch Unterhaltsarbeiten in Kraftwerken, in Tunneln, an Bahn- und Strassenbahngleisen und Leitungen usw. Mit der Anpassung des «Dringenden Bedürfnisses» ist eine künftige Unterstellung dieser Arbeiten zumindest fraglich. Der SAV fordert deshalb, dass in der neuen Wegleitung die genannten Arbeiten weiterhin aufgeführt werden.

Die in Abs. 2 verwendete Wendung «von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind» sollte durch «von lokalen Veranstaltungen» ersetzt werden. Damit werden auch diejenigen – zahlreichen – Veranstaltungen erfasst, die selber eine lokale Besonderheit bilden.

Antrag:

Der SAV fordert in Art. 27 Abs. 1 ArGV1 folgende **Streichung** (in rot) bzw. in Abs. 2 die **Änderung** (in rot):

¹Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn:

- a. es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen; *und*
- b. die Arbeiten:*
 - 1. zeitlich nicht aufschiebbar sind, oder*
 2. aus Gründen....

²..., wenn zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze im Rahmen von besonderen Firmenanlässen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, *oder von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind von lokalen Veranstaltung*, Arbeiten in der Nacht oder an Sonntagen erfordern.

- **Art. 28 ArGV1 Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit**

In Art. 28 ArGV1 ist zur Rechtssicherheit die nachfolgend beantragte Klarstellung vorzunehmen.

Antrag:

Zur Klarstellung soll in Art. 28 Abs. 1 lit. a ArGV1 eine **Ergänzung** (in rot) vorgenommen werden:

¹Wirtschaftliche Unentbehrlichkeit liegt vor, wenn:

- a. das angewandte Arbeitsverfahren mit unvermeidlich hohen Investitionskosten verbunden ist, die ohne Nacht- und Sonntagsarbeit nicht amortisiert werden können; *oder*
- b. Die Unterbrechung...

- **Art. 31 Abs. 4 ArGV1 Lohn- und Zeitzuschlag bei Nachtarbeit**

Mit der vorgesehenen Ergänzung des Artikels 31 ArGV 1 durch einen zusätzlichen Absatz 4 soll die Möglichkeit verboten werden, den Zeitzuschlag bei regelmässiger Nachtarbeit von 10% direkt zu Beginn oder am Ende desachteinsatzes zu gewähren.

Für einen solchen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit fehlen im erläuternden Bericht jegliche Grundlagen. Es wird dort allgemein mit dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden argumentiert. Dabei ist korrekt, dass Nachtarbeit belastend sein kann, weshalb die Dauer der Nachtarbeit möglichst kurzgehalten werden soll. Dies wird gerade dadurch erreicht, dass der Zeitzuschlag von 10% in zahlreichen Unternehmen zur Reduktion der Nachtschicht verwendet wird. In den Unternehmen haben sich die Arbeitnehmenden an diesen Arbeitsrhythmus gewöhnt. Zudem wird es von vielen Arbeitnehmenden gerade geschätzt, dass man am Morgen früher nach Hause gehen kann und die Kinder vor der Schule noch sieht oder sie am Abend noch ins Bett bringen kann. Das erhöht nicht zuletzt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die vorgesehene Anpassung der Verordnung hätte einen massiven administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Unternehmen zur Folge. Sie müssten ohne Not und ohne ausgewiesenen Nutzen ihre bewährten Arbeitspläne umstellen. Zudem ist es bekanntlich gerade in Schichtbetrieben schwierig, längere Absenzen von Arbeitnehmenden (z.B. während Ferien) aufzufangen und zu ersetzen. Wird die heutige Möglichkeit, den Nachtzuschlag für die Verkürzung der Nachtschicht zu verwenden, gestrichen, müssten die Unternehmen in Zukunft den Schichtmitarbeitenden zusätzliche, länger dauernde Freizeit am Stück von bis zu einer Woche und mehr gewähren. Hierfür müssten in den betroffenen Unternehmen wiederum zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden, um diese Absenzen zu

überbrücken. Dies wäre mit finanziellen Mehrkosten verbunden. Ziffer 5.2 des Erläuterungsberichts, dass den betroffenen Betrieben keine zusätzlichen Kosten entstehen, muss deshalb zurückgewiesen werden.

Antrag:

Der SAV fordert die **Streichung** (in rot) von Art. 31 Abs. 4 ArGV1:

~~*4Der Zeitzuschlag kann nicht direkt zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes bezogen werden.*~~

- **Art. 41 ArGV1 Gesuch um Arbeitszeitbewilligung**

Von unseren Mitgliedern wird die ausdrückliche Erwähnung der kantonalen Behörden und des SECO begrüsst. Dies führt zu mehr Klarheit bei den Zuständigkeiten für die Erteilung von Bewilligungen und reduziert den administrativen Aufwand der Betriebe.

Von einem unserer Mitglieder wird die jetzt neu eingeführte Einreichungsfrist abgelehnt. Damit Unternehmer flexibel agieren können, darf keine Frist für die Einreichung des Antrages eingeführt werden. Die bisherige Regelung soll unverändert fortbestehen.

Antrag:

Der SAV fordert in Art. 41 Abs. 1 ArGV1 folgende **Streichung** (in rot):

¹Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen sind einzureichen:

- a. für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit: bei der kantonalen Behörde, sobald die Planung der Arbeiten bekannt ist, ~~*jedoch spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn*~~; Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes bleibt vorbehalten;
- b. für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit: beim SECO ~~*spätestens acht Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn*~~.

2.2 Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

- **Vorbemerkungen**

Wie eingangs erwähnt, begrüsst der SAV die Aufnahme der Generalerlaubnis betr. Arbeitszeitbewilligungen in der ArGV 2, wodurch bürokratische Hürden und administrativer Aufwand abgebaut werden. Mit der Revision dürfen aber nicht gleichzeitig übermässig komplizierte Abläufe eingeführt werden. Als Beispiel verweisen wir auf die in den Erläuterungen zu Art. 51 ArGV1 erwähnte «*schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit*».

- **Art. 43 ArGV2 Veranstaltungen**

Eines unserer Mitglieder hält im Zusammenhang mit Art. 43 ArGV2 fest, dass die in Abs. 3 geltende Regelung, wonach Art. 7 Abs. 1 nur auf Arbeitnehmende anwendbar ist, die bei einer länger dauernden zusammenhängenden Veranstaltung zum Einsatz gelangen, nicht einsichtig ist. Eine Differenzierung der Arbeitnehmenden in «Arbeitnehmende, die bei einer einzelnen Veranstaltung eingesetzt werden» und jenen, «die bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen tätig sind», ergibt keinen Sinn.

- **Art. 48 ArGV2 Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs**

Es ist zu begrüßen, dass mit der vorgesehenen Anpassung einzelne Ausnahmen von der Bewilligungspflicht erweitert werden und, dass das Problem behoben wurde, dass für einzelne Arbeiten, welche in Gleisnähe durchgeführt wurden, aber nicht von der bisherigen Bestimmung erfasst wurden, bisher trotz allem eine Bewilligung verlangt werden musste.

Unser Mitglied, der Schweizerische Baumeisterverband, hält fest, dass aus Art. 48 ArGV2 nicht hervor geht, welche Arbeiten unter die neue Bestimmung fallen. Dies könne zu Rechtsunsicherheiten führen, insbesondere da der erläuternde Bericht eine engere Definition und Aufzählung der Tätigkeiten enthält als die Verordnung. Im Weiteren unterstützt der SAV die separate Eingabe des Schweizerischen Baumeisterverbandes vom 5. Juli 2021.

- **Art. 51a ArGV2 Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe**

Der SAV begrüsst den durch Art. 51a ArGV2 vorgeschlagenen Wegfall der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit bei den im genannten Artikel aufgeführten Betriebsarten ausdrücklich. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass unter dem Begriff «Instandhaltung» auch Reparaturarbeiten zu verstehen sind, was in der Praxis absolut Sinn macht. Zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit beantragen wir daher, zusätzlich den Begriff «Reparatur» bzw. «Reparaturarbeiten» bei diesem Artikel aufzuführen.

Es sollte zudem heissen: «...um Arbeitseinsätze handelt, *die* in der Nacht und am Sonntag...» anstatt «...um Arbeitseinsätze handelt, in der Nacht und am Sonntag...».

In den Brief- und Paketzentren der Post sind in der Nacht ebenfalls Instandhaltungsarbeiten nötig, um den Betrieb der Förderanlagen sicherzustellen oder allfällige Störungen zu beheben. Diese Zentren gehören deshalb ebenfalls zu den Betrieben, deren Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen. **Artikel 51a der ArGV2** soll deshalb auch auf Instandhaltungsarbeiten in den Brief- und Paketzentren (inkl. Pikettdienst) ausgeweitet werden.

Antrag:

Zur Klarstellung soll in Art. 51a ArGV2 eine **Ergänzung** (in rot) vorgenommen werden:

Auf Betriebe, die Instandhaltungsarbeiten *und Reparaturarbeiten* ausführen, und auf die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar, sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, *die* in der Nacht und am Sonntag...

Im erläuternden Bericht soll unter Art. 51a ArGV2 eine **Ergänzung** (in rot) vorgenommen werden:

- f. ...
- g. Betriebe der Kehrricht- und Abwasserentsorgung
- h. Flughäfen
- i. *Brief- und Paketzentren der Post*

- **Aufnahme der Pikettdienste von Personalverleihbetrieben in die ArGV2**

Unser Mitglied, swisstaffing, fordert, dass auch Pikettdienste von Personalverleihbetrieben bei der Änderung der Verordnungen berücksichtigt werden und folglich die Nacht- und Sonntagsarbeit in diesen Fällen für Mitarbeiter von Personalverleihbetrieben zulässig ist. Swisstaffing fordert deshalb die Einführung einer weiteren Bestimmung in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Für die detaillierte Begründung verweist der SAV auf die separate Eingabe von swisstaffing vom 14. Juli 2021.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach
Stellvertretende Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Bern, 1. Juli 2021

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 1 (ArGV 1) und der Verordnung 2 (ArGV 2) zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und ArGV 2) eröffnet. Die interessierten Kreise, so auch der Schweizerische Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) wurden eingeladen, bis zum 15. Juli 2021 eine Stellungnahme abzugeben. Für die Einladung dankend nimmt der SBC wie folgt Stellung:

1. Einleitender Überblick

Die Revision zielt vor allem auf eine **Vereinfachung** der Rechtsanwendung ab, um den **Schutz der Arbeitnehmenden** besser gewährleisten zu können.

Sie betrifft u.a. Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit für bestimmte Arten von Betrieben und Arbeitnehmenden. Das Hauptanliegen ist die **Klärung und Vereinfachung** der Bestimmungen für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmende sowie die **Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Praxis** und an die Entwicklungen in der Gesellschaft.

2. Art. 27 ArGV 2: Bewilligungspflicht für die Lieferung

Bisher durften die Bäckereien, Konditoreien, Confiserien zwei Mal pro Woche Personal während der ganzen Nacht und an den übrigen Tagen ab 1 Uhr ohne behördliche Bewilligung beschäftigen. Neu darf gemäss Art. 27 Abs. 1 ArGV 2 in Verbindung mit Art. 4 ArGV 2 Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne Bewilligung verrichtet werden. Dies gilt für alle mit der **Herstellung** von Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren beschäftigte Arbeitnehmende und für die, die in diesen Betrieben mit **Hilfs- und Nebenarbeiten** beschäftigt sind; beispielhaft werden der Bereich der Verpackung und Reinigung genannt, wozu aber auch die Kommissionierung und Logistik zählen dürften. Diese Hilfs- und Nebenarbeiten müssen einen direkten Bezug zur Produktion haben.

Ausdrücklich nicht unter Art. 27 ArGV 2 sollen diejenigen Arbeitnehmenden fallen, die für die **Lieferung** (z.B. an die Filialen) zuständig sind. Für diese Arbeitnehmende soll weiterhin eine Arbeitszeitbewilligung eingeholt werden müssen.

Der SBC begrüsst die Erweiterung der bewilligungsfreien Nachtarbeit in der Bäcker-Confiseriebranche. Das Festhalten an der Bewilligungspflicht für ausliefernde Arbeitnehmende ist jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht nachvollziehbar:

- In der Bäcker-Confiseriebranche sind die Frische und die kurze Haltbarkeit der Produkte zentral. Die rasche Auslieferung der Produkte sei es an eine Verkaufsfiliale oder den Endkunden ist folglich unabdingbarer **Teil der Produktion**. Eine unterschiedliche Handhabung der Bewilligungspflicht in der Produktion (inkl. Hilfs- und Nebenarbeiten) und der Lieferung ist in der Bäckerei-Confiseriebranche sachlich nicht erklärbar und führt unweigerlich zu Rechtsunsicherheit.
- Eine Unterscheidung (Bewilligungspflicht für die Lieferung) wird auch **im Vollzug Schwierigkeiten** bereiten: Für überwiegend mit der Herstellung beschäftigte Arbeitnehmende wird keine Bewilligung gefordert werden können, wenn sie nur untergeordnet z.B. am Ende seines Einsatzes noch Produkte ausliefern (Verhältnismässigkeit). Für eigens für die Auslieferung Angestellte soll aber die Bewilligung eingeholt werden müssen. Die Möglichkeit und Verhältnismässigkeit der Prüfung durch die Arbeitsinspektorate ist fraglich, erst recht wenn die Unterscheidung bzw. die Bewilligungspflicht nicht zweckmässig ist.
- Selbst wenn die Lieferung nicht als Teil der Produktion, sondern als eigenes Verfahren erachtet wird, so ist es doch **untrennbar mit der Produktion verbunden**, was eine unterschiedliche Beurteilung des dringenden Bedürfnisses oder der Unentbehrlichkeit verunmöglicht. Im Einleitungstitel des Anhangs zur ArGV 1 wird denn auch die Unentbehrlichkeit für die aufgeführten Arbeitsverfahren, aber auch «*die untrennbar damit verbundenen Verfahren*» angenommen. Eine andere Behandlung der letztgenannten ist weder möglich noch geboten. Lieferung und Produktion werden auch in anderen vergleichbaren Branchen nicht voneinander getrennt.
- Die frühzeitige Produktion kann nur dann dem **Konsumentenbedürfnis** entsprechen, wenn die Produkte früh morgens nicht nur hergestellt, sondern auch angeboten werden. Es genügt nicht, wenn die während der Nacht hergestellten Produkte in der Produktionsstätte liegen und zuerst noch auf ihre Auslieferung warten müssen. Damit die Produkte rechtzeitig zum Kauf angeboten werden können, müssen sie ebenso in der Nacht ausgeliefert werden. Insbesondere Unternehmen, die schweizweit Filialen oder Kunden haben, müssen frühzeitig liefern, damit das Angebot fristgerecht und möglichst ofenfrisch verzehrt werden kann. Nicht nur die Filialen sondern auch Endkunden (Private, Hotels, Gastronomie und grössere Institutionen wie Spitäler, Heime etc.) müssen rechtzeitig (z.T. bereits ab 5.00 Uhr) über die Produkte verfügen (vgl. dazu auch die neue technische Unentbehrlichkeit gemäss Art. 28 Abs. 3 lit. c ArGV 1).
- Allein bezogen auf die Lieferung von Produkten der Bäcker-Confiseriebranche sind die **Voraussetzungen** des dringenden Bedürfnisses gemäss Ar. 27 Abs. 1 ArGV 1 aber auch der Unentbehrlichkeit gemäss Art. 28 Abs. 2 und 3 ArGV 1 gestützt auf obige Ausführungen zweifellos **erfüllt**. Dementsprechend wird die Unentbehrlichkeit auch **explizit vermutet** (vgl. Ziff. 4 Anhang zur ArGV 1). In der Praxis ist die Unentbehrlichkeit der Lieferung in der Bäcker-Confiseriebranche bereits weit mehr als eine Vermutung.
- Die Gutheissung der in der Vergangenheit für die Lieferung beantragten Bewilligungen für Bäcker-Confiseriebetriebe entspricht der bisherigen **Praxis**.

- Ein Gesuch um Arbeitszeitbewilligung für die Lieferung wird gutgeheissen, zumal die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. oben). Das Gesuchsverfahren stellt folglich lediglich einen **Bürokratieakt** dar. Das Gesuchsverfahren bedeutet unnötigen Aufwand, ohne daraus einen Vorteil ziehen zu können.
- Trotz Erweiterung der bewilligungsfreien Nachtarbeit in der Produktion wären praktisch alle Unternehmen weiterhin verpflichtet, Arbeitszeitbewilligungen für die Lieferung einzuholen. Damit wird das Ziel verfehlt, klare, lediglich Aufwand verursachende Gesuchsverfahren sowie Unklarheiten in Bezug auf die Abgrenzung zwischen ArGV 1 und 2 zu verhindern.

Gestützt auf die obigen Ausführungen wird um Ergänzung der Lieferung in Art. 27 Abs. 1 wie folgt gebeten («Auf Bäckereien, Konditoreien, Confiserien und die in ihnen mit der Herstellung oder Lieferung von Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren beschäftigten Arbeitnehmenden ...»).

Alternativ wird um eine separate, zusätzliche Bestimmung betreffend die Lieferung ersucht, wonach die bewilligungsfreie Lieferung erst ab 01.00 Uhr zulässig ist («Auf die mit der Lieferung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind der Artikel 4 für die Nacht ab 01.00 Uhr und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 10 Absatz 5, 11, 12 Absatz 2 und 13 anwendbar»).

Die Lieferung erfolgt meist erst in den späteren Nachtstunden. Diese Variante würde keinen Unterbruch in der Vertriebskette zur Folge haben und zudem nicht die ganze Nacht bewilligungsfreie Lieferungen ermöglichen. Damit könnte der Befürchtung von übermässiger Nachtarbeit bei der Lieferung begegnet werden, gleichzeitig aber ein Bürokratieabbau herbeigeführt werden.

3. Art. 30 ArGV 1: Ausgleichsruhezeit

Nach der bisherigen Praxis ist es zulässig, die Ausgleichsruhezeit zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes zu beziehen und damit den Nachteinsatz zu verkürzen. Es liegen keine Studien oder Erkenntnisse vor, wonach diese Art der Kompensation ungenügend oder gar nachteilig sein soll. Eine gewisse Flexibilität in der Ausgestaltung der Kompensation der Ausgleichsruhezeit wird sowohl von den Arbeitnehmenden als auch den Arbeitgebenden in der Praxis geschätzt. Gemäss den neuen Einschätzungen ermögliche diese Art des Ausgleichs keine echte Erholung. Worauf sich diese Einschätzung stützt, ist unbekannt.

Wenn die Nachtarbeit als besondere Belastung der Gesundheit erachtet wird, muss deren Kürzung (u.a. auch durch unmittelbar anschliessenden oder vorangehenden Bezug der Ausgleichsruhezeit) begrüsst werden. Der Kürzung des Nachteinsatzes ist mit Blick auf den Gesundheitsschutz sogar der Vorrang gegenüber der Einräumung von weiteren, separaten Erholungszeiten einzuräumen. Mit der Ausgleichsruhezeit soll ein Erholungseffekt gewährt werden. Dieser wird in dem Zeitpunkt benötigt, in dem die Arbeitnehmenden Nachtarbeit leisten. Daher ist es sinnvoll, die zusätzliche Erholung dann zu beziehen, wenn sie nötig ist, d.h. v.a. nach der Nachtarbeit. Würde nun die Ausgleichsruhezeit angehäuft werden und zu einem späteren Zeitpunkt gewährt werden, z.B. als zusätzliche ganze oder halbe freie Tage, kann die Erholung für die Arbeitnehmenden zu spät erfolgen.

Wird die Ausgleichsruhezeit nicht gleich gewährt, erhöht sich das Risiko, dass dies gar nicht mehr zum Zweck der Erholung von Nachtarbeit gewährt werden kann. Wird Ausgleichsruhezeit angehäuft, um zusätzliche «Ferientage» zu beziehen, kann dies den Sinn und Zweck der Ausgleichsruhezeit verfehlen. Bei Saisonbetrieben besteht zudem die Gefahr, dass die Ausgleichsruhezeit am Ende des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt wird und damit keine zusätzliche Erholung erlaubt.

Der SBC ersucht daher, die bisherigen Formen des Bezugs der Ausgleichsruhezeit zu belassen und damit Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden die benötigte Flexibilität zu belassen, um im jeweiligen Einzelfall die geeignetste Form der Kompensation wählen zu können.

Soll die Ausgleichsruhezeit aber trotzdem nicht einzeln pro Einsatz sondern nur am Stück bezogen werden können, ist nicht klar, was als minimale Stückerinheit gilt. Mit Blick auf den betrieblichen Ablauf wird eine Kompensation der Ausgleichsruhezeit am Ende einer 12-monatigen Ansparung nicht möglich sein, zumal gerade Produktionsmitarbeitende in der Bäcker-Confiseriebranche dann während mehrerer Tage fehlen würden. Als minimal zulässige Stückerinheit sollten daher nach Auffassung des SBC nicht mehr als 2 Stunden gelten.

3. Zusammenfassung

Aus Sicht des SBC ist es zu begrüßen, dass im Produktionsbereich (inkl. Hilfs- und Nebenarbeiten) von Bäckereien, Konditoreien oder Confisereien die Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne Bewilligung erfolgen kann. Allerdings muss die Lieferung von Bäckerei-, Konditorei- und Confiserieswaren auch von der Bewilligungspflicht befreit werden. Zumindest ab 2.30 Uhr muss die Lieferung bewilligungsfrei möglich sein, um die vielen Bewilligungen der Vergangenheit künftig verhindern zu können.

Bezüglich der Ausgleichsruhezeit wird die Beibehaltung der bisherigen Flexibilität der Gewährung gewünscht. Die Gefahr der Gesundheitsgefährdung ist geringer als die Gefahr, dass insbesondere bei Saisonbetrieben die Ausgleichsruhezeit am Ende gar nicht bezogen werden kann. Daher ist der SBC der Ansicht, dass die Regelung der Ausgleichsruhezeit so zu belassen ist, wie bis anhin.

Sollte der nachträgliche Bezug am Stück beibehalten werden, sollte die minimal am Stück beziehbare Ausgleichsruhezeit nicht mehr als 2 Stunden betragen müssen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Einbezug unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband



Urs Wellauer, Direktor

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

abas@seco.admin.ch

Michael Kehrli
Arbeitgeberpolitik und Recht
Rechtsanwalt

mkehrli@baumeister.ch

Zürich, 15.07.2021

Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und ArGV 2), insb. Art. 48 ArGV 2

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 29.03.2021 laden Sie interessierte Kreis ein, Stellung zu Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 resp. ArGV 2) zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund 5 Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz engagiert sich der SBV für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche.

Der SBV begrüsst die Anpassung der ArGV 1 und ArGV 2 grundsätzlich, zumal dadurch bürokratische Hürden abgebaut und Prozesse vereinfacht werden. Die vorgesehenen Anpassungen senken den administrativen Aufwand und erhöhen die Planungssicherheit für die Unternehmen.

Abgelehnt wird hingegen eine Verschärfung von Art. 27 ArGV 1 durch die Anpassung der Voraussetzungen an das «Dringende Bedürfnis». Für eine solche Einschränkung besteht kein Anlass und ergibt sich nichts aus den vorliegenden Materialien.

Zudem wurde bei Art. 48 ArGV 2 eine Chance verpasst, Klarheit zu schaffen und den Umfang der bewilligungsfreien Tätigkeit genau zu umschreiben.

Die geplante Revision zielt darauf ab, eine Vereinfachung der Rechtsanwendung zu erreichen und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Arbeitszeiten zu klären. Diese Vereinfachung und Klärung ist im Grossen und Ganzen zu begrüßen.

Zu den Anpassungen der ArGV 1:

Bei genauerer Betrachtung der geplanten Anpassung fällt jedoch auf, dass der Begriff des «Dringenden Bedürfnisses» in Art. 27 ArGV 1 neu umschrieben wird. Dabei werden insbesondere die heute in Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 umschriebenen Voraussetzungen stark umformuliert. Heute lautet die Bestimmung wie folgt:

«Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn:

- a. zusätzliche Arbeiten kurzfristig anfallen, deren Erledigung zeitlich nicht aufschiebbar sind und die am Tag und während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können;
- b. Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden können; **oder**
- c. Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen in der Nacht oder am Sonntag erfordern.»

Heute genügen die öffentliche Sicherheit oder sicherheitstechnische Gründe als eigenständige Begründung eines dringenden Bedürfnisses für Nacht- oder Sonntagsarbeit. Künftig soll jedoch auch für Arbeiten, welche aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden können, die Voraussetzung gelten, dass diese weder mit planerischen Mitteln noch aus organisatorischen Gründen tagsüber oder abends an Werktagen durchgeführt werden können.

Unter den heutigen Buchstaben b fallen gem. Wegleitung zur ArGV 1 auch Unterhaltsarbeiten in Kraftwerken, in Tunneln, an Bahn- und Strassenbahngleisen und Leitungen etc. Mit der Anpassung des «Dringenden Bedürfnisses» ist eine künftige Unterstellung dieser Arbeiten zumindest fraglich. Zudem fehlt für Bauunternehmungen eine besondere Regelung im Anhang zur ArGV 1, wonach die technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit insbesondere bei Unterhaltsarbeiten in Kraftwerken, in Tunneln, an Bahn- und Strassenbahngleisen und Leitungen vermutet wird. Diesbezüglich hilft auch die Befreiung von der Bewilligungspflicht in ArGV 2 für Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder für Nationalstrassen wenig.

Dadurch findet eine unnötige Verschärfung auf dem Buckel der Betriebe, aber auch auf dem Buckel der Sicherheit der Allgemeinheit und der Arbeitnehmenden statt. Eine Anpassung des Artikels wird deshalb von Seiten des SBV abgelehnt. Zudem werden keine Gründe genannt, weshalb eine solche Anpassung angezeigt sei.

Zu begrüssen ist hingegen die Vereinfachung der Unterscheidung zwischen vorübergehender und dauernder Nacht- oder Sonntagsarbeit. Dies führt zu mehr Klarheit bei den Zuständigkeiten für die Erteilung von Bewilligungen und reduziert den administrativen Aufwand der Betriebe. Zudem wird in Art. 41 ArGV klar festgehalten, wann die kantonale Behörde und wann das SECO für die Bewilligung der Nacht- oder Sonntagsarbeit zuständig ist.

Zu den Anpassungen der ArGV 2:

Die Anpassungen der ArGV 2 bringen ebenfalls einige Klärungen und Vereinfachungen für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden sowie die Anpassung an die Praxis und an die Entwicklungen in der Gesellschaft. Dies ist sehr zu begrüßen. Insbesondere die sprachlichen Anpassungen in Art. 12 ArGV 2 dient der Klarheit und dem besseren Verständnis des Artikels. Dies ist zu begrüßen.

Die neue Fassung von Art. 48 ArGV 2 schlägt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf das gesamte öffentliche Verkehrsnetz sowie die Arbeiten in der Nähe von Gleisen vor.

Nachtarbeit stellt Bauunternehmen regelmässig vor grosse organisatorische und personelle Herausforderungen. Mit der vorgesehenen Anpassung werden einzelne Ausnahmen von der Bewilligungspflicht erweitert. Damit entfällt die jeweilige Einzelfallbeurteilung und der umständliche Bewilligungsprozess was den administrativen Aufwand der Unternehmen senkt und die Planungssicherheit erhöht. Zudem wird das Problem behoben, dass für einzelne Arbeiten, welche in Gleisnähe durchgeführt wurden, aber nicht von der bisherigen Bestimmung erfasst wurden, trotz allem eine Bewilligung verlangt werden musste. Dies ist sehr zu begrüßen.

Aus dem neuen Artikel geht allerdings nicht direkt hervor, welche Arbeiten unter diese Bestimmung fallen. Dies kann zu Rechtsunsicherheiten führen, insb. da der erläuternde Bericht eine engere Definition und Aufzählung der Tätigkeiten enthält. Zudem wird in der Erläuterung entgegen dem Verordnungstext ebenfalls die Anforderung der planerischen und organisatorischen Massnahmen neu aufgeführt, welches in der Anpassung der ArGV 1 neu mit der Sicherheit gekoppelt wird.

Dementsprechend kann auch die Begründung in der Erläuterung, dass solche Bewilligungen von den Behörden systematisch erteilt werden, da insbesondere die Erfordernisse nach Art. 27 ArGV 1 (vor allem die Sicherheit der Arbeitnehmenden) bei dieser Art von Situation immer erfüllt sind, nicht mehr uneingeschränkt gelten.

Zudem soll gemäss Erläuterungen der Auftraggeber den Bau- und Unterhaltsbetrieben eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Diese Begründung muss jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgewiesen werden können. Auch hiervon findet sich in der Verordnung nichts. Dies kann bei betroffenen Unternehmen zu Unklarheiten und Unsicherheit führen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Jeremy-David Benjamin
Leiter Arbeitgeberpolitik und Recht

Wir fördern den Stellenwert unserer Berufe.

sbkpv · Schweizer Bäckerei- und Konditorei Personal-Verband



HOTEL & GASTRO
Union
seit 1886

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Luzern, 21. April 2021

Stellungnahme Vernehmlassungsverfahren Änderung der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend eine Änderung der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen. Hierfür bedanken wir uns.

Die Änderung zielt darauf ab, die Anwendung des Gesetzes zu vereinfachen, um den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser zu gewährleisten, sowie die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kanton bei der Erteilung der Arbeitszeitbewilligung zu klären. Zudem werden die gesetzlichen Bedingungen an die gesellschaftliche Entwicklung und die geltende Praxis angepasst. Daraus soll eine Vereinfachung der Kontrolle sowie eine bessere Verständlichkeit resultieren.

Der sbkpv, ein Berufsverband der Hotel & Gastro Union, versteht dieses Bedürfnis. Wir bedanken uns herzlich dafür, dass wir am runden Tisch bereits unsere Bedürfnisse und Anliegen äussern durften und diese Einzug in die Änderung der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz gefunden haben.

Basierend auf diesen Tatsachen ist der SBKPV mit dieser Änderung einverstanden.

Freundliche Grüsse

Roger Lang
Stv. Leiter Rechtsdienst & Sozialpolitik

David Affentranger
Geschäftsführer sbkpv

Per E-Mail an:

abas@seco.admin.ch

Bern, 15. Juli 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen zum Arbeitsgesetz Stellungnahme des Verbandes *senesuisse*

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Beteiligung an der Vernehmlassung betreffend einiger Änderungen in der Verordnung 1 und Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz.

Im Jahr 1996 wurde der Verband *senesuisse* gegründet. Seither vertritt er die Interessen und Anliegen von Leistungserbringern im Bereich der Alterslangzeitpflege. Mehr als 450 Betriebe mit über 25'000 Pflegeplätzen sind Mitglied. Diese Betriebe sind gerade mit Blick auf den Engpass an qualifiziertem Pflegepersonal und zwingendem Angebot von Pflege/Betreuung rund um die Uhr auf möglichst einfach umsetzbare arbeitsgesetzliche Regelungen angewiesen, um ihre Arbeit in optimaler Qualität zu leisten. In der vorliegenden Vernehmlassungsantwort nimmt *senesuisse* zu jenen Massnahmen Stellung, die einen direkten Bezug zur Tätigkeit der Mitgliederinstitutionen aufweisen, also in der Alterspflege tätigen Betrieben.

A Rückmeldung zu einzelnen unterbreiteten Revisionsvorschlägen

- ***senesuisse* ist mit der Anpassung von Art. 31 Abs. 4 ArGV1 nicht einverstanden.** Diese Neuregelung, wonach Ruhezeiten nicht unmittelbar vor oder nach der Nachtarbeit bezogen werden dürfen, erschwert die Personalplanung bedeutend, was gerade in Gesundheitsinstitutionen mit Pflegepersonal zu unnötigen Komplikationen führt.
- ***senesuisse* begrüsst die Präzisierung in Art. 12 Abs. 2 und 2^{bis} ArGV2.** Es ist sinnvoll, im Verordnungstext explizit festzuhalten, dass die «Kompensation» für den gearbeiteten Sonntag in der Woche davor oder danach erfolgen kann.
- ***senesuisse* unterstützt die Aufnahme des vorgeschlagenen Art. 51a ArGV2 und fordert zusätzlich den Verzicht auf die Bewilligungspflicht für angestellte Personen, welche in Betrieben nach Art. 16 ArGV2 dafür beschäftigt sind («technischer Dienst»).** Gerade in Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere in Alters-/Pflegeheimen, muss nicht nur eine auswärtige Instandhaltungsfirma ihre Arbeiten auch in der Nacht und am Sonntag ohne explizite Bewilligungseinholung erledigen können, sondern auch (vor allem!) das von den Betrieben selbst zu diesem Zweck angestellte Personal.

B Insbesondere: Begründung der Zusatzforderung betreffend Art. 51a ArGV2

senesuisse begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung sehr, dass «mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe» bei in der Nacht und am Sonntag zwingend notwendigen Einsätzen keine Ausnahmegewilligung mehr einholen müssen. Gerade für die Behebung von Mängeln in technischen Systemen der Spitäler oder Alters-/Pflegeheime ist dies essentiell und logisch.

Deshalb können wir nicht verstehen, dass diese sinnvolle Regelung nicht auch für die von Heimen selber für diesen Zweck beschäftigten Arbeitnehmer gelten soll. Die im sogenannten «technischen Dienst» beschäftigten Personen könn(t)en zumeist selber Arbeitseinsätze zur Behebung von Fehlern leisten – ohne dass dafür aufwändig eine externe Firma beigezogen werden muss. Damit können unnötige Einsätze in der Nacht oder am Sonntag verhindert oder zumindest reduziert und angemessen begleitet werden. Nur mit schneller Abrufbarkeit des eigenen Personals kann gewährleistet werden, dass die Patienten baldmöglichst wieder über die nötige Sicherheit und den nötigen Komfort verfügen, wenn technische Probleme in der Anlage von Heimen bestehen.

Nach heutigem Verständnis des SECO gelten die im «technischen Dienst» beschäftigten Personen offenbar nicht als «mit der Betreuung der Insassen beschäftigte Arbeitnehmer» gemäss Art. 16 ArGV2 (obwohl sie indirekt natürlich genau dafür zuständig sind, indem sie die notwendigen technischen Voraussetzungen schaffen). Sie fallen demnach nicht unter die Ausnahmebestimmung, wonach keine Bewilligung für Sonntagsarbeit und Nachtarbeit eingeholt werden muss. Als Konsequenz davon müsste jedes Heim eine Ausnahmegewilligung für diese Personen einholen, zumal ein Einsatz in der Nacht oder am Sonntag ziemlich wahrscheinlich ist, weil immer wieder dringlich zu behebbende technische Probleme auftreten. Damit die Ämter vor einer solchen unnötigen Bewilligungsflut entlastet und die Betriebe nicht kriminalisiert werden, **muss eine Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz erfolgen, welche in Heimen auch Mitarbeitende des «technischen Dienstes» von der Bewilligungspflicht befreit (Art. 4 ArGV2 als anwendbar erklärt).**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
senesuisse

Christian Streit
Geschäftsführer

Achtung, neue Postanschrift!
Attention, nouvelle adresse postale!
Attenzione, nuovo indirizzo postale!



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg
3003 Bern

Per E-Mail versandt

Sihlquai 255, 8005 Zürich
info@sff.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale:
Postfach, 8031 Zürich

Zürich, 17. Juni 2021 / ze

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassung Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und ArGV 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich der im Betreff erwähnten Änderung von ArGV 1 und ArGV 2. Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst und somit von der Änderung von ArGV 1 direkt sowie von der Änderung von ArGV 2 indirekt betroffen ist. Daher erlauben wir uns, Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassungsantwort einzureichen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Arbeitsgesetz (ArG) stammt aus dem Jahr 1964, die Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) aus dem Jahr 1966. Seit dem Inkrafttreten dieser Erlasse sind mehr als 50 Jahre vergangen. Zwischenzeitlich haben sich die Gesellschaft, deren Bedürfnisse sowie die Arbeitswelt massiv verändert. Gerade die Covid-19-Krise seit letztem Frühjahr mit dem damit einhergehenden Lockdown sowie der Homeoffice-Pflicht und Homeoffice-Empfehlung haben überaus deutlich gezeigt, dass die Arbeitswelt und der Gesetzes- und Verordnungsvollzug durch Bund und Kantone neu organisiert werden müssen. Damit einher geht die sukzessive und stufenweise Änderung der gesetzlichen Grundlagen, damit der Arbeitsplatz Schweiz weiterhin zukunftsorientiert und attraktiv bleibt. Die fleischverarbeitende Branche und somit unsere Mitglieder umfassen vor allem KMU, jedoch auch einige Grossunternehmen, die auf eine vereinfachte Rechtsanwendung und einen vereinfachten Umgang mit den Behörden sowie auf einen einheitlichen kantonalen Vollzug angewiesen sind. Daher unterstützt der SFF die im erläuternden Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und ArGV 2) erwähnten Ziele der Änderung (vereinfachte Rechtsanwendung, bessere Gewährleistung des Schutzes der Arbeitnehmenden, Klärung der Aufgabenteilung von Bund und Kantonen in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen im Bereich Arbeitszeiten, Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die gesellschaftliche Entwicklung, Vereinfachung der kantonalen Kontrollen) im Grundsatz in jeder Hinsicht. Nach Ansicht des SFF ist es von elementarer Wichtigkeit, dass die ArGV 1 und die ArGV 2 (und grundsätzlich auch das ArG) an die heutige Zeit bzw. heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Gerade die punktuelle Neuregelung der Nacht- und Sonntagsarbeit mit an die heutige schnelllebige Zeit und an die sich gewandelten Kundenbedürfnisse angepassten Bestimmungen erachtet der SFF für wichtig und unumgänglich.

Nachfolgend nimmt der SFF zu den einzelnen Artikeln kurz Stellung.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

A. Stellungnahme zu den Änderungen ArGV 1

Zu Artikel 27: Dringendes Bedürfnis

Zu Abs. 1: Die Regelung, das dringende Bedürfnis nunmehr nur noch beschränkt davon abhängig zu machen, dass Tätigkeiten weder mit planerischen noch mit organisatorischen Massnahmen während des Tages oder

abends an Werktagen zu erledigen sind, erscheint aufgrund der Schnellebigkeit der heutigen Welt und der ständig wachsenden Kundenbedürfnisse ein wichtiger Schritt. Bis anhin wurde die Dringlichkeit nur für *kurzfristig anfallende zusätzliche* Arbeiten als gegeben erachtet. Damit wird die Dringlichkeit nicht mehr von den Charakteristika der Kurzfristigkeit und des zusätzlichen Charakters abhängig gemacht, was zu einer der heutigen Realität entsprechenden Ausweitung führt, die der SFF aus Gründen der von seinen Mitgliedern gelebten Realität vollumfänglich unterstützt. Logische Konsequenz ist, dass die Dringlichkeit als nicht gegeben erachtet wird, wenn die Arbeiten zeitlich aufschiebbar sind (d.h. auch noch später erledigt werden können, ohne dass dadurch ein Nachteil entsteht), wenn keine aussergewöhnlichen Umstände (analog Art. 26 ArGV 1) vorliegen. Der Umstand, dass technische oder wirtschaftliche Elemente für die Würdigung des Vorliegens einer Dringlichkeit vorliegen, wird vom SFF ganz klar gestützt, da damit der Einzelfall besser gewürdigt und eingeschätzt werden kann. Da eine Tätigkeit im Allgemeinen nicht a priori als dringlich eingestuft werden kann, sondern der Einzelfall geprüft werden muss, scheint es dem SFF angemessen, dass die Kantone, die nach wie vor für die Erteilung der Arbeitszeitbewilligung zuständig bleiben, die Kriterien von Art. 40 ArGV 1 (Abgrenzungskriterien für die Bewilligungstätigkeit) anwenden. Der SFF unterstützt speziell die Regelung, dass ein dringendes Bedürfnis auch dann vorliegt, wenn beispielsweise Produktionsverzögerungen (infolge Pannen an Produktionsanlagen oder Maschinen, Energieausfall, Ausfall der Zulieferung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten (siehe Coronakrise) nicht durch andere Massnahmen rechtzeitig aufgeholt werden können. Gerade die industriellen Betriebe der Fleischbranche können von solchen Produktionsverzögerungen (oft infolge höherer Gewalt) betroffen sein. Dass auch eine Änderung des Lieferumfangs oder Lieferfrist mit einhergehendem potenziellem Kundenverlust als dringliches Bedürfnis eingestuft wird, wird vom SFF für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und dem Erhalt von Arbeitsplätzen deutlich unterstützt. Dass die Dringlichkeit einer Tätigkeit zudem vom Gedanken des Schutzes der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmenden abhängig gemacht wird, ist gemäss dem SFF eine elementare Voraussetzung, dient denn die Arbeitsgesetzgebung vor allem und in erster Linie dem Gesundheitsschutz des Arbeitnehmenden. Dass diese (kumulative) Voraussetzung jedoch hinsichtlich der Gesetzessystematik erst unter Buchstabe b, Ziffer 2 (und nicht Ziffer 2) erwähnt wird, betont nach Ansicht des SFF den grundlegenden Gedanken des Zusammenspiels von Arbeitgeber und Arbeitnehmer: vorab muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass Arbeitsplätze vorhanden sind. Sind die Arbeitsplätze vorhanden, sind sie so auszugestalten, dass die Gesundheit und Sicherheit des Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz gewährleistet ist.

Zu Abs. 2: Dieser Absatz ersetzt die heutige Regelung von Art. 27 Abs. 1 Bst. c ArGV 1 und bezieht sich neu nur noch auf lokale Veranstaltungen, da die nationalen Veranstaltungen in Art. 43 ArGV 2 geregelt werden. Dem SFF ist eine solche Unterscheidung unverständlich und sieht keinen Grund, eine Unterscheidung zwischen nationalen und lokalen Veranstaltungen (für die breite Öffentlichkeit oder zugeschnitten auf lokale Besonderheiten) zu machen. Der dringliche Charakter kann sowohl für nationale wie auch für lokale Veranstaltungen ohne weitere Unterscheidung hinsichtlich Grösse oder Relevanz bestehen. Denn die obgenannten Erläuterungen schränken den Anwendungsbereich von Abs. 2 unnötig ein, eine Unterscheidung scheint nicht sachgerecht. Zudem macht der SFF beliebt, diese neue Regelung von Abs. 2 für alle Veranstaltungen anwendbar zu erklären, d.h. für nationalen wie auch für alle lokalen Veranstaltungen ohne Einschränkung. Denn eine solche nicht verständliche Einschränkung impliziert eine weitere Änderung von Art. 27 ArGV 1 in naher Zukunft, um den sich stetig wandelnden Arbeitswelt gerecht werden zu können, was nicht verfahrensökonomisch und kaum wirtschaftlich vertretbar ist.

Zu Abs. 3: da dieser Absatz den heutigen Absatz 2 ersetzt, der sich in der Praxis bewährt hat, hat der SFF keine weiteren Bemerkungen dazu.

Zu Artikel 28: Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

Zu Abs. 1 (aktuell Abs. 1): Diesbezüglich macht der SFF nur beliebt, die heutige Bst. c nicht zu streichen, sondern mit seinem heutigen Wortlaut zu belassen. Die Streichung mit der Begründung, das SECO habe bisher keine Bewilligungen ausschliesslich auf der Grundlage von Bst. c erteilt, ist nicht stichhaltig. In der sich schnell wandelnden Zeit sowie der nicht abschätzbaren Veränderungen infolge des Scheiterns des Rahmenabkommens mit der EU ist nicht abschätzbar, welche Auswirkungen diese Umstände auf die schweizerische Wirtschaft haben wird. Daher ist die Streichung von Bst. c ein kurzfristiger Akt und muss im Sinne eines nachhaltigen Ansatzes vermieden werden.

Zu Abs. 2 (aktuell Abs. 3): Die im Vergleich zur heute weiter gefassten Formulierung (keine Einschränkung auf die Unentbehrlichkeit für «einen Grossteil der Bevölkerung») wird vom SFF begrüsst, um die Kundenbedürfnisse mit öffentlichem Interesse breit abdecken zu können. Eine unnötige Einschränkung dieser Kundenbedürfnisse gemäss heutigem Abs. 3 entspricht nicht mehr der heutigen Realität und führt zu unnötigen Abgrenzungsproblemen (was wird unter «Grossteil der Bevölkerung» subsumiert bzw. wie wirkt sich dies auf den kantonalen Vollzug aus beispielsweise).

Zu Abs. 3 (aktuell Abs. 1):

Der SFF begrüsst, dass in Buchstabe b auch die Sicherheit der Arbeitnehmenden explizit im Artikel und nicht nur in der Wegleitung erwähnt wird. Damit wird die Relevanz der Sicherheit auf eine höhere Normen-Hierarchiestufe gestellt, was in diesem Zusammenhang zu unterstützen ist.

Buchstabe c dieses Absatzes hat direkte Relevanz für die Fleischbranche. Die Fleischbranche ist am 8. April 2020 vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als für die Versorgung unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen systemrelevant eingestuft wurde (Bestätigung der Versorgungsrelevanz des BWL vom 8. April 2020). Eine Unterbrechung der Lieferprodukte für frische Produkte wie beispielsweise Fleisch mit einem entsprechenden unterbrochenen Warenfluss wäre für die Bevölkerung fatal. Somit ist das Einfügen dieses neuen Bereichs technischer Unentbehrlichkeit wichtig, so wie dies die immer noch andauernde Corona-Pandemie gezeigt hat und nach wie vor zeigt. Der SFF begrüsst somit diese neue Bestimmung vollumfänglich.

Zu Abs. 4: Im Anhang zu ArGV 1 werden die fleischverarbeitenden Betriebe explizit erwähnt. Derzeit befindet sich eine Revision von Art. 27a ArGV 2 in Revision, wobei die bewilligungsfreie Nacht- und Sonntagsarbeit an die heutigen Verhältnisse sowie die Bewilligungspraxis angepasst und erweitert werden sollen.

Zu Artikel 31 Absatz 4: Lohn- und Zeitzuschlag bei Nachtarbeit

Die Gewährung des Zeitzuschlags bei Nachtarbeit innerhalb einer gewissen Kadenz und nicht täglich dient sicherlich dem Gesundheitsschutz des Arbeitnehmenden, da Nachtarbeit stark gesundheitsbelastend ist. Die avisierte Neuregelung ist somit sicherlich zu unterstützen. Die in den Erläuterungen genannte Kadenz von einem Jahr erscheint dem SFF jedoch als zu weit. Soll der Gesundheitsschutz tatsächlich an erster Stelle stehen, ist sicherlich eine Kumulierung des täglich generierten Zeitzuschlags bei Nachtarbeit zu präferieren, doch sollte die Kadenz auf drei, höchstens sechs Monate beschränkt werden. Dies dient der Gesundheit gemäss Einschätzung und Erfahrung des SFF mehr als eine kumulierte Gewährung innerhalb eines Jahres.

Zu Artikel 40: Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit

Zu Abs. 1: Die neue Definition von vorübergehender Nachtarbeit und neu analog Sonntagsarbeit geht weiter als die heutige Definition. Das Erfordernis, dass die Einsätze sporadisch oder periodisch wiederkehrend sind, entfällt. Die Einsätze müssen nunmehr nur noch zeitlich befristet sein. Zudem wird die zeitliche Befristung von drei Monaten und Kalenderjahr auf ein Jahr pro Einsatz verlängert. Auch diese Neuregelung widerspiegelt die heutige Realität besser, vor allem wenn eine vorübergehende Nachtarbeit aufgrund von Lieferschwierigkeiten (wie in der Corona-Pandemie) verursacht wird. Der SFF steht hinter dieser Neuformulierung. Wichtig erscheint es dem SFF hingegen, dass das SECO in seiner Wegleitung oder in weiteren Dokumenten den Kantonen klare Richtlinien für den Vollzug der Bewilligungstätigkeit gibt. Mehrfach haben Mitglieder des SFF erfahren müssen, dass der gleiche Sachverhalt in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich eingeschätzt wird, was zum Erteilen oder zum Verweigern von Bewilligungen geführt hat. Gleiche Sachverhalte müssen jedoch gleich beurteilt werden, dies gebietet das Gleichbehandlungsgebot, die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit. Denn ein neu formulierter Artikel (Absatz) bleibt leider ohne Wirkung, wenn der Vollzug nicht adäquat erfolgt.

Zu Abs. 2: Dieser Absatz ist die logische Konsequenz von Absatz 1. Mit der Neuformulierung von Buchstabe b wird es möglich, dass Tätigkeiten, die jährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeführt werden müssen, als dauernde Nacht- oder Sonntagsarbeit eingestuft werden. Solche Tätigkeiten sind beispielsweise die Zubereitung von Frischfleisch für Fondue Chinoise oder Bourguignon im Dezember vor Weihnachten und Silvester, ein wichtiges Geschäft für die Fleischbranche. Der SFF begrüsst somit die Zuständigkeit des SECO für solche Tätigkeiten bzw. Bewilligungen, da damit der einheitliche Vollzug besser garantiert werden kann.

Zu Art. 41: Gesuch

Der SFF begrüsst die Ergänzung dieses Artikels mit den Fristen für die Einreichung eines Gesuchs für eine Arbeitszeitbewilligung. Diese Verfahrensökonomie sollte jedoch nicht nur einseitig zugunsten der Behörden sichergestellt werden. Ebenfalls sollten Fristen für die Gutheissung/Ablehnung des Gesuchs seitens der Behörden festgelegt werden, damit den antragstellenden Betrieben eine Rechts- und Planungssicherheit gegeben werden kann. Denn nur durch diesen zweigleisigen Ansatz ist eine adäquate und zeitnahe sowie auch anwendergerechte Abwicklung des Gesuchverfahrens möglich.

Zum Anhang ArGV 1

Der Anhang ArGV 1 mit der Listung der Arbeitsverfahren, die als unentbehrlich angesehen werden, besteht bereits heute. Diese Arbeitsverfahren wurden jedoch ergänzt mit vor allem einer Ergänzung, die für die fleischverarbeitende Branche von relevanter Bedeutung ist. Denn unter Ziffer 4 «Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren» wurde «die Fleisch- und Fischverarbeitung» eingefügt, und zwar mit dem Zusatz der Nacht- und Sonntagsarbeit für die Produktion und Lieferung von Fleisch- und Fischwaren. Somit wurde Ziffer 4 zu einem Gefäss für die Herstellung und Lieferung von verschiedenen Lebensmittelprodukten, eine Gleichstellung von Fleisch mit Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren rechtfertigt sich aufgrund der

vorgängig erwähnten Versorgungsrelevanz. Zudem ist sie relevant für das Verfahren für die vorerwähnte Abänderung von Art. 27a ArGV 2.

Dass in diesem Anhang ArGV 1 zudem weitere Industrie- und Finanzbereiche aufgenommen wurden und somit deren Unentbehrlichkeit als vorausgesetzt angenommen wurde, wird vom SFF unterstützt, damit auch in diesen Bereichen der sich gewandelten Arbeitswelt Rechnung getragen werden kann.

B. Stellungnahme zu den Änderungen ArGV 2

Allgemeines

Der SFF begrüsst die Revision von ArGV 2. Wie bereits vorstehend mehrfach erwähnt ist ein grosser Bedarf der einzelnen Branchen vorhanden, die bestehenden Regelungen zu Arbeits- und Ruhezeit sowie Nacht- und Sonntagsarbeit an die sich gewandelten Arbeits- und Gesellschaftsbedürfnisse anzupassen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass dieses Bedürfnis nicht nur aus Sicht der Arbeitgeber besteht, da sich die Bedürfnisse der Auftraggeber und Kunden geändert haben. Da sich die Bedürfnisse der Gesellschaft als solche geändert haben, haben sich auch die Bedürfnisse der Arbeitnehmer, gerade mit dem veränderten Bedürfnis in Hinsicht der Work-Life-Balance. Die Revision von ArGV 2 ist somit nur eine logische Konsequenz dieser Veränderungen sowohl auf Arbeitgeber- wie auch auf Arbeitnehmerseite.

Der SFF ist zudem der Ansicht, dass sämtliche Änderungen von ArGV 2 von einem Grundbedürfnis der entsprechenden betroffenen Branchen angestossen wurden, d.h. bereits ein Konsens der betroffenen Sozialpartner bestand, Grundvoraussetzung für den Iter der Revision eines Artikels von ArGV 2. Aufgrund der eigenen Erfahrung des SFF in diesem Bereich unterstützt der SFF im Grundsatz die Revision dieser Artikel.

Zu Art. 12: Anzahl freie Sonntage

Der SFF begrüsst die Anpassung von Art. 12 an Art. 20 Abs. 2 ArG sowie die entsprechenden Wegleitungs-texten des SECO, vor allem mit dem Ziel, den Vollzug durch die Kantone zu vereinheitlichen und zu harmonisieren. Der SFF ist von seinen Mitgliedern in verschiedenen Bereichen auf Vollzugsproblematiken hingewiesen worden, insbesondere im Bereich der Bewilligung von Sonntagsarbeit. Dabei wurde festgestellt, dass infolge der unterschiedlichen Interpretation von gesetzlichen Grundlagen sowie verschiedener Einschätzung von Sachverhalten Rechtsungleichheiten geschaffen wurden, die objektiv nicht zu rechtfertigen sind. Der Ansatz, solche Vollzugs-Ungleichheiten mit einer präzisieren und konformerer Verordnungsformulierung a priori zu vermeiden, wird vom SFF begrüsst.

Zu Art. 27: Bäckereien, Konditoreien, Confiserien

Der SFF, dessen Mitglieder wie die Bäcker, Konditoren und Confiseure in einer Lebensmittelbranche tätig sind, kennt Bedürfnisse der Lebensmittelbranche sehr gut. Das Arbeiten in der Nacht wird nur dann angeordnet, wenn eine solche wirklich nötig und unentbehrlich ist. Eine generell bewilligungsfreie Nachtarbeit führt somit nicht dazu, dass den Arbeitgebern Tür und Angel geöffnet wird, um Arbeitnehmende zur Nachtarbeit zu verpflichten. Auch eine bewilligungsfreie Nachtarbeit verpflichtet zur Bezahlung von Zeit- oder Lohnzuschlägen, womit bereits eine monetäre Bremse eingebaut ist, um unnötige und entbehrliche Nachtarbeit zu verhindern. Zudem besteht auch bei bewilligungsfreier Nachtarbeit für den Arbeitnehmenden nach wie vor die Möglichkeit, eine solche abzulehnen, denn ohne Einwilligung des betroffenen Arbeitnehmenden ist sie nicht möglich, da sie vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden darf.

Dass mit der Revision von Art. 27 zudem Art. 4, Art. 10 Abs. 5, Art. 11, 12 und 13 als Sonderbestimmungen zur Anwendung gelangen, ist gemäss Ansicht des SFF sachbezogen und nachvollziehbar.

Zudem begrüsst der SFF auch im Hinblick auf die mit seinem Sozialpartner Metzgereipersonal-Verband gemeinsam angestrebte und bereits mehrfach erwähnten Revision von Art. 27a ArGV 2 die Revision der analogen Regelung von Art. 27 mit dem anzustrebenden Ziel, diese ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Revision umzusetzen.

Zu Art. 43: Veranstaltungen

Das primäre Ziel der Revision des vereinfachten Vollzugs durch die kantonalen Behörden mit einer damit einhergehenden schweizweiten verstärkten Einheitlichkeit des Vollzugs wird vom SFF begrüsst.

Dass von diesem Artikel nur das Personal betroffenen ist, die unentbehrliche und eher kurzfristige Tätigkeiten ausüben, ist verständlich, da nicht nachvollziehbar wäre, wenn auch Personal, das im Voraus planbare und ausführbare Arbeiten ausführt, dieser Ausnahmeregelung unterstehen würde.

Somit unterstützt der SFF diese Anpassung des Artikels an die heutige Realität, ebenso wie der anwendbaren Sonderbestimmungen von Art. 4, 7 Abs. 1, 10 Abs. 4, 11, Art. 12 Abs. 1 sowie 13. Gleichzeitig verweist er auf seine obenstehenden Ausführungen zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und sein mangelndes Verständnis der unterschiedlichen Behandlung von lokalen und nationalen Veranstaltungen mit an sich analogen Bedürfnissen.

Zu Art. 48: Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs

Die Ausweitung dieser Bestimmung für die bewilligungsfreie Nacht- und Sonntagsarbeit auf das gesamte öffentliche Verkehrsnetz sowie die Arbeiten in der Nähe von Gleisen (heute Beschränkung auf Bau- und Unterhaltsbetriebe für Eisenbahnanlagen) wird vom SFF begrüsst. Ein gut funktionierendes öffentliches Verkehrsnetz, das stets gut unterhalten wird, ist für die Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz unabdingbare Voraussetzung. Denn die Folgen eines schlecht unterhaltenen öffentlichen Verkehrsnetzes im Ausland stechen ins Auge und sind zu vermeiden (zu denken ist an Italien mit Autobahnbrücken, die zusammenstürzen, und Deutschland, dessen Bahnnetz schlecht unterhalten und nur mangelhaft ausgebaut ist).

Zu Art. 51: Reinigungsbetriebe

Der SFF begrüsst die vereinfachte und vereinheitlichte Anwendung der Regeln für das Personal der Reinigungsbetriebe und somit die Änderung von Art. 51. Die Voraussetzungen, unter welchen die bewilligungsfreie Nacht- und Sonntagsarbeit zulässig sind, werden nunmehr in für die praktische Umsetzung einfachen und einheitlichen Form statuiert. Vor allem der Ausschluss der Anwendbarkeit von Sonderbestimmungen sowie die Möglichkeit, Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligungsfrei leisten zu können, sofern der auftraggebende Betrieb über eine Bewilligung des SECO für ein Arbeitszeitsystem während 24 Stunden verfügt, werden vom SFF befürwortet. Dass auch für Reinigungsarbeiten die Erfordernisse der Notwendigkeit sowie der Unmöglichkeit, diese durch planerische oder organisatorische Massnahmen zu vermeiden, gelten, ist eine Grundvoraussetzung.

Zudem begrüsst der SFF die weitere Formulierung von Reinigungsarbeiten über den klassischen Begriff der Reinigungsarbeit hinaus.

Zu Art. 51a: Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe

Bei dieser Bestimmung geht es um Instandhaltungsarbeiten in Betrieben öffentlichen Interesses (siehe Erläuterungen). Diese Bestimmung ist neu und deckt ein bereits bestehendes Bedürfnis ab, das sich jedoch gerade in Zeiten der Coronapandemie verstärkt manifestiert hat. Sachgerecht ist, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Artikels analog derjenigen von Art. 51 sind. Daher unterstützt der SFF die Revision dieses Artikels.

Zu Art. 51b: Betriebe, die im Winterdienst tätig sind

Die Notwendigkeit, die von diesem Artikel abgedeckten Arbeiten bei Eis und starkem Schneefall auch nachts und am Sonntag durchzuführen, wird vom öffentlichen Interesse legitimiert. Dass diese Bestimmung nun neu im ArGV 2 aufgenommen wird, ist nach Ansicht des SFF unbestritten und somit nur sachgerecht.

Zu den Auswirkungen der Revision und den rechtlichen Aspekten

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Revision auf Bund und Kantone sollen trotz der Erweiterung der Zuständigkeit der Kantone aufgrund der Reduzierung des Bewilligungsvolumens vernachlässigbar (oder sogar Null) sein, was vom SFF begrüsst wird. Ebenso begrüsst werden die Klarheit und Vereinfachung des Bewilligungs-Handlings für die betroffenen Kreise, denn der SFF ist klar der Ansicht, dass der administrative Aufwand der für Nacht- und Sonntagsarbeit erforderliche Bewilligungen zugunsten des Kerngeschäfts der Betriebe (Produktivität, Wirtschaftlichkeit) so klein wie möglich gehalten werden muss. Dass die Revision innerhalb des rechtlichen Rahmens fällt, ist eine rechtstaatliche Grundvoraussetzung, die innerhalb des ArG gegeben ist.

IV. Fazit

Der SFF unterstützt die Änderung von ArGV 1 und ArGV 2 im Sinne seiner obigen Erwägungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Fleisch-Fachverband

Der Präsident

Der Direktor


Dr. Ivo Bischofberger
alt Ständerat


Dr. Ruedi Hadorn

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
SECO
3003 Bern

abas@seco.admin.ch

Bern, 7. Juli 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV1 und ArGV2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Allgemeines

Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung sollen die vorliegenden, zahlreichen und u.E. überkomplexen Verordnungsänderungen lediglich eine Klärung der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem SECO bewirken. Hauptziel sei vor allem eine Vereinfachung der Rechtsanwendung, um den Schutz der Arbeitnehmenden besser gewährleisten zu können [...]».

Offensichtlich schießt aber diese Vorlage, die ursprünglich rein technische Natur sein sollte (Kompetenzverschiebung Kantone/SECO), über das erklärte Ziel weit hinaus und bringt inakzeptable materielle Verschlechterungen in sensibelsten Bereichen des ArG.

Die erwähnten Vernehmlassungen betreffen u.a. die Nacht- und Sonntagsarbeit. Gerade Nacht- und Sonntagsarbeit stellt für die Arbeitnehmenden eine grosse Belastung dar, sowohl für die physische und psychische Gesundheit wie auch für das Sozialleben. Das grundsätzliche Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit gehört daher zu den wichtigsten Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmenden – entsprechend restriktiv sind Ausnahmen davon zu handhaben.

Dementsprechend können wir diejenigen zahlreiche Bereiche der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, die im Vergleich zu den heutigen Regelungen zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit und für zusätzliche Gruppen von Arbeitnehmern führen, nicht gutheissen.

Wir haben bereits im Rahmen der Arbeitsgruppen kritisch auf diesen Punkt hingewiesen. Hier schießt die Vorlage weit über die ursprünglich gemachte Absicht und in der Eidg. Arbeitskommission gemachte Präsentation u.E. hinaus.

Wir möchten hier bereits darauf hinweisen, dass diese Vernehmlassungsantwort mit allen beteiligten Branchen-Gewerkschaften bzw. Travail.Suisse abgestimmt wurde.

Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1)

Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1

Aktuell verlangt Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 für das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses, dass Arbeiten «zusätzlich» und «kurzfristig» anfallen müssen. Neu reicht es aus, dass Arbeiten «zeitlich nicht aufschiebbar sind». Gemäss Wegleitung kann dies bereits dann der Fall sein, wenn Konventionalstrafen oder der Verlust von Aufträgen drohen, wenn die Lieferfrist nicht eingehalten wird. Bei diesen Beispielen handelt es sich gerade nicht um kurzfristig anfallende Arbeiten, sondern lediglich um solche, die eine Verzögerung erfahren. Kalkuliert also ein Produzent in zeitlicher Hinsicht (bewusst...) zu optimistisch, könnte er darauf vertrauen, den Rückstand mittels (rechtsmissbräuchlicher...) Nacht- und Sonntagsarbeit wettzumachen. Selbstverschuldete Umstände dürfen sicher nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit führen.

Es wird aus diesen Gründen beantragt, dass Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 auf «zusätzliche dringende Arbeiten, die kurzfristig und unvorhergesehen anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind» geändert wird und weiter in der Wegleitung eindeutig dargelegt wird, dass nur bei unverschuldet eingetretenen Produktionsverzögerungen, wie bei Pannen an den Anlagen oder bei Ausfällen von Lieferanten, Rohstoffen oder Energieausfällen ein solch dringendes Bedürfnis vorliegt.

Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 2

Das «öffentliche Interesse» ist aus unserer Sicht äusserst problematisch, untauglich und zu wenig eingrenzend und dürfte willkürlich interpretiert werden.

Aktuell besteht u.E. zu Recht eine Einschränkung auf die «öffentliche Sicherheit». Die neue Formulierung führt so unweigerlich zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs («öffentliches Interesse»). Am runden Tisch der Sozialpartner zu Art. 43 ArGV 2 vom 4. Dezember 2020, an dem auch Art. 27 ArGV 1 besprochen wurde, hat das SECO indes noch unmissverständlich erklärt, dass es «nie die Idee [war], den Anwendungsbereich des Art. 27 ArGV 1 auszudehnen». Wir stehen nach wie vor ebenso hinter dieser Auffassung, weshalb die Beibehaltung der bestehenden Regelung und die Streichung des «öffentlichen Interesses» gefordert werden. Per Definition geht u.E. «öffentliches Interesse» materiell viel weiter als «öffentliche Sicherheit». Dies ist nicht akzeptabel.

Daneben fordern wir auch dringendst die Streichung des Begriffs «Gesundheit» (sic!), da Nachtarbeit unbestrittenermassen grundsätzlich gesundheitsschädlich ist.

Entsprechend ist der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 auf «aus Gründen der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder der öffentlichen Sicherheit [...]» zu ändern.

Art. 27 Abs. 2

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt ein Paradigmawechsel: Bislang bewirkte die Art der Veranstaltung (kulturell, gesellschaftlich oder sportlich) in Zusammenhang mit dem lokalen Bezug das dringende Bedürfnis. Neu träfe dies auf jede Veranstaltung zu, sofern sie in irgendeiner Art und Weise auf die lokalen Besonderheiten zugeschnitten ist. Mit der neuen Formulierung bestünde die Gefahr, dass auch jede Art von rein kommerzieller Veranstaltung bewilligt werden könnte. Zudem ist die Beschränkung auf «lokale Besonderheiten» deutlich weniger restriktiv als die bisherige Beschränkung auf «örtliche Verhältnisse und Gebräuchen». Wir lehnen daher diese Ausweitung

des Geltungsbereiches ab und fordern die Beibehaltung der Einschränkung auf «Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen».

Dasselbe gilt in Bezug auf die u. E. sehr gefährliche, unbestimmte Formulierung «im Rahmen von besonderen Firmenanlässen». Dies bewirkt aus unserer Sicht eine unnötige und nur äusserst schwer abzuschätzende Erweiterung der bestehenden Regelung und eine deutliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Damit würden unter Umständen auch rein kommerzielle Anlässe, die ohne Not an Sonntagen stattfinden, bewilligt werden. Auch wurde dieser Punkt gemäss unseren Informationen am runden Tisch der Sozialpartner zu Art. 43 ArGV 2 so nicht besprochen bzw. blieb höchst kontrovers. Wir beantragen, die entsprechende Formulierung ersatzlos zu streichen.

Art. 28 Abs. 2 lit. b

Dass die besonderen Konsumbedürfnisse nur noch für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten und nicht mehr «für einen Grossteil der Bevölkerung» aus betrachtet werden, bringt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Kombiniert mit dem Wegfall der Voraussetzung «täglich notwendig» sowie dem Umstand, dass die Unentbehrlichkeit nur noch bei den betroffenen Konsumenten vorhanden sein muss, wird im Gegensatz zur aktuellen Regelung der Anwendungsbereich massiv ausgeweitet. Im erläuternden Bericht wird hingegen darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, den Konsumenten «täglich notwendige und unentbehrliche Waren und Dienstleistungen» anbieten zu können. Wir verstehen nicht, warum der Terminus «täglich notwendig» sodann nicht ausdrücklich im Verordnungstext verbleiben soll. In der vorliegenden Form muss die Änderung indes abgelehnt werden.

Art. 28 Abs. 3 lit. c

Der neu eingeführte Begriff der «Gefährdung» der Lieferkette ist zu unbestimmt und öffnet Missbrauch Tür und Tor. Er ist kategorisch abzulehnen.

Gemäss Verordnungsentwurf ist daneben keinerlei weitere Voraussetzung notwendig, um die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit zu begründen. Der erläuternde Bericht zählt exemplarisch «langfristig haltbare Lebensmittel» und sogar «Baumaterialien für Baustellen» auf und untermauert damit die Befürchtung, dass fast jede Logistikkette unter den Entwurf subsumiert werden könnte. Das ist klar abzulehnen, weil nicht unter Unentbehrlichkeit zu subsumieren.

Weiter wird durch den Bericht erläutert, dass die technische Unentbehrlichkeit bei Lieferketten für frische Produkte in einem engen Sinne zur Anwendung kommt, womit wir unter Umständen einverstanden wären. Der Verordnungsentwurf lautet aber auf «Güter des täglichen Bedarfs». Diese Ausdehnung geht klar zu weit. Hier fordern wir eine klarere strengere Formulierung und eine Begrenzung auf frische, schnell verderbliche unentbehrliche Produkte des täglichen Bedarfs, die aufgrund der kurzen Haltbarkeit eben verderben würden.

Art. 40

Diese vorgeschlagene Anpassung bringt eine massive Ausdehnung der bewilligungsfreien Nacht- und vor allem der Sonntagsarbeit und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und des Gesundheitsschutzes.

Die aktuelle Regelung sieht Nachtarbeit nur für 3 Monate für sporadische oder periodisch wiederkehrende Einsätze oder 6 Monate bei zeitlich befristeten Einsätzen vor. Neu darf direkt und ohne Beantragung einer Verlängerung Nacht- und Sonntagsarbeit für bis 12 Monate durch die Kantone bewilligt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bewilligungspraxis der Kantone ist eine Ausdehnung der Bewilligungen wie wohl auch eine gewisse Ungleichbehandlung der Betriebe in den verschiedenen Kantonen zu erwarten.

Ebenso fällt die gesellschaftlich eminent wichtige Beschränkung der Sonntagsarbeit auf 6 Sonntage pro Jahr bei sporadisch vorkommenden Einsätzen sowie maximal 3 Monate bei befristeten Einsätzen weg. Das ist eine unnötige Deregulierung der Sonntagsarbeit durch die Hintertüre, was undemokratisch ist.

Deswegen sowie aufgrund der negativen Auswirkungen der Nacht- und Sonntagsarbeit auf die Gesundheit und auf das Sozialleben der Arbeitnehmenden, lehnen wir die Revision von Art. 40 entschieden ab. Vielmehr ist die heutige Bestimmung beizubehalten.

Art. 41 (Gesuch)

Antrag Abs. 1 Ergänzung: «Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen sind nach erfolgter Konsultation der Sozialpartner einzureichen»:

Antrag: Abs. 2 lit. e Ergänzung: «die Bestätigung, dass das schriftliche Einverständnis der Arbeitnehmenden eingeholt worden ist, ...»

Anhang zur Verordnung 1

Ziff. 4 ist ersatzlos zu streichen, da die Ausnahmebestimmungen für diese Branchen bereits in der ArGV2 geregelt sind. Nicht jede Art der Produktion der diversen Fleisch- und Fischarten bewirkt ein dringendes Bedürfnis nach Nacht- und Sonntagsarbeit. Bereits kommen viele grössere Betriebe ohne Sonntagsarbeit aus. Zudem werden mit der von den Sozialpartnern ausgearbeiteten und mitgetragenen Revision von Art. 27a ArGV2 bspw. für fleischverarbeitende Betriebe weitgehende Lockerungen dazukommen, weshalb die vorliegende Änderung nicht notwendig ist. Dasselbe gilt für die «Lieferung» von Fleisch und Bäckereiwaren. Wie sich auch an den runden Tischen gezeigt hat, ist dies grundsätzlich ab 5 Uhr morgens früh bereits möglich, was völlig ausreicht.

Es muss unter Ziff. 11 des Anhangs sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich zeitkritische Herstellung von Baumaterial für dringliche Baustellen auf Strassen und Schienen als unentbehrlich gelten. Das trifft dann zu, wenn das hergestellte Material deswegen in der Nacht oder am Sonntag hergestellt werden muss, weil auf den zu beliefernden Baustellen ebenfalls ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten in der Nacht oder am Sonntag gearbeitet wird. Daher wird folgende Ergänzung beantragt: « - die Herstellung von Baustoffen für Bauprojekte auf Strassen und Schienen (z.B. Asphalt, Beton, Kies, Zement), soweit sie für Baustellen erfolgt, bei denen Art. 48 ArGV2 zur Anwendung gelangt». Wir können nicht akzeptieren, dass die Unentbehrlichkeit für die Herstellung von Baustoffen grundsätzlich gegeben ist.

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2)

Hier äussern wir uns nur insoweit wir andere Bemerkungen als bereits an den runden Tischen gemacht haben bzw. die Vorlagen ablehnen.

Art. 12 Abs. 2 und 2bis

Hier ist u.E. die Rechtsystematik unklar. Es ist offen, wie das Verhältnis dieser 2 Artikel zueinander ist (Alternativität?).

Art. 43 Abs. 1 und 2

Wir sind nicht einverstanden mit der Ausdehnung des Personenkreises, auf den die Ausnahmebestimmungen fallen. Es handelt sich bei den Sonderbestimmungen um sehr weitgehende Ausnahmen wie z.B. die Anwendung des Art. 7 Abs. 1 (Beschäftigung an 11 aufeinanderfolgenden Tagen), Art. 10 Abs. 4 (Ausdehnung der Dauer der Nachtarbeit), Artikel 11 (Verschieben der Lage des Sonntagszeitraums). Deshalb ist es wichtig, dass sie nur für einen eingeschränkten Personenkreis zur Anwendung kommen.

Dies war auch der Sinn des damaligen runden Tisches, der zum heutigen Artikel 43a «Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe» geführt hat. Die betroffenen Veranstaltungsdienstleister und Messebetriebe sind sich dem Anwendungsbereich der Ausnahmebewilligungen sehr bewusst. Bestehen Abgrenzungsprobleme zwischen den Bewilligungserteilungen gemäss Art. 27 ArGV1 durch die Kantone und dem Geltungsbereich des Art. 43 ArGV2, so sind diese durch Weisungen an die kantonalen Bewilligungs- und Kontrollbehörden zu beheben.

Der zweite Satz von Abs. 1 dehnt den Anwendungsbereich von bisher Konferenz-, Kongress- und Messebetrieben in unbeschränkter Weise auf jede Art von anderen Betrieben aus, die im Rahmen von Veranstaltungen beschäftigt sind. Diese Ausdehnung ist inakzeptabel. Sie schafft die Voraussetzung, dass auch Arbeitnehmende plötzlich mit Nacht- und Sonntagsarbeit konfrontiert werden, die das bei Beschäftigungsantritt aufgrund der Ausrichtung und der Haupttätigkeit ihres Betriebes nicht antizipieren konnten und mussten. Planungssicherheit ist ein wichtiges Gut für die Arbeitnehmenden. Die hier vorgeschlagene Änderung schafft Unsicherheit für die Arbeitnehmenden, da sie infolge des Wechsels der Betrachtungsweise weg vom Betrieb hin zur Tätigkeit den Kreis der möglicherweise von der bewilligungsfreien Nacht- und Sonntagsarbeit Betroffenen massiv ausdehnt. Aus diesen Gründen beantragen wir die Streichung dieses zweiten Satzes (zu streichen: «Die gleichen Bedingungen gelten für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anderer Betriebe, die ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes im Rahmen von Veranstaltungen mit der Betreuung und Bedienung der Besucher und Besucherinnen beschäftigt sind.»).

Wir beantragen, dass der betroffene Personenkreis ebenfalls im Absatz 2 auf «Angestellte von Veranstaltungsbetrieben» eingeschränkt wird und nicht auf «alle an Veranstaltungen beschäftigten Arbeitnehmenden» ausgedehnt wird. Dazu ist ein Einschub nötig: «Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von *Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben, deren Haupttätigkeit die Erbringung von Leistungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist und die für den Auf- und Abbau der Stände. (...). beschäftigt sind* (,....).»

Art. 48, Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs

Wir beantragen folgende Präzisierung bezüglich der Arbeit in der Nähe von Geleisen: Arbeiten «an oder in unmittelbarer Nähe von Gleisen...».

Zudem beantragen wir, dass die Erläuterungen des Berichts in die Verordnungsbestimmung aufgenommen werden: «Die Tätigkeiten müssen bei teilweiser oder vollständiger Sperrung des Stre-

ckenabschnitts ausgeführt werden und in direktem Zusammenhang mit der Transportanlage stehen.» sowie «Der beauftragte Betrieb muss über eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Sonntags- und Nachtarbeit seitens des Auftraggeber verfügen.».

Art. 51, Reinigungsbetriebe

Wir beantragen die Ergänzung eines Buchstabens c) (gem. dem Bericht) aufzunehmen:

c) «...und es nicht möglich ist, die Arbeiten mit planerischen oder organisatorischen Massnahmen, tagsüber oder an Werktagen durchzuführen.»

Art 51a lit. a

Diese Formulierung bei Buchstabe a ist viel zu generell. Es braucht eine Anpassung, dass klarer eingegrenzt wird, für welche Betriebe dieser Artikel zur Anwendung kommt. Eine abschliessende Aufzählung, wie sie im erläuternden Bericht vorkommt, ist auch in die Verordnung zu integrieren. Ebenso ist im Sinne einer klaren Abgrenzung und Einschränkung die Klarstellung des erläuternden Berichtes, wonach die Tätigkeiten der Einsatzbetriebe im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, in die Verordnung aufzunehmen. Demzufolge beantragen wir die Formulierung «[...] sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, die in der Nacht und am Sonntag erforderlich sind für Betriebe, deren Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, und [...].

Wir beantragen auch hier die Ergänzung eines Buchstabens c) (gem. dem Bericht) aufzunehmen:

c) «...und es nicht möglich ist, die Arbeiten mit planerischen oder organisatorischen Massnahmen, tagsüber oder an Werktagen durchzuführen.».

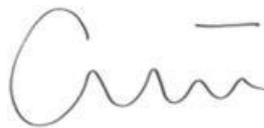
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
abas@seco.admin.ch

Bern, 15. Juli 2021 sgv-KI/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 9. März 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) zu äussern. Wir danken für die Einladung. Die Vorlage umfasst diverse Änderungen der Verordnung 1 und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, ArGV 2).

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt mit Ausnahme von Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 und Art. 31 Abs. 4 ArGV 1 die Vorlage und fordert in Art. 27 ArGV 2, dass nicht nur die Herstellung und Weiterverarbeitung von Backprodukten, sondern auch ihre Auslieferung unter die Regelung fällt. Dies würde Bäckereien und Conditoreien umfassend entlasten. In Art. 41 Abs. 1 ArGV1 ist aus Flexibilitätsgründen auf Fristen für die Unternehmen zu verzichten.

Zusätzlich fordert der sgv, dass auch Pikettdienste von Personalverleihbetrieben bei der Änderung der Verordnungen berücksichtigt werden und folglich die Nacht- und Sonntagsarbeit in diesen Fällen für Mitarbeitende von Personalverleihbetrieben zulässig ist. Der sgv fordert deshalb die Einführung einer weiteren Bestimmung in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Konkret ist ein Art. 51c ArGV 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

«Auf Angestellte von Personalverleihbetrieben, welche die Rekrutierung von Personal und die Zuteilung von Einsätzen ausschliesslich oder vorwiegend im Auftrag eines Betriebes vornehmen, welcher dieser Verordnung unterstellt ist, sind die für die betreffende Betriebsart geltenden Sonderbestimmungen anwendbar».

Eventualiter fordert der sgv eine entsprechende Ergänzung in Art. 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 sowie 28 Abs. 1 ArGV 1 dahingehend, dass auch Pikettdienste von Mitarbeitern eines Personalverleihbetriebes in der Beurteilung des dringenden Bedürfnisses bzw. der Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit berücksichtigt werden.

Im Einzelnen nimmt der sgv wie folgt Stellung:

Bestimmungen zur ArGV 1

- **Art. 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 – Dringendes Bedürfnis**

Gemäss Art. 16 und Art. 18 ArG sind die Nacht- und Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des SECO. Hierfür muss ein Betrieb ein dringendes Bedürfnis sowie die Unentbehrlichkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit nachweisen (Art. 27 f. ArGV 1). Gewisse Betriebe, die aus Natur der Sache permanent funktionieren müssen, dazu gehören z. B. Krankenhäuser und Kliniken, sind von der Bewilligungspflicht befreit (Art. 4 und Art. 15 ff. ArGV 2). Immer wieder sind solche und andere Institutionen mit Personalknappheit oder besondere Spitzenbelastungen konfrontiert und damit auf Pikettdienste von Personalverleihern angewiesen.

Die Neuformulierung von Art. 27 Abs. 1 bedeutet gegenüber der bislang gültigen Formulierung des «dringenden Bedürfnisses» eine Einschränkung, die als solche in den Sozialpartnergesprächen nicht erkennbar war, weshalb sie der sgv ablehnt.

Heute gilt die öffentliche Sicherheit oder sicherheitstechnische Gründe als eigenständige Begründung des dringenden Bedürfnisses für Nacht- oder Sonntagsarbeit. Künftig soll jedoch auch für Arbeiten, welche aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden können, die Voraussetzung gelten, dass diese weder mit planerischen Mitteln noch aus organisatorischen Gründen tagsüber oder abends an Werktagen durchgeführt werden können. Unter den heutigen Buchstaben b fallen gem. Wegleitung zur ArGV 1 auch Unterhaltsarbeiten in Kraftwerken, in Tunneln, an Bahn- und Strassenbahngleisen und Leitungen etc. Mit der Anpassung des «Dringenden Bedürfnisses» ist eine künftige Unterstellung dieser Arbeiten zumindest fraglich. Zudem fehlt für Bauunternehmungen eine besondere Regelung im Anhang zur ArGV 1, wonach die technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit insbesondere bei Unterhaltsarbeiten in Kraftwerken, in Tunneln, an Bahn- und Strassenbahngleisen und Leitungen vermutet wird. Diesbezüglich hilft auch die Befreiung von der Bewilligungspflicht in ArGV 2 für Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder für Nationalstrassen wenig. Dadurch findet eine unnötige Verschärfung zu Lasten der Betriebe, aber auch zu Lasten der allgemeinen Sicherheit der Allgemeinheit und der Arbeitnehmenden statt.

Eventualiter fordern wir in Art. 27 ArGV 1 eine entsprechende Ergänzung dahingehend, dass auch Pikettdienste von Mitarbeitern eines Personalverleihbetriebes in der Beurteilung des dringenden Bedürfnisses bzw. der Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit berücksichtigt werden.

- **Art. 28 ArGV 1 – Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit**

Art. 28 ArGV 1 wird entschlackt. Zudem werden lit. a und lit. b (technische Unentbehrlichkeit und wirtschaftliche Unentbehrlichkeit) gemäss ihrer Bedeutung in der Praxis in der Reihenfolge vertauscht. Die Definition der besonderen Konsumbedürfnisse wird neu formuliert.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Neuformulierung. Eventualiter fordern wir eine entsprechende Ergänzung dahingehend, dass auch Pikettdienste von Mitarbeitern eines Personalverleihbetriebes in der Beurteilung des dringenden Bedürfnisses bzw. der Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit berücksichtigt werden.

- **Art. 31 ArGV 1 – Lohn- und Zeitzuschlag bei Nachtarbeit**

Neu wird mit Art. 31 Abs. 4 eingeführt, dass der Zeitzuschlag nicht direkt zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes bezogen werden kann. Das SECO begründet diese Einschränkung damit, dass diese Art des Ausgleichs für die betroffenen Mitarbeitenden keine echte Erholung bieten würde.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Einschränkung ab und fordert die Streichung von Art. 31 Abs. 4. In der Gastro- und Hotelbranche spielt Nachtarbeit eine wichtige Rolle. Ganz verschiedene Situationen prägen sie wie z. B. der Abendservice über ein, zwei Stunden Nachtarbeit, der Frühstücksservice und der Night-Auditor, zu dessen Einsatz keine Gegenschicht am Tag existiert.

Die Kompensation des Zeitzuschlags direkt zu Beginn oder Ende der Schicht ist in der Branche weit verbreitet und wird von den Arbeitnehmenden eben gerade geschätzt, weil man am Morgen früher nach Hause gehen kann und die Kinder vor der Schule noch sieht oder sie am Abend noch ins Bett bringen kann. Diese Flexibilität erhöht nicht zuletzt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Einzelne und regelmässige tagesweise Nachteinsätze sind bei Studierenden gefragt. Gerade hier greift das Argument der Erholung nicht, weil es nicht zwingend den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht. Das Verbot ist unnötig und praxisfremd.

- **Art. 40 ArGV 1 – Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit**

Art. 40 dient zur Klärung der Zuständigkeit, in welchen Fällen die Kantone die Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit erteilen und in welchen Fällen das SECO zuständig ist. Die Präzisierung wurde von den Kantonen gewünscht. Die Grenze wird bei einem Zeitraum von 12 Monaten festgelegt. Dauert der Einsatz genau 12 Monate oder kürzer, ist der Kanton zuständig. Dauert ein geplanter Einsatz unerwartet länger als 12 Monate, kann der Kanton die Bewilligung für die nötige Zeit verlängern. Ansonsten ist das SECO zuständig. Mit der Neuformulierung von Art. 40 dürfte es auch für die Betriebe klarer werden, bei welcher Behörde sie ein Gesuch stellen müssen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Präzisierungen in Art. 40 ArGV 1.

- **Art. 41 ArGV 1 – Gesuch**

Art. 41 wurde ergänzt und regelt die Fristen für das Stellen eines Gesuchs. Die Fristen erlauben es der zuständigen Behörde, angemessen zu beurteilen, ob die Kriterien des dringenden Bedürfnisses (vgl. Art. 27 ArGV 1) oder der Unentbehrlichkeit (vgl. Art. 28 ArGV 1) erfüllt sind und gegebenenfalls vom Betrieb zusätzliche Informationen einzuholen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv sieht keine Notwendigkeit, den Firmen, die Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen einreichen, Fristen zu setzen. Unternehmen müssen flexibel handeln können.

Bestimmungen zur ArGV 2

- **Art. 12 ArGV 2 – Anzahl freie Sonntage**

Das Arbeitsgesetz sieht vor, dass für die Sonntagsarbeit von einer Dauer von mehr als fünf Stunden, während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche und im Anschluss an die tägliche Ruhezeit auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren ist (vgl. Art. 20 Abs. 2 ArG). Diese Formulierung entspricht den aktuellen Wegleitungstexten und kann in die Verordnung übernommen werden.

Der sgv unterstützt diese Änderung.

- **Art. 27 Abs. 1 ArGV 2 – Bäckereien, Konditoreien, Confisereien**

Mit der Aufnahme von Bäckereien, Konditoreien und Confisereien in Art. 27 Abs. 1 ArGV 2 gilt regelmässige Nacht- und Sonntagsarbeit als vermutet. Es braucht keine entsprechenden Arbeitszeitbewilligungen mehr.

Der sgv fordert, dass nicht nur die Herstellung und Weiterverarbeitung, sondern auch die Auslieferung unter die Regelung fällt. Dies würde Bäckereien und Konditoreien umfassend entlasten.

Bisher durften die Bäckereien, Konditoreien, Confisereien zwei Mal pro Woche Personal während der ganzen Nacht und an den übrigen Tagen ab 1 Uhr ohne behördliche Bewilligung beschäftigen. Neu darf gemäss Art. 27 Abs. 1 ArGV 2 in Verbindung mit Art. 4 ArGV 2 Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne Bewilligung verrichtet werden. Dies gilt für mit der Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- oder Confiserieswaren beschäftigte Arbeitnehmende und für die, die in diesen Betrieben mit Hilfs- und Nebenarbeiten beschäftigt sind.

Hingegen sollen diejenigen Arbeitnehmenden ausdrücklich nicht unter Art. 27 ArGV 2 fallen, die für die Auslieferung (z. B. an die Filialen) zuständig sind. Für diese Arbeitnehmende soll weiterhin eine Arbeitszeitbewilligung eingeholt werden müssen, was für den Schweizerischen Gewerbeverband sgv keinen Sinn ergibt. In der Bäcker-Confiserie-Branche sind die Frische und die kurze Haltbarkeit der Produkte zentral. Die rasche Auslieferung der Produkte an eine Verkaufsfiliale oder den Endkunden ist unabdingbarer Teil der Produktion. Eine unterschiedliche Handhabung der Bewilligungspflicht in der Produktion (inkl. Hilfs- und Nebenarbeiten) und der Lieferung ist sachlich nicht erklärbar und führt zu Rechtsunsicherheit. Eine Unterscheidung (Bewilligungspflicht für die Lieferung) wird im Vollzug Schwierigkeiten bereiten. Für überwiegend mit der Herstellung beschäftigte Arbeitnehmende wird keine Bewilligung gefordert werden können, wenn sie nur untergeordnet z. B. am Ende seines Einsatzes noch Produkte ausliefern (Verhältnismässigkeit). Für eigens für die Auslieferung Angestellte soll aber die Bewilligung eingeholt werden müssen. Die Verhältnismässigkeit der Prüfung durch die Arbeitsinspektorate ist fragwürdig.

- **Art. 43 ArGV 2 – Veranstaltungen**

Hierbei handelt es sich um eine organisatorische Präzisierung. Art. 43a ArGV 2 wird in den neuen Art. 43 ArGV 2 integriert. Für das Personal von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben wird keine Änderung vorgenommen. Die gleichen Sonderbestimmungen bleiben gültig.

Der sgv unterstützt die Anpassung.

- **Art. 48 ArGV 2 – Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs**

Mit dem aktuellen Art. 48 ArGV 2 werden Bau- und Unterhaltsbetriebe für Eisenbahnanlagen, die ausschliesslich an Anlagen des Eisenbahnnetzes tätig werden dürfen, erfasst. Sämtliche Arbeiten, die in der Nähe von anderen Gleisen als Eisenbahngleisen stattfinden und eine teilweise oder vollständige Stilllegung der Verkehrsanlage bedingen, werden nicht erfasst und erfordern eine Arbeitszeitbewilligung. Die neue Version von Art. 48 ArGV 2 erweitert den Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf das gesamte öffentliche Verkehrsnetz sowie die Arbeiten in der Nähe von Gleisen. Arbeitnehmenden können künftig ohne Bewilligung in der Nacht oder am Sonntag beschäftigt werden, sofern dies zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

Der sgv unterstützt die Anpassung, die vor allem auch eine Erleichterung für die beteiligten Baubetriebe ist. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden ist zu präzisieren, welche Arbeiten darunterfallen.

- **Art. 51 ArGV 2 – Reinigungsbetriebe**

Die neue Fassung von Art. 51 ArGV 2 hat eine vereinfachte und vereinheitlichte Anwendung der Regeln für das Personal von Reinigungsbetrieben zum Ziel. Ein Reinigungsbetrieb die Möglichkeit der Nacht- bzw. Sonntagsarbeit ohne Bewilligung in Zukunft auch dann geltend machen, wenn die Arbeit in einem Betrieb geleistet wird, der über eine Bewilligung des SECO verfügt, wonach mit einem Arbeitszeitsystem, während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche gearbeitet wird, oder in einem Betrieb, in dem die Nacht- bzw. Sonntagsarbeit aufgrund eines anderen Gesetzes zulässig ist.

Der sgv unterstützt die Anpassung.

- **Art. 51a ArGV 2 – Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe**

Die neue Bestimmung zielt darauf ab, diejenigen Situationen abzudecken, bei denen Instandhaltungsarbeiten zwingend in der Nacht oder an Sonntagen durchgeführt werden müssen, um im öffentlichen Interesse die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten von den Betrieben, in denen sie vorgenommen werden, sicherstellen zu können. Betriebe sind z. B. Krankenanstalten und Kliniken (Art. 15 ArGV 2), Heime und Internate (Art. 16 ArGV 2), Radio- und Fernsehbetriebe (Art. 31 ArGV 2), Telekommunikationsbetriebe (Art. 32 ArGV 2) u. a. m.

Der sgv unterstützt die Anpassung.

- **Art. 51b ArGV 2 – Betriebe, die im Winterdienst tätig sind**

Bei dieser neuen Bestimmung geht es analog Art. 51a ArGV 2 darum, jene Situationen abzudecken, bei denen die Arbeiten aus Gründen des öffentlichen Interesses zwingend in der Nacht oder an Sonntagen durchgeführt werden müssen, wie z. B. ein starker Schneefall. Salzen und Schneeräumen müssen jederzeit durchgeführt werden können.

Der sgv unterstützt die Anpassung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

SNiv - Schweizer Netzinfrastrukturverband, Rautistrasse 33, 8047 Zürich

Versand per Email an abas@seco.admin.ch
Frau Deborah Balicki

7. Juli 2021

Teilnahme an der Vernehmlassung Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir Ihnen seitens dem SNiv – Schweizer Netzinfrastrukturverband unsere Inputs zur Vernehmlassung zur Änderung der obengenannten Verordnungen.

1. Änderung ArGV 1 – Grundzüge und Erläuterungen Artikel für Artikel

Die Revision betrifft Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit und bezweckt insbesondere eine Klärung der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem SECO betreffend der Erteilung der Arbeitszeitbewilligungen. Das Hauptanliegen der Revision ist die Klärung und Vereinfachung der Bestimmungen für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden sowie die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Praxis und an die Entwicklungen in der Gesellschaft. Wir begrüssen und unterstützen die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Kantonen und dem SECO bei dauernder/wiederkehrender oder vorübergehender Nacht-/Sonntagsarbeit (3.4 Art. 40 ArGV 1 – Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit).

2. 3.1 Art. 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 – Dringendes Bedürfnis.

Da die meisten Betriebe unserer Branche im Auftrag von kommunalen, kantonalen oder halbstaatlich/staatlichen Betrieben agieren, begrüssen wir, dass der Auftraggeber dem beauftragten Betrieb eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen muss. Diese Begründung muss jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgelegt werden können. Dies erleichtert uns die Erledigung der Arbeiten.

3. 4.6 Art. 51a ArGV 2 – Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe.

Wir befürworten vor allem diese neu geklärten Punkte:

Der Auftraggeber muss dem Betrieb, der die Instandhaltungsarbeiten durchführt, eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Diese Begründung muss jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgewiesen werden können.

Der Begriff der Instandhaltungsarbeiten im Sinne dieser Bestimmung ist weit gefasst: Er beinhaltet Wartungs- sowie Unterhaltsarbeiten, inklusive Reparaturen, Erneuerungen und Massnahmen zur

Vorbeugung von Unterbrüchen wie Inspektionen. Die Arbeiten müssen die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines spezifischen Zustandes von Anlagen sowie die Verhinderung von technischen Störungen und Brandschutz zum Ziel haben. Als Beispiel kann der Unterhalt von Lüftungsanlagen in einem Operationssaal eines Spitals genannt werden.

In diesem Rahmen kann das Personal in der Nacht und am Sonntag in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung beschäftigt werden. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Art. 4 ArGV 2).

Uns als Schweizer Verband, der sich auch um die Lehre der Netzelektriker:innen kümmert und sorgt, ist es ein Anliegen, dass die Punkte aus der Vernehmlassung keine Veränderung der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung nach sich zieht. Unsere Lernenden sollen die Möglichkeit haben, sicher und klar reguliert auch in der Nacht Tätigkeiten auszuführen und so erfahren, wie Nachtarbeit ausgerichtet wird.

Bei Fragen steht Ihnen unser Sekretär, Roman Kappeler, sekretariat@sniv.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Freundliche Grüsse

Stefan Salzmann
Präsident



Roman Kappeler
Sekretär



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

abas@seco.admin.ch

Bern, 15. Juli 2021

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und der
Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung soll die vorgeschlagene Revision mehrerer Artikel der ArGV1 und ArGV2 vor allem die Anwendung des Gesetzes vereinfachen, «um den Schutz der Arbeitnehmenden besser zu gewährleisten, sowie die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen zu klären». Es wird eine Vereinfachung der Kontrollen der Kantone sowie eine bessere Verständlichkeit für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden angestrebt.

Einführende Bemerkungen

Offensichtlich schießt nun aber die Vorlage, die ursprünglich rein technisch Natur sein sollte (Kompetenzverschiebung Kantone/SECO) weit über das erklärte Ziel hinaus und bringt gemäss Rücksprache mit den zuständigen Gewerkschaften inakzeptable materielle Verschlechterungen in sensibelsten Bereichen des ArG für die Arbeitnehmenden.

Im Vordergrund stehen vor allem die Bestimmungen, welche die Nacht- und Sonntagsarbeit betreffen. Gerade Nacht- und Sonntagsarbeit stellt für die Arbeitnehmenden eine grosse Belastung dar, sowohl für die physische und psychische Gesundheit wie auch für das Sozialleben. Das grundsätzliche Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit gehört daher zu den wichtigsten Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmenden – ent-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

sprechend restriktiv sind Ausnahmen davon zu handhaben. Wir lehnen deshalb die in zahlreichen Bereichen dieser Vorlage vorgeschlagenen Verordnungsänderungen ab, die im Vergleich zu den heutigen Regelungen zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit führen sowie zu einer Ausdehnung auf zusätzliche Gruppen von Arbeitnehmern.

Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1)

Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1

Aktuell verlangt Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 für das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses, dass Arbeiten «zusätzlich» und «kurzfristig» anfallen müssen. Neu reicht es aus, dass Arbeiten «zeitlich nicht aufschiebbar sind». Gemäss Wegleitung kann dies bereits dann der Fall sein, wenn Konventionalstrafen oder der Verlust von Aufträgen drohen, falls die Lieferfrist nicht eingehalten wird. Bei diesen Beispielen handelt es sich gerade nicht um kurzfristig anfallende Arbeiten, sondern lediglich um solche, die eine Verzögerung erfahren. Kalkuliert also ein Produzent in zeitlicher Hinsicht (bewusst...) zu optimistisch, kann er darauf vertrauen, den Rückstand mittels Nacht- und Sonntagsarbeit wettzumachen. Selbstverschuldete Umstände dürfen aber sicher nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit führen.

Wir beantragen deshalb, dass Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 auf «zusätzliche dringende Arbeiten, die kurzfristig und unvorhergesehen anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind» geändert wird und weiter in der Wegleitung eindeutig dargelegt wird, dass nur bei unverschuldet eingetretenen Produktionsverzögerungen, wie bei Pannen an den Anlagen oder bei Ausfällen von Lieferanten, Rohstoffen oder Energieausfällen ein solches dringendes Bedürfnis vorliegt.

Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

Das «öffentliche Interesse» ist aus unserer Sicht äusserst problematisch, untauglich und zu wenig eingrenzend und dürfte willkürlich interpretiert werden. Aktuell besteht u.E. zu Recht eine Einschränkung auf die «öffentliche Sicherheit». Die neue Formulierung führt so unweigerlich zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs («öffentliches Interesse»). Wir fordern deshalb die Beibehaltung der bestehenden Regelung und die Streichung des «öffentlichen Interesses». Per Definition geht «öffentliches Interesse» materiell viel weiter als «öffentliche Sicherheit». Dies ist nicht akzeptabel. Gleichzeitig fordern wir auch die Streichung des Begriffs «Gesundheit» in Ziff. 2, da Nachtarbeit unbestrittenermassen grundsätzlich gesundheitsschädlich ist.

Entsprechend ist der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 in «aus Gründen der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder der öffentlichen Sicherheit [...]» umzuformulieren.

Art. 27 Abs. 2

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt ein Paradigmenwechsel: Bislang bewirkte die Art der Veranstaltung (kulturell, gesellschaftlich oder sportlich) in Zusammenhang mit dem lokalen Bezug das dringende Bedürfnis. Neu würde dies auf jede Veranstaltung zutreffen, sofern sie in irgendeiner Art und Weise auf die lokalen Besonderheiten zugeschnitten wäre. Mit der neuen Formulierung besteht die Gefahr, dass auch jede Art von rein kommerzieller Veranstaltung bewilligt werden könnte. Zudem ist die Beschränkung auf «lokale Besonderheiten» deutlich weniger restriktiv als die bisherige Beschränkung auf «örtliche Verhältnisse und Gebräuche». Wir lehnen daher diese Ausweitung des Geltungsbereiches ab und fordern die Beibehaltung der Einschränkung auf «Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen».

Dasselbe gilt in Bezug auf die in unseren Augen sehr gefährliche, unbestimmte Formulierung «im Rahmen von besonderen Firmenanlässen». Auch dies stellt aus unserer Sicht eine unnötige und nur schwer abzuschätzende Erweiterung der bestehenden Regelung und eine deutliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs dar. Damit könnten unter Umständen auch rein kommerzielle Anlässe, die ohne Not an Sonntagen stattfinden, bewilligt werden. Wir beantragen, die entsprechende Formulierung ersatzlos zu streichen.

Art. 28 Abs. 2 Bst. b

Dass die besonderen Konsumbedürfnisse nur noch für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten und nicht mehr «für einen Grossteil der Bevölkerung» aus betrachtet werden, stellt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs dar. Kombiniert mit dem Wegfall der Voraussetzung «täglich notwendig» sowie dem Umstand, dass die Unentbehrlichkeit nur noch bei den betroffenen Konsumenten vorhanden sein muss, wird im Gegensatz zur aktuellen Regelung der Anwendungsbereich massiv ausgeweitet. Im erläuternden Bericht wird hingegen darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, den Konsumenten «täglich notwendige und unentbehrliche Waren und Dienstleistungen» anbieten zu können. Wir verstehen nicht, warum der Terminus «täglich notwendig» nicht entsprechend explizit im Verordnungstext verbleiben soll. In der vorliegenden Form lehnen wir die Änderung ab.

Art. 28 Abs. 3 Bst. c

Der neu eingeführte Begriff der «Gefährdung der Lieferkette» ist zu unbestimmt und öffnet Missbrauch Tür und Tor. Er ist kategorisch abzulehnen. Gemäss Verordnungsentwurf ist daneben keinerlei weitere Voraussetzung notwendig, um die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit zu begründen. Der erläuternde Bericht zählt exemplarisch «langfristig halt-

bare Lebensmittel» und sogar «Baumaterialien für Baustellen» auf und untermauert damit die Befürchtung, dass fast jede Logistikkette unter den Entwurf subsumiert werden könnte. Das ist klar abzulehnen, weil nicht unter Unentbehrlichkeit zu subsumieren.

Weiter wird durch den Bericht erläutert, dass die technische Unentbehrlichkeit bei Lieferketten für frische Produkte in einem engen Sinne zur Anwendung kommt, womit wir unter Umständen einverstanden wären. Der Verordnungsentwurf lautet aber auf «Güter des täglichen Bedarfs». Diese Ausdehnung geht klar zu weit. Hier fordern wir eine strengere Formulierung und eine Begrenzung auf frische, schnell verderbliche unentbehrliche Produkte des täglichen Bedarfs, die aufgrund der kurzen Haltbarkeit eben verderben würden.

Art. 40

Diese vorgeschlagene Anpassung bringt eine massive Ausdehnung der bewilligungsfreien Nacht- und vor allem der Sonntagsarbeit und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und des Gesundheitsschutzes. Die aktuelle Regelung sieht Nachtarbeit nur für 3 Monate für sporadische oder periodisch wiederkehrende Einsätze oder 6 Monate bei zeitlich befristeten Einsätzen vor. Neu darf direkt und ohne Beantragung einer Verlängerung Nacht- und Sonntagsarbeit für bis zu 12 Monate durch die Kantone bewilligt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bewilligungspraxis der Kantone, ist eine Ausdehnung der Bewilligungen wie wohl auch eine gewisse Ungleichbehandlung der Betriebe in den verschiedenen Kantonen zu erwarten.

Ebenso fällt die gesellschaftlich eminent wichtige Beschränkung der Sonntagsarbeit auf 6 Sonntage pro Jahr bei sporadisch vorkommenden Einsätzen sowie maximal 3 Monate bei befristeten Einsätzen weg. Das ist eine unnötige Deregulierung der Sonntagsarbeit durch die Hintertüre, was undemokratisch ist. Deshalb und aufgrund der negativen Auswirkungen der Nacht- und Sonntagsarbeit auf die Gesundheit und auf das Sozialleben der Arbeitnehmenden, lehnen wir die Revision von Art. 40 deshalb entschieden ab. Vielmehr ist die heutige Bestimmung beizubehalten.

Art. 41 (Gesuch)

Antrag Abs. 1 Ergänzung: «Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen sind *nach erfolgter Konsultation der Sozialpartner* einzureichen»:

Antrag: Abs. 2 Bst. e Ergänzung: «die Bestätigung, dass das schriftliche Einverständnis *der Arbeitnehmenden* eingeholt worden ist, ...»

Anhang zur Verordnung 1

Ziff. 4 ist ersatzlos zu streichen, da die Ausnahmebestimmungen für diese Branchen bereits in der ArGV2 geregelt sind. Nicht jede Art der Produktion der diversen Fleisch- und Fischarten bewirkt ein dringendes Bedürfnis nach Nacht- und Sonntagsarbeit. Bereits kommen viele grössere Betriebe ohne Sonntagsarbeit aus. Zudem werden mit der von den Sozialpartnern ausgearbeiteten und mitgetragenen Revision von Art. 27a ArGV2 bspw. für fleischverarbeitende Betriebe weitgehende Lockerungen dazukommen, weshalb die vorliegende Änderung nicht notwendig ist. Dasselbe gilt für die «Lieferung» von Fleisch und Bäckereiwaren. Dies ist heute schon grundsätzlich ab 5 Uhr morgens früh bereits möglich, was völlig ausreicht.

Es muss unter Ziff. 11 des Anhangs sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich zeitkritische Herstellung von Baumaterial für dringliche Baustellen auf Strassen und Schienen als unentbehrlich gelten. Das trifft dann zu, wenn das hergestellte Material deswegen in der Nacht oder am Sonntag hergestellt werden muss, weil auf den zu beliefernden Baustellen ebenfalls ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten in der Nacht oder am Sonntag gearbeitet wird. Daher wird folgende Ergänzung beantragt: « - die Herstellung von Baustoffen für Bauprojekte auf Strassen und Schienen als unentbehrlich vermutet (z.B. Asphalt, Beton, Kies, Zement), *soweit sie für Baustellen erfolgt, bei denen Art. 48 ArGV2 zur Anwendung gelangt*». Wir können nicht akzeptieren, dass die Unentbehrlichkeit für die Herstellung von Baustoffen grundsätzlich gegeben ist.

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2)

Art. 12 Abs. 2 und 2bis

Hier ist die Rechtsystematik unklar. Es ist offen, wie das Verhältnis dieser 2 Artikel zueinander ist (Alternativität?).

Art. 43 Abs. 1 und 2

Wir sind nicht einverstanden mit der Ausdehnung des Personenkreises, auf den die Ausnahmebestimmungen fallen. Es handelt sich bei den Sonderbestimmungen um sehr weitgehende Ausnahmen, wie z.B. die Anwendung des Art. 7 Abs. 1 (Beschäftigung an 11 aufeinanderfolgenden Tagen), Art. 10 Abs. 4 (Ausdehnung der Dauer der Nachtarbeit), Artikel 11 (Verschieben der Lage des Sonntagszeitraums). Deshalb ist es wichtig, dass die Ausnahmen nur für einen eingeschränkten Personenkreis zur Anwendung kommen.

Dies ist auch der Sinn des heutigen Artikel 43a «Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe». Die betroffenen Veranstaltungsdienstleister und

Messebetriebe sind sich des Anwendungsbereichs der Ausnahmegewilligungen sehr bewusst. Bestehen Abgrenzungsprobleme zwischen den Bewilligungserteilungen gemäss Art. 27 ArGV1 durch die Kantone und dem Geltungsbereich des Art. 43 ArGV2, so sind diese durch Weisungen an die kantonalen Bewilligungs- und Kontrollbehörden zu beheben.

Der zweite Satz von Abs. 1 dehnt den Anwendungsbereich von bisher Konferenz-, Kongress- und Messebetrieben in unbeschränkter Weise auf jede Art von Betrieben aus, die im Rahmen von Veranstaltungen tätig sind. Diese Ausdehnung ist inakzeptabel. Sie schafft die Voraussetzung, dass auch Arbeitnehmende plötzlich mit Nacht- und Sonntagsarbeit konfrontiert werden, die das bei Beschäftigungsantritt aufgrund der Ausrichtung und der Haupttätigkeit ihres Betriebes nicht antizipieren konnten und mussten. Planungssicherheit ist ein wichtiges Gut für die Arbeitnehmenden. Die hier vorgeschlagene Änderung schafft Unsicherheit für die Arbeitnehmenden, da sie infolge des Wechsels der Betrachtungsweise - weg vom Betrieb hin zur Tätigkeit - den Kreis der möglicherweise von der bewilligungsfreien Nacht- und Sonntagsarbeit Betroffenen massiv ausdehnt. Aus diesen Gründen fordern wir die Streichung dieses zweiten Satzes (zu streichen: «Die gleichen Bedingungen gelten für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anderer Betriebe, die ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes im Rahmen von Veranstaltungen mit der Betreuung und Bedienung der Besucher und Besucherinnen beschäftigt sind.»).

Wir beantragen, dass der betroffene Personenkreis ebenfalls im Abs. 2 auf «Angestellte von Veranstaltungsbetrieben» eingeschränkt wird und nicht auf «alle an Veranstaltungen beschäftigten Arbeitnehmenden» ausgedehnt wird. Dazu ist ein Einschub nötig: «Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen *von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben, deren Haupttätigkeit die Erbringung von Leistungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist und die für den Auf- und Abbau der Stände. (...) beschäftigt sind (...).*»

Art. 48, Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentl. Verkehrs

Wir beantragen folgende Präzisierung bezüglich der Arbeit in der Nähe von Geleisen: Arbeiten «an oder in *unmittelbarer* Nähe von Gleisen...».

Zudem beantragen wir, dass die Erläuterungen des Berichts in die Verordnungsbestimmung aufgenommen werden: «Die Tätigkeiten müssen bei teilweiser oder vollständiger Sperrung des Streckenabschnitts ausgeführt werden und in direktem Zusammenhang mit der Transportanlage stehen.» sowie «Der beauftragte Betrieb muss über eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Sonntags- und Nachtarbeit seitens des Auftraggeber verfügen.».

Art. 51, Reinigungsbetriebe

Wir beantragen die Ergänzung eines Buchstabens c) (gem. dem Bericht) aufzunehmen:

c) *«...und es nicht möglich ist, die Arbeiten mit planerischen oder organisatorischen Massnahmen, tagsüber oder an Werktagen durchzuführen.»*

Art 51a Bst. a

Die Formulierung bei Buchstabe a ist viel zu generell. Es braucht eine Anpassung, damit klarer eingegrenzt wird, für welche Betriebe dieser Artikel zur Anwendung kommt. Eine abschliessende Aufzählung, wie sie im erläuternden Bericht vorkommt, ist auch in die Verordnung zu integrieren. Ebenso ist im Sinne einer klaren Abgrenzung und Einschränkung die Klarstellung des erläuternden Berichtes, wonach die Tätigkeiten der Einsatzbetriebe im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, in die Verordnung aufzunehmen. Demzufolge beantragen wir die Formulierung *«[...] sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, die in der Nacht und am Sonntag erforderlich sind für Betriebe, deren Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, und [...].*

Wir beantragen auch hier die Ergänzung eines Buchstabens c) (gem. dem Bericht) aufzunehmen:

c) *«...und es nicht möglich ist, die Arbeiten mit planerischen oder organisatorischen Massnahmen, tagsüber oder an Werktagen durchzuführen.»*.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



SECO, Direktion für Arbeit, Arbeitnehmerschutz
Effingerstrasse 31-35
3003 Bern

Per Mail: abas@seco.admin.ch

Bern, 12. April 2021

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Zürich, 28. April 2021

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung, und Forschung WBF
Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Unsere Referenz

Urs Hofstetter, Leiter Mandate und Politik
+41 43 244 73 90
urs.hofstetter@suissetec.ch

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch;

Vernehmlassung ArGV 1 und ArGV 2

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

In unserem Gesamtarbeitsvertrag sind die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Eckpfeiler geregelt. Dennoch gilt es für unsere Mitglieder selbstverständlich auch, die einschlägigen Normen des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen einzuhalten.

Gerne machen wir darum von der Möglichkeit einer Stellungnahme zur Revision der arbeitsrechtlichen Verordnungen ArGV 1 und ArGV 2 Gebrauch.

ArGV 1:

Art. 41 Gesuch um Arbeitszeitbewilligungen

Das Erfordernis, Gesuche für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit im Grundsatz nach Bekanntsein der Arbeitsplanung bzw. spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn einreichen zu müssen, erscheint uns umsetzbar.

Dies insbesondere deshalb, weil bei dringenden oder unvorhersehbaren Fällen das Gesuch auch noch später gestellt werden darf bzw. weil bei den in Art. 51a ArGV 2 genannten Fällen inskünftig gar kein Gesuch mehr nötig sein wird.

ArGV 2:

Art. 51a Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe

Bei den in der ArGV 2 genannten Betriebsarten sind Instandhaltungsarbeiten an Sonntagen oder nachts durch unsere Mitgliederfirmen denkbar. **Daher begrüssen wir den durch Art. 51a vorgeschlagenen Wegfall der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit bei diesen Betriebsarten ausdrücklich.**

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Dem erläuternden Bericht entnehmen wir auf S. 14, dass unter dem Begriff «Instandhaltung» auch Reparaturarbeiten zu verstehen sind, was in der Praxis absolut Sinn macht.

Zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit beantragen wir daher, zusätzlich den Begriff «Reparatur» bzw. «Reparaturarbeiten» bei diesem Artikel aufzuführen.

Beim Studieren des Wortlauts dieses Artikels ist uns zudem Folgendes aufgefallen: Es sollte heissen: «...um Arbeitseinsätze handelt, **die** in der Nacht und am Sonntag...» anstatt «...um Arbeitseinsätze handelt, in der Nacht und am Sonntag...»

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christoph Schaar
Direktor



Urs Hofstetter
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Mandate und Politik

Kopie an:

Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Herr Dieter Kläy, Schwarztörstr. 26, Postfach, 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband, Frau Daniella Lützelschwab, luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Von: Marc Epelbaum (Suva) <marc.epelbaum@suva.ch>
Gesendet: Mittwoch, 7. Juli 2021 17:31
An: _SECO-ABAS Arbeitnehmerschutz
Betreff: 20210708_Stellungnahme SUVA_Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) [secure transmitted]
Signiert von: marc.epelbaum@suva.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend der Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) zu äussern. Wir haben keine Anmerkungen zu den Änderungen der beiden Verordnungen anzubringen und verzichten aus diesem Grunde auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum | Generalsekretär
Suva | Fluhmattstrasse 1 | 6004 Luzern
041 419 55 00

Disclaimer:

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.

Monsieur le Président de la Confédération
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral Est
3003 Berne

Par courrier électronique :
abas@seco.admin.ch

Berne, le 13 juillet 2021

Modification des ordonnances 1 et 2 relatives à la loi sur le travail

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

Soucieuse de garantir la protection des travailleurs tout en assurant un droit du travail souple et propice à la liberté économique, l'UDC Suisse partage les objectifs visés par les présentes modifications des ordonnances. Elle pourra les accepter, sous réserve de la prise en considérations de ses remarques et propositions.

D'une manière générale, l'UDC est favorable à l'orientation de la révision, cette dernière visant une simplification de la législation et une clarification de la répartition des compétences. Toutefois, diverses observations et propositions se doivent d'être faites afin de ne pas ternir la révision avec des complications inutiles.

La raison pour laquelle la nouvelle version de l'art. 27 al. 1 let. b ch. 2 l'OLT 1 ne prévoit plus que des motifs de sécurité des travailleurs, sans parler de sécurité technique comme c'était le cas jusqu'alors, n'apparaît pas clairement. Aux yeux de l'UDC, il faut préciser que cet élément est compris dans la notion d'intérêt public, d'autant plus que son existence pratique n'est pas négligeable.

Par ailleurs, la nécessité nouvellement introduite de cumuler les conditions de l'art. 27 al. 1 OLT 1 pourrait conduire à une interprétation plus restrictive que la pratique actuelle. Il semble opportun de corriger cela en préférant le « ou » au « et ».

La raison pour laquelle l'art. 27 al. 2 OLT 1 a été reformulé et concerne désormais les *événements spéciaux d'entreprises ouverts au public* ou les *manifestations liées à des spécificités locales* apparaît pour le moins floue. La nouvelle formulation peut être acceptée tant qu'elle peut être

considérée comme plus large, la précision de la nature sportive ou culturelle des manifestations étant abandonnée.

Le nouvel art. 28 al. 1 OLT 1 prévoit d'abandonner l'ancienne lettre c, qui comprenait la concurrence internationale comme possible motif d'indispensabilité économique. Bien que le SECO n'ait jamais octroyé de permis pour cette cause, il convient de la conserver alors que la concurrence et les modes de consommation se développent sans cesse.

En outre, l'UDC n'estime pas qu'il soit nécessaire de supprimer la compensation au début ou à la fin du travail de nuit. De manière arbitraire, une telle précision aurait des conséquences organisationnelles excessives pour certaines activités. A cet effet, elle propose de renoncer à l'introduction du nouvel alinéa 4 à l'art. 31 OLT 1, dont les bénéfiques présumés sur la santé sont des plus hasardeux.

La nouvelle logique de l'art 40 OLT 1 ne convainc pas l'UDC. Alors que le système actuel est bien compris des acteurs concernés, la nouvelle variante proposée écarte complètement ou presque le volume de l'activité. Il serait mieux indiqué de fixer, concernant le travail de nuit, une limite claire pour les entreprises (à l'instar de ce qui se fait du point de vue des employés) et, concernant le travail dominical, de s'en tenir à la législation actuelle.

Il est à noter que la modification de l'art. 41 OLT 1 pourrait poser plus de problèmes qu'en résoudre. La fixation du délai cantonal sans précision des conséquences de son dépassement doit être évitée. Il serait plus judicieux de laisser aux cantons la compétence de déterminer les délais qu'ils appliquent.

Si la simplification apportée par le nouvel art. 27 al. 1 OLT 2 nous apparaît opportune, il n'en va pas de même de l'oubli du renvoi à son art. 10 al. 4. La possibilité de travailler 11 heures dans un intervalle de 13 ne doit pas être écartée.

De plus, l'art. 51 OLT 2 se démarque du système actuel selon lequel les dispositions dérogatoires des entités pour lesquelles des entreprises de nettoyage sont actives valent également pour ces dernières. L'UDC ne souhaite pas abandonner cette possibilité qui apporte une souplesse bienvenue en pratique.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti



Marco Chiesa

Conseiller aux Etats

Le secrétaire général



Peter Keller

Conseiller national

Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Zürich, 15. Juli 2021

Vernehmlassung: Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 650 Mitglieder aus der ICT- und Internet Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik Altgeräte.

Swico begrüsst die vorgesehenen Änderungen der ArGV1 und ArGV2 zur Vereinfachung der Gesetzesanwendung zur Nacht- und Sonntagsarbeit, und der klaren Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen zu klären. Gleichzeitig besteht noch bei vereinzelt Bestimmungen Anpassungsbedarf.

1. Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit für die internationale Konkurrenzfähigkeit der ICT-Branche

Art. 28 ArGV1 äussert sich zur Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 24 ArG). Abs. 2 lit. c ArGV1 bezieht sich dabei auf die Definition der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit im Falle der Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit. Mit den in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderung soll Abs. 2 lit. c ArGV1 ersatzlos gestrichen werden. Dies lehnt Swico aus mehreren Gründen ab:

Die zunehmende Globalisierung und Digitalisierung führt in eine Welt vernetzter Systeme mit neuen, komplexeren Spielregeln – und neuen Herausforderungen und Chancen für Unternehmen, Industrie, Marketing und Handwerk. Besonders in der Digitalisierungsbranche besteht für Schweizer Unternehmen aufgrund der oft standortunabhängigen Remote-Arbeiten ein hoher internationaler Druck, konkurrenzfähig zu bleiben und sich nach den Spielregeln des ausländischen Konkurrenten zu richten. Konkurrenzbetriebe im Ausland können unter Umständen ihre Produkte aufgrund deren höheren Agilität innert kürzerer Reaktionszeiten anbieten. Ferner bedürfen Arbeiten und Projekte in mehreren Ländern aufgrund der unterschiedlichen Zeitzonen eine erhöhte Flexibilität. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kann für Schweizer Unternehmen eine Notwendigkeit zu Nacht- oder Sonntagsarbeit entstehen. Der rasche Digitalisierungswandel kann dazu führen, dass seitens unserer Branche künftig auf diese Bestimmung zurückgegriffen werden muss. Wir sprechen uns deshalb gegen eine Streichung aus.

2. Ausnahmen von der Nacht- und Sonntagsarbeit an Veranstaltungen auf nicht nur für die breite Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen ausweiten

Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 (Art. 17, 19 und 24 ArG) äussert sich zum dringenden Bedürfnis als Voraussetzung für Nacht- und Sonntagsarbeit und den ununterbrochenen Betrieben. Neu sollen diese Sonderbestimmungen **ausschliesslich** für Veranstaltungen gelten, die für **die breite Öffentlichkeit zugänglich** sind. Dasselbe soll für den bisherigen Art. 43 ArGV 2 (unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer) betreffend Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe gelten.

Aus Sicht von Swico ist unbedingt zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Art. 27 Abs. 1 lit. c ArGV 1 (neu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1) und Art. 43 ArGV 2 auf private Veranstaltungen erweitert werden kann. Hintergrund sind die zahlreichen internationalen Konferenzen – das WEF, politische Gipfel, etc. – welche die Schweiz jährlich, auch zu Gunsten des Wirtschaftsstandortes, beherbergt. Solche Veranstaltungen sind nicht der breiten Öffentlichkeit zugänglich und fallen entsprechend nicht unter die Sonderbestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit, was in der Praxis nicht handhabbar ist.

3. Abstellen auf kritische Interessen bei Betrieben, die mit der Instandhaltung beschäftigt sind (zu enge Definition der «öffentlichen» Interessen)

Art. 51a ArGV 2 (neu) «Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe» fällt unter die in Abschnitt 3 der ArGV 2 unterstellten Betriebsarten und Arbeitnehmer*innen. Dieser Artikel wurde mit der Vernehmlassung neu eingeführt, was Swico grundsätzlich begrüsst. Der neue Artikel soll diejenigen Situationen abdecken, bei denen Instandhaltungsarbeiten zwingend in der Nacht oder an Sonntagen durchgeführt werden müssen, um im öffentlichen Interesse die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten von den Betrieben, in denen sie vorgenommen werden, sicherstellen zu können.

Die vorgesehene Eingrenzung auf Betriebe, deren Dienstleistungen aufgrund des öffentlichen Interesses gewährleistet sein müssen, ist indessen zu eng formuliert und muss erweitert

werden. Massgebend sind **rein kritische Interessen**, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Interessen handelt. Zu denken ist dabei insbesondere auch an Finanz- und Zahlungsdienstleister, welche sehr stark von der IT abhängig sind und sowohl Kunden als auch die Banken selber bei kritischen Systemausfällen hohe Schäden erleiden können.

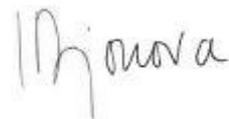
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Angela Anthamatten (Verbandsjuristin/+41 44 446 90 87/ angela.anthamatten@swico.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Andreas Knöpfli
Präsident



Ivette Djonova
Head of Legal & Public Affairs

Per E-Mail an:

abas@seco.admin.ch

SECO, Direktion für Arbeit |
Effingerstrasse 31-35
3003 Bern

Dübendorf, 14. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Sehr geehrte Damen und Herren

swissstaffing ist das Kompetenz- und Servicezentrum der Schweizer Personaldienstleister und zählt über 400 Mitglieder. Als Arbeitgeberverband vertritt swissstaffing die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Temporärbranche erzielt pro Jahr einen Umsatz von 9 Milliarden Franken. Seit dem 1. Januar 2012 ist der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih in Kraft, der mit 400'000 unterstellten verliehenen Arbeitnehmenden und einem Anteil an der Gesamtbeschäftigung von 2,4 Prozent grösste GAV der Schweiz.

Mit Schreiben vom 9. März 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) zu äussern. Die Vorlage umfasst diverse Änderungen der Verordnung 1 und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, ArGV 2). Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

swissstaffing ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen vereinfacht und insbesondere an die Praxis angepasst werden müssen und begrüsst grundsätzlich die Änderung der Verordnung 1 und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, ArGV 2).

swissstaffing fordert klar, dass auch Pikettdienste von Personalverleihebetrieben bei der Änderung der Verordnungen berücksichtigt werden und folglich die Nacht- und Sonntagsarbeit in diesen Fällen für Mitarbeiter von Personalverleihbetrieben zulässig ist.

swissstaffing fordert deshalb die Einführung einer weiteren Bestimmung in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Konkret ist ein Art. 51c ArGV 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen: *«Auf Angestellte von Personalverleihbetrieben, welche die Rekrutierung von Personal und die Zuteilung von Einsätzen ausschliesslich oder vorwiegend im Auftrag eines Betriebes vornehmen, welcher dieser Verordnung unterstellt ist, sind die für die betreffende Betriebsart geltenden Sonderbestimmungen anwendbar».*

Alternativ fordert swissstaffing, die Artikel 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 sowie 28 Abs. 1 ArGV 1 dahingehend zu ergänzen, dass auch Pikettdienste von Mitarbeitern eines Personalverleihbetriebes in der Beurteilung des dringenden Bedürfnisses bzw. der Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit berücksichtigt werden.

I. Ausgangslage

Nacht- und Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten (Art. 16 und 18 ArG). Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Bewilligung, welche nur dann erteilt wird, wenn ein Betrieb ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen kann. Die Revision der Verordnung 1 und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz bezweckt insbesondere eine Klärung der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem SECO betreffend die Erteilung der Arbeitszeitbewilligungen. Das Hauptanliegen der Revision ist die Klärung und Vereinfachung der Bestimmungen für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden sowie die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Praxis und die Entwicklung in der Gesellschaft.

swissstaffing ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen vereinfacht und insbesondere an die Praxis und die allgemeine Entwicklung angepasst werden müssen und begrüsst grundsätzlich die Änderung der Verordnung 1 und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz.

Im erläuternden Bericht zu Art. 28 Abs. 2 ArGV 1 wird explizit festgehalten, dass der Einsatz des verliehenen Personals in Spitälern und Restaurants etc. auch in der Nacht und am Sonntag erfolgen müsse; es sei aber möglich, das Rekrutieren und die Zuteilung eines Einsatzes ohne Nacht- und Sonntagsarbeit der Angestellten des Personalverleihbetriebs zu organisieren. Dies würde bedeuten, dass der Pikettdienst der Personalverleiher – welcher den kurzfristigen Bedarf der Spitäler, Restaurants etc. an Personal sicherstellt – bzw. allgemein die Nacht- und Sonntagsarbeit für Mitarbeitende von Personalverleihern verboten wäre. Damit verkennt man klar die Notwendigkeit des Pikettdienstes von Personalverleihbetrieben. Zudem läuft dies gerade dem Hauptanliegen der Revision – die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Praxis und die Entwicklung in der Gesellschaft – zuwider.

swissstaffing fordert deshalb klar, dass auch Pikettdienste von Mitarbeitern eines Personalverleihbetriebes bei der Revision berücksichtigt werden und die Nacht- und Sonntagsarbeit in diesen Fällen für Mitarbeiter von Personalverleihern zulässig ist.

II. Pikettdienst im Personalverleih

Bei den Kunden der Personalverleihbetriebe wie beispielsweise Krankenanstalten und Kliniken, Heime, Spitex-Betriebe handelt es sich um Betriebe, die grundsätzlich permanent funktionieren müssen. Sie sind von der Bewilligungspflicht befreit. Diese Kunden verlangen häufig sehr kurzfristige Verfügbarkeiten und sind auf das Personal angewiesen. Dank dem Personalverleih können spezialisierte Arbeitskräfte kurzfristig eingesetzt werden. Die Personalverleiher stellen folglich den kurzfristigen Bedarf an Personal dieser wichtigen Betriebe sicher. Damit dies möglich ist, müssen die Personalverleihbetriebe zwingend einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, und zwar auch in der Nacht und am Sonntag. Es handelt sich folglich um Konsumbedürfnisse, deren Befriedigung im öffentlichen Interesse liegt.

Diese absolute Notwendigkeit zeigt sich darin, dass bei Ausschreibungen von kantonalen Spitätern oder großen Betrieben des Gastgewerbes und der Hotellerie die Bereitstellung eines solchen Pikettdienstes in der Nacht und am Sonntag zwecks Zuteilung eines Einsatzes ein zwingend gefordertes Kriterium ist. Im Gegensatz zu dem, was im erläuternden Bericht angegeben ist, ist es in der Praxis aufgrund von fehlenden Ressourcen und mangelnden Fähigkeiten nicht möglich, das Rekrutieren und die Zuteilung eines Einsatzes in diesen Branchen ohne Nacht- und Sonntagsarbeit der Angestellten des Personalverleihbetriebs zu organisieren.

Insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Gastronomie und Eventbranche haben uns grosse, international renommierte Unternehmen, wie z. B. Palexpo, grosse Hotelgruppen sowie grosse Krankenhäuser und Pflegeheime bestätigt, dass sie regelmässig die Dienste der Personaldienstleister für dringende Aufträge in Anspruch nehmen. In Notfällen oder unter unvorhergesehenen Umständen müssen diese Unternehmen sehr kurzfristig Personal finden und sind darauf angewiesen, den Personaldienstleister schnell erreichen zu können, dies auch ausserhalb der Bürozeiten oder in der Nacht und an Sonntagen (Pikettdienst).

In solchen Situationen ist es unmöglich, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens kompetentes Personal zu finden, um Notfälle und unvorhergesehene betriebliche Umstände zu bewältigen, wie z. B. ein Verlassen des Arbeitsplatzes, ein Unfall oder die verspätete Ankunft eines Kochs oder einer Krankenschwester, sowie sehr kurzfristige Einsätze wie der Empfang und die Betreuung ausländischer Delegationen. In diesen Fällen befinden sich die Unternehmen in einer Situation des akuten Personalmangels. Sie können keine weiteren personellen Ressourcen verlieren, indem sie eigenes Personal einsetzen, um temporäre Mitarbeiter zu finden. Sie sind daher darauf angewiesen, dass die Personaldienstleister einen Pikettdienst anbieten, über welchen kurzfristig eine Aushilfskraft organisiert werden kann.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass gerade der neue Artikel 51a ArGV 2 (mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe) darauf abzielt, diejenigen Situationen abzudecken, bei denen Instandhaltungsarbeiten zwingend in der Nacht oder an Sonntagen durchgeführt werden müssen, um die Tätigkeiten von Betrieben im öffentlichen Interesse aufrecht erhalten zu können. Dabei geht es beispielsweise um das Reparieren eines für den Patiententransport benötigten Aufzugs in einem Spital. Falls ein solcher Instandhaltungsbetrieb am Sonntag einen Lift in einem Spital reparieren darf, soll die Personaldienstleistungsbranche dem gleichen Spital und am gleichen Tag auch eine Pflegerin zur Verfügung stellen dürfen.

Im erläuternden Bericht zu Art. 28 Abs. 2 ArGV 1 wird zudem explizit festgehalten, dass der Einsatz des verliehenen Personals in Spitälern und Restaurants etc. auch in der Nacht und am Sonntag erfolgen muss. Wenn das verliehene Personal nachts und/oder sonntags arbeitet, bleibt der Personaldienstleister der formelle Arbeitgeber und die betroffenen Mitarbeiter müssen die Möglichkeit haben, jederzeit mit ihm in Kontakt zu treten. Beispiel (Praxisfall): Ein Koch, der als Temporärmitarbeiter in einem Pflegeheim eingesetzt ist, erkrankt an einem Sonntag. Er wäre dort allein verantwortlich dafür, das Essen für 50 Bewohner zuzubereiten. Wie kann er ohne Telefon-Hotline bzw. Pikettdienst seinen Arbeitgeber informieren und einen Ersatz finden?

Im Bereich der Pflege und Betreuung sind ebenfalls viele Personaldienstleister tätig. Als häuslicher Pflegedienst (z.B. Spitex) müssen diese Personaldienstleister 24 Stunden am Tag telefonisch erreichbar sein. Deshalb müssen sie einen Pikettdienst anbieten können, der auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten angerufen werden kann. Dieser Service ist notwendig und unerlässlich für die Behandlung von Notfällen und den Ersatz von Pflegekräften bei Bedarf sowie zur Sicherstellung der Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen. Patienten und Senioren bleiben auch an Feiertagen, Wochenenden und nachts aktiv, weshalb die Personaldienstleister im Gesundheitswesen auch entsprechend tätig sein müssen und auf solche Leistungen nicht verzichten können. Es ist auch diese unmittelbare Präsenz und Reaktion, die hilft, Krankenhausaufenthalte sowie Unfälle zu vermeiden und die Gesundheitskosten zu begrenzen.

III. Änderungen bzw. Ergänzungen in der Verordnung

Damit der dringend notwendige Pikettdienst in der Personaldienstleistungsbranche eingeführt werden kann, ist in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz eine neue Bestimmung einzufügen. In Analogie zu Art. 51 ArGV 2 (Reinigungsbranche) und Art. 51a ArGV 2 (mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe) kann z. B. ein Art. 51c ArGV 2 eingefügt werden, gemäss welchem für die Mitarbeiter eines Personalverleihbetriebes, welcher das Rekrutieren und die Zuteilung von Einsätzen im Auftrag von Betrieben wie Krankenanstalten und Kliniken (Art. 15), Heimen (Art. 16), Spitex-Betrieben (Art. 17), Gastbetrieben (Art. 23) etc. vornimmt, ebenfalls die Sonderbestimmungen der betreffenden Betriebsart gelten. Konkret ist folgender Wortlaut denkbar: *«Auf Angestellte von Personalverleihbetrieben, welche die Rekrutierung von Personal und die Zuteilung von Einsätzen ausschliesslich oder vorwiegend im Auftrag eines Betriebes vornehmen, welcher dieser Verordnung unterstellt ist, sind die für die betreffende Betriebsart geltenden Sonderbestimmungen anwendbar».*

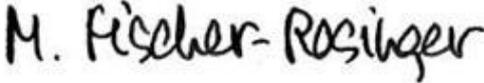
Ebenfalls denkbar wäre eine Änderung der Artikel 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 sowie 28 Abs. 1 ArGV 1. Diese wären dahingehend zu ändern, dass auch Pikettdienste von Mitarbeitern eines Personalverleihbetriebes in der Beurteilung des dringenden Bedürfnisses bzw. der Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie uns Terminvorschläge zeitnah unterbreiten würden, um unsere wesentlichen Anliegen in Bezug auf diese Verordnungen zu besprechen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Myra Fischer-Rosinger

Direktorin



Boris Eicher

Leiter Rechtsdienst



Syna, Postfach, 4601 Olten

Via Email an:
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

abas@seco.admin.ch

3. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort von Syna – die Gewerkschaft zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur rubrizierten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Syna, als zweitgrösste Gewerkschaft der Schweiz, ist als Allbranchengewerkschaft in den drei Sektoren «Gewerbe», «Industrie» und «Dienstleistungen» tätig und kann daher die möglichen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz für eine Vielzahl verschiedener Branchen beurteilen. Unsere Vernehmlassungsantworten sind mit unserem Dachverband Travail.Suisse abgestimmt und umfassen daher auch Inputs von den anderen, Travail.Suisse angeschlossenen Verbänden.

Das Arbeitsgesetz und die dazugehörenden Verordnungen sind für den Schutz der Arbeitnehmenden und die Qualität der Arbeitsbedingungen von grösster Wichtigkeit. Änderungen sind demzufolge immer mit grösstmöglicher Sensibilität vorzunehmen. Gerade Nacht- und Sonntagsarbeit stellt für die Arbeitnehmenden eine grosse Belastung dar, sowohl für die physische und psychische Gesundheit wie auch für das Sozialleben. Das grundsätzliche Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit gehört daher zu den wichtigsten Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmenden – entsprechend restriktiv sind Ausnahmen davon zu handhaben.

Syna begrüsst ausdrücklich den Prozess der geplanten Verordnungsänderungen mit einer Präsentation in der EAK und anschliessenden runden Tischen zu etlichen der von den geplanten Änderungen betroffenen Artikeln. An diesen runden Tischen konnten bereits Klärungen und Anpassungen vorgenommen werden, dennoch verbleiben offene Punkte, die im Folgenden erläutert werden.

Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung sollen die Verordnungsänderungen eine Klärung der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem SECO bewirken. Hauptziel sei aber vor allem *«eine Vereinfachung der Rechtsanwendung, um den Schutz der*

Arbeitnehmenden besser gewährleisten zu können [...]». Jegliche Ausweitung von Nacht- und Sonntagsarbeit dient unbestrittenermassen nicht dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden. Dementsprechend können wir diejenigen Bereiche der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, die im Vergleich zu den heutigen Regelungen zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit und für zusätzliche Gruppen von Arbeitnehmern führen, nicht gutheissen.

Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1)

Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1: Aktuell verlangt Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 für das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses, dass Arbeiten «*zusätzlich*» und «*kurzfristig*» anfallen müssen. Neu reicht es aus, dass Arbeiten «*zeitlich nicht aufschiebbar sind*». Gemäss Wegleitung kann dies bereits dann der Fall sein, wenn Konventionalstrafen drohen oder der Verlust von Aufträgen droht, wenn die Lieferfrist nicht eingehalten wird. Bei diesen Beispielen handelt es sich gerade nicht um kurzfristig anfallende Arbeiten, sondern lediglich um solche, die eine Verzögerung erfahren. Kalkuliert also ein Produzent in zeitlicher Hinsicht zu optimistisch, könnte er darauf vertrauen, den Rückstand mittels Nacht -und Sonntagsarbeit wettzumachen. Selbstverschuldete Umstände dürfen sicher nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit führen.

Es wird aus diesen Gründen beantragt, dass Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 auf «*zusätzliche Arbeiten, die kurzfristig anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind*» geändert oder zumindest in der Wegleitung eindeutig dargelegt wird, dass nur bei unverschuldet eingetretenen Produktionsverzögerungen wie Pannen an den Anlagen oder Ausfällen von Lieferanten, Rohstoffen oder Energieausfällen ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 2: Das «*öffentliche Interesse*» ist aus unserer Sicht zu wenig eingrenzend und dürfte willkürlich interpretiert werden. Aktuell besteht eine Einschränkung auf die «*öffentliche Sicherheit*». Die neue Formulierung führt so unweigerlich zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Am runden Tisch der Sozialpartner zu Art. 43 ArGV 2 vom 4. Dezember 2020, an dem auch Art. 27 ArGV 1 besprochen wurde, hat das SECO indes noch unmissverständlich erklärt, dass es «*nie die Idee [war], den Anwendungsbereich des Art. 27 ArGV 1 auszudehnen*». Wir stehen nach wie vor ebenso hinter dieser Auffassung, weshalb der Beibehalt der bestehenden Regelung und die Streichung des «*öffentlichen Interesses*» gefordert wird. Daneben fordern wir auch die Streichung des Begriffs «Gesundheit», da Nachtarbeit unbestrittenermassen gesundheitsschädlich ist.

Entsprechend ist der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 auf «*aus Gründen der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder der öffentlichen Sicherheit [...]»* zu ändern.

Art. 27 Abs. 2: Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt ein Paradigmawechsel: Bislang bewirkte die Art der Veranstaltung (kulturell, gesellschaftlich oder sportlich) in Zusammenhang mit dem lokalen Bezug das dringende Bedürfnis. Neu träfe dies auf jede Veranstaltung zu, sofern sie in irgendeiner Art und Weise auf die lokalen Besonderheit zugeschnitten ist. Mit der neuen Formulierung bestünde die Gefahr, dass auch jede Art von rein kommerzieller Veranstaltung bewilligt werden könnte. Zudem ist die Beschränkung auf «*lokale Besonderheiten*» deutlich weniger restriktiv als die bisherige Beschränkung auf «*örtliche Verhältnisse und Gebräuchen*».

Wir lehnen daher diese Ausweitung des Geltungsbereiches ab und fordern den Beibehalt der Einschränkung auf *«Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen»*.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Formulierung *«im Rahmen von besonderen Firmenanlässen»*. Dies bewirkt ist aus unserer Sicht eine unnötige Erweiterung der bestehenden Regelung und eine deutliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Damit würden unter Umständen auch rein kommerzielle Anlässe, die ohne Not an Sonntagen stattfinden, bewilligt werden. Auch wurde dieser Punkt gemäss unseren Informationen am runden Tisch der Sozialpartner zu Art. 43 ArGV 2 so nicht besprochen. Wir beantragen, die entsprechende Formulierung zu streichen.

Art. 28 Abs. 2 lit. b: Dass die besonderen Konsumbedürfnisse nur noch für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten und nicht mehr *«für einen Grossteil der Bevölkerung»* aus betrachtet wird, bringt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Kombiniert mit dem Wegfall der Voraussetzung *«täglich notwendig»* sowie dem Umstand, dass die Unentbehrlichkeit nur noch bei den betroffenen Konsumenten vorhanden sein muss, wird im Gegensatz zur aktuellen Regelung der Anwendungsbereich massiv ausgeweitet. Im erläuternden Bericht wird hingegen darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, den Konsumenten *«täglich notwendige und unentbehrliche Waren und Dienstleistungen» anbieten zu können*. Wir verstehen nicht, warum der Terminus *«täglich notwendig»* sodann nicht ausdrücklich im Verordnungstext verbleiben soll. In der vorliegenden Form muss die Änderung indes abgelehnt werden.

Art. 28 Abs. 3 lit. c: Der neu eingeführte Begriff der *«Gefährdung»* der Lieferkette ist zu unbestimmt. Gemäss Verordnungsentwurf ist daneben keinerlei weitere Voraussetzung notwendig, um die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit zu begründen. Der erläuternde Bericht zählt exemplarisch *«langfristig haltbare Lebensmittel»* und *«Baumaterialien für Baustellen»* auf und untermauert damit die Befürchtung, dass fast jede Logistikkette unter den Entwurf subsumiert werden könnte. Das ist klar abzulehnen.

Weiters wird durch den Bericht, dass die technische Unentbehrlichkeit bei Lieferketten für frische Produkte zur Anwendung kommt, womit wir unter Umständen einverstanden wären. Der Verordnungsentwurf lautet aber auf *«Güter des täglichen Bedarfs»*. Diese Ausdehnung geht uns zu weit. Hier fordern wir eine klarere Formulierung und eine Begrenzung auf frische, unentbehrliche Produkte des täglichen Bedarfs, die aufgrund der kurzen Haltbarkeit verderben würden.

Art. 40: Diese vorgeschlagene Anpassung bringt eine massive Ausdehnung der bewilligungsfreien Nacht- und vor allem der Sonntagsarbeit. Die aktuelle Regelung sieht Nachtarbeit nur für 3 Monate für sporadische oder periodisch wiederkehrende Einsätze oder 6 Monate bei zeitlich befristeten Einsätzen vor. Neu darf direkt und ohne Beantragung einer Verlängerung Nacht- und Sonntagsarbeit für bis 12 Monate durch die Kantone bewilligt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bewilligungspraxis der Kantone ist eine Ausdehnung der Bewilligungen wie wohl auch eine gewisse Ungleichbehandlung der Betriebe in den verschiedenen Kantonen zu erwarten.

Ebenso fällt die gesellschaftlich eminent wichtige Beschränkung der Sonntagsarbeit auf 6 Sonntage pro Jahr bei sporadisch vorkommenden Einsätzen sowie maximal 3 Monaten bei befristeten Einsätzen weg. Das ist eine unnötige Liberalisierung der Sonntagsarbeit durch die Hintertüre, was undemokratisch ist. Deswegen sowie aufgrund der negativen Auswirkungen der Nacht- und Sonntagsarbeit auf Gesundheit und das Sozialleben der Arbeitnehmenden, lehnen wir die Revision von Art. 40 entschieden ab.

Anhang zur Verordnung 1: Wir beantragen unter Ziff. 4 die Streichung von «*Produktion*» bei der «*Produktion und Lieferung von Fleisch- und Fischwaren*». Nicht jede Art der Produktion der diversen Fleisch- und Fischarten bewirkt ein dringendes Bedürfnis nach Nacht- und Sonntagsarbeit. Bereits kommen viele grössere Betriebe ohne Sonntagsarbeit aus. Zudem wird mit der von den Sozialpartnern ausgearbeiteten und mitgetragenen Revision von Art. 27a ArGV2 für fleischverarbeitende Betriebe weitgehende Lockerungen dazukommen, weshalb die vorliegende Änderung nicht notwendig ist.

Es muss unter Ziff. 11 des Anhangs sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich zeitkritische Herstellung von Baumaterial für dringliche Baustellen auf Strassen und Schiene als unentbehrlich gelten. Das trifft dann zu, wenn das hergestellte Material deswegen in der Nacht- oder am Sonntag hergestellt werden muss, weil auf den zu beliefernden Baustellen ebenfalls ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten in der Nacht oder am Sonntag gearbeitet wird. Daher wird folgende Ergänzung beantragt: « - die Herstellung von Baustoffen für Bauprojekte auf Strassen und Schienen (z.B. Asphalt, Beton, Kies, Zement), soweit sie für Baustellen erfolgt, bei denen Art. 48 ArGV2 zur Anwendung gelangt».

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2)

Art. 43 Abs. 1: Der zweite Satz dehnt den Anwendungsbereich von bisher Konferenz-, Kongress- und Messebetrieben in unbeschränkter Weise auf jede Art anderer Betriebe aus, die im Rahmen von Veranstaltungen beschäftigt sind. Diese Ausdehnung ist problematisch. Sie schafft die Voraussetzung, dass auch Arbeitnehmende plötzlich mit Nacht- und Sonntagsarbeit konfrontiert werden, die das bei Beschäftigungsantritt aufgrund der Ausrichtung und der Haupttätigkeit ihres Betriebes nicht antizipieren konnten und mussten. Planungssicherheit ist ein wichtiges Gut für die Arbeitnehmenden. Die hier vorgeschlagene Änderung schafft viel Unsicherheit für die Arbeitnehmenden, da sie infolge des Wechsels der Betrachtungsweise weg vom Betrieb hin zur Tätigkeit den Kreis der möglicherweise von der bewilligungsfreien Nacht- und Sonntagsarbeit Betroffenen massiv ausdehnt. Aus diesen Gründen beantragen die Streichung dieses zweiten Satzes.

Art 51a lit. a: Diese Formulierung bei Buchstabe a ist viel zu generell. Es braucht eine Anpassung, dass klarer eingegrenzt werden, für welche Betriebe dieser Artikel zur Anwendung kommt. Eine abschliessende Aufzählung, wie sie im erläuternden Bericht vorkommt ist auch in die Verordnung zu integrieren. Ebenso ist im Sinne einer klaren Abgrenzung und Einschränkung die Klarstellung des erläuternden Berichtes, wonach die Tätigkeiten der Einsatzbetriebe im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, in die Verordnung aufzunehmen. Demzufolge beantragen wir die Formulierung «[...] sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, die in der Nacht und am Sonntag

erforderlich sind für Betriebe, deren Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, und [...].

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Syna – die Gewerkschaft



Arno Kerst
Präsident



Mathias Regotz
Leiter Interessens- und Vertragspolitik

syndicom · Postfach · CH-3001 Bern

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBV
Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Arbeitnehmerschutz
Effingerstrasse 31-35
3003 Bern
abas@seco.admin.ch

Bern, 8. Juli 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2021/56: Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

syndicom dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz äussern zu können. Einleitend möchten wir Sie bitten, syndicom künftig ebenfalls auf die Adressatenliste unter den weiteren interessierten Kreisen für Vernehmlassungen aufzunehmen. syndicom vertritt Arbeitnehmende u.a. in den Branchen Logistik, Telekommunikation, Informatik, Event-Infrastruktur, Netzinfrastruktur, Flugsicherung, Grafische Industrie und Medien.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wie im erläuternden Bericht rekapituliert wird, soll die Revision durch eine Vereinfachung der Rechtsanwendung auch den Schutz der Arbeitnehmenden besser gewährleisten können sowie weitere Klärung und Vereinfachung für die betroffenen Arbeitnehmenden bringen.

Für syndicom ist nicht ersichtlich, wie im Ergebnis dieser Änderung der Schutz der Arbeitnehmenden tatsächlich besser gewährleistet sein würde. Fraglich ist zudem, inwiefern die Klärung und Vereinfachung zu Gunsten der betroffenen Arbeitnehmenden erfolgt.

Demgegenüber steht eine Liberalisierung der Schutzbestimmungen und erweiterte Flexibilisierung auf mehreren Ebenen und in verschiedenen Bereichen zu Ungunsten einer grösseren Anzahl

betroffener Arbeitnehmenden: Neu wird in der Verordnung 1 der gesamte Warenfluss zwischen Unternehmen erfasst (business-to-business), hauptsächlich nur noch auf die weit gefassten besonderen Konsumbedürfnisse abgestellt, die Vermutung für untrennbar verbundene Verfahren eingeführt, die direkte Kompensation des Zeitzuschlags verboten und faktisch ein grosser Teil der Bewilligungsverfahren als vorübergehend vom Bund zu den Kantonen verlagert.

In der Verordnung 2 wird die Belastung für die Arbeitnehmenden erhöht. Der Artikel zu den Veranstaltungen öffnet potenziell die Ausnahmebestimmung für bisher nicht erfasste Betriebe. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht gilt neu für alle Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, wodurch gerade Arbeitnehmende der Netzinfrastruktur-Branche stark betroffen sind. Schliesslich wird die Befreiung von der Bewilligungspflicht auf eine diffuse Gruppe, nämlich die mit der Instandhaltung beschäftigten Betriebe ausgedehnt.

Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.

Art. 27 Abs. 1 ArGV 1:

Ein Betrieb muss bei der Ausnahme vom Nacht- und Sonntagsverbot einzig noch eine Unentbehrlichkeit oder ein dringendes Bedürfnis nachweisen, wobei das dringende Bedürfnis aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Anwendung kommen kann. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist zu wenig klar umschrieben und könnte dadurch mehr Arbeitnehmende betreffen als heute.

Antrag: Der Begriff und Geltungsbereich des öffentlichen Interesses hinsichtlich eines dringenden Bedürfnisses sind klar zu umschreiben und einzugrenzen.

Art. 28 Abs. 2 ArGV 1:

Auch in diesem Artikel wird der Begriff des öffentlichen Interesses verwendet, hier in Bezug auf die besonderen Konsumbedürfnisse, wobei der Umfang der Anwendung ebenfalls unklar scheint.

Antrag: Der Begriff und Geltungsbereich des öffentlichen Interesses hinsichtlich besonderer Konsumbedürfnisse sind klar zu umschreiben und einzugrenzen.

Art. 28 Abs. 3 lit. c ArGV 1:

Die Bestimmung bezieht sich neu auf die ganze Lieferkette oder den Warenfluss zwischen (business-to-business) oder innerhalb von Unternehmen, wodurch zahlreiche zusätzliche Arbeitnehmende besonders der Logistik erfasst werden könnten, wobei dort kein Handlungsbedarf bestand.

Antrag: Auf diese Änderung ist zu verzichten.

Art. 31 Abs. 4 ArGV 1:

Der Bezug des Zeitzuschlags im direkten Zusammenhang zum Ereignis vor oder nach dem Einsatz

könnte die schädlichen Auswirkungen der Nachtarbeit ohne Aufschub mildern, weshalb diese Möglichkeit weiterhin erlaubt sein sollte.

Antrag: Auf diesen neuen Absatz ist zu verzichten.

Art. 40 ArGV 1:

Die neue Definition vorübergehender Nacht- oder Sonntagsarbeit entspricht nicht mehr dem eigentlichen Charakter vorübergehender Ereignisse, wenn die Arbeitnehmenden bis zu einem Jahr davon betroffen sein können.

Antrag: Auf diese Änderung ist zu verzichten.

Art. 43 ArGV 2:

Mit der Zusammenfassung und Neuformulierung in diesem Artikel erfolgt gleichzeitig eine Ausweitung der Ausnahmestimmungen auf Betriebe, die ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes im Rahmen von Veranstaltungen mit der Betreuung und Bedienung der Besucher und Besucherinnen beschäftigt sind. Damit werden in grossem Umfang zusätzliche Betriebe und Bereiche erfasst, bei welchen die Arbeitnehmenden von den weitgehenden Ausnahmen betroffen sein sollen. Zum Schutz der Arbeitnehmenden ist der Kreis der Betroffenen möglichst klein zu halten.

Antrag: Streichung von «Die gleichen Bedingungen gelten für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anderer Betriebe, die ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes im Rahmen von Veranstaltungen mit der Betreuung und Bedienung der Besucher und Besucherinnen beschäftigt sind.»

Art. 48 ArGV 2:

Die Ausweitung der Befreiung von der Bewilligungspflicht von Nacht- und Sonntagsarbeit auf Bau- und Unterhaltsbetriebe des ganzen öffentlichen Verkehrs betrifft besonders auch Betriebe der Netzinfrastruktur-Branche, die bisher keinen Handlungsbedarf geäussert hatte. Der Fokus ist zudem auf die begleitenden Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu legen, womit sich eine Ergänzung des Artikels mit Elementen aus dem erläuternden Bericht aufdrängt.

Antrag: Ergänzung von «Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe, die im Auftrag eines Betriebs, das der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs untersteht, an oder in der unmittelbaren Nähe von Gleisen, an Energieversorgungsanlagen sowie an Anlagen der Steuerung und Sicherung des Verkehrs tätig sind, und auf die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1 anwendbar, soweit dies für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist. Die Tätigkeiten müssen bei teilweiser oder vollständiger Sperrung des Streckenschnitts ausgeführt werden und in direktem Zusammenhang mit der Transportanlage stehen. Der Auftraggeber muss den Bau- und Unterhaltsbetrieben eine schriftliche und dokumentierte

Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Diese Begründung muss jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgewiesen werden können.»

Art. 51a ArGV 2:

Der neue Artikel zu mit der Instandhaltung beschäftigter Betriebe und der betroffenen Arbeitnehmenden ist sehr allgemein gehalten, weshalb eine Präzisierung angezeigt ist.

Antrag: Ergänzung von «Auf Betriebe, die Instandhaltungsarbeiten ausführen, und auf die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar, sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, in der Nacht und am Sonntag erforderlich sind für die Aufrechterhaltung von Betrieben:

a. die dieser Verordnung unterstellt sind; oder

b. deren Dienstleistung aufgrund des öffentlichen Interesses während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche gewährleistet sein muss.

Die Arbeiten sind zulässig, sofern sie am Tag oder abends während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können. Die Arbeiten müssen die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines spezifischen Zustandes von Anlagen sowie die Verhinderung von technischen Störungen und Brandschutz zum Ziel haben. Der Auftraggeber muss dem Betrieb, der die Instandhaltungsarbeiten durchführt, eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Diese Begründung muss jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgewiesen werden können.»

Wir gehen schliesslich davon aus, dass diese Revision keine Auswirkung hat auf die Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, die in Art. 11a Lernenden in der beruflichen Grundbildung Netzelektrikerin EFZ/Netzelektriker EFZ Nachtarbeit im Rahmen der Bestimmungen ermöglicht.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Giorgio Pardini
Geschäftsleitungsmitglied
Leiter Sektor ICT



Daniel Hügli
Zentralsekretär Sektor ICT
Stv. Sektorleiter

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an: abas@seco.admin.ch

Bern, 1. Juli 2021

Vernehmlassung Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit einer Teilnahme an genannter Vernehmlassung.

Das Arbeitsgesetz und die dazugehörenden Verordnungen sind für den Schutz der Arbeitnehmenden und die Qualität der Arbeitsbedingungen von grösster Wichtigkeit. Änderungen sind demzufolge immer mit grosser Sensibilität vorzunehmen. Gerade Nacht- und Sonntagsarbeit stellen für die Arbeitnehmenden eine grosse Belastung dar, sowohl für die physische und psychische Gesundheit wie auch für das Sozialleben. Das grundsätzliche Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit gehört daher zu den wichtigsten Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmenden – entsprechend restriktiv sind Ausnahmen davon zu handhaben.

Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung sollen die Verordnungsänderungen eine Klärung der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem SECO bewirken. Hauptziel sei aber vor allem «*eine Vereinfachung der Rechtsanwendung, um den Schutz der Arbeitnehmenden besser gewährleisten zu können [...]»*. Jegliche Ausweitung von Nacht- und Sonntagsarbeit dient unbestrittenermassen nicht dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden. Dementsprechend können wir diejenigen Bereiche der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, die im Vergleich zu den heutigen Regelungen zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit und für zusätzliche Gruppen von Arbeitnehmern führen, nicht gutheissen.

werden. Travail.Suisse verweist explizit auf die Vernehmlassungsantwort ihres Mitglieds Syna – die Gewerkschaft. Diese kann als Allbranchengewerkschaft und zweitgrösste Gewerkschaft der Schweiz die möglichen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz bestens beurteilen und hat ausserdem an diversen vorbereitenden runden Tischen dieser Vernehmlassung teilgenommen.

Weiter begrüsst Travail.Suisse ausdrücklich den Prozess der geplanten Verordnungsänderungen mit einer Präsentation in der EAK und anschliessenden runden Tischen zu etlichen der von den geplanten Änderungen betroffenen Artikeln. An diesen runden Tischen konnten bereits Klärungen und Anpassungen vorgenommen werden, dennoch verbleiben offene Punkte, die im Folgenden erläutert werden.

Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1)

Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziffer 1: Aktuell verlangt Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 für das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses, dass Arbeiten «*zusätzlich*» und «*kurzfristig*» anfallen müssen. Neu reicht es aus, dass Arbeiten «*zeitlich nicht aufschiebbar sind*». Gemäss Wegleitung kann dies bereits dann der Fall sein, wenn Konventionalstrafen drohen oder der Verlust von Aufträgen droht, wenn die Lieferfrist nicht eingehalten wird. Bei diesen Beispielen handelt es sich gerade nicht um kurzfristig anfallende Arbeiten, sondern lediglich um solche, die eine Verzögerung erfahren. Kalkuliert also ein Produzent in zeitlicher Hinsicht zu optimistisch, könnte er darauf vertrauen, den Rückstand mittels Nacht- und Sonntagsarbeit wettzumachen. Selbstverschuldete Umstände dürfen sicher nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit führen.

Art. 27 Absatz 1, lit. b, Ziffer 2: Das «öffentliche Interesse» ist aus unserer Sicht zu wenig eingrenzend und dürfte willkürlich interpretiert werden. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs lehnen wir ab und fordern einen Beibehalt der bestehenden Regelungen.

Art. 27 Absatz 2: Ein dringendes Bedürfnis «im Rahmen von besonderen Firmenanlässen» ist aus unserer Sicht nicht ausreichend und gegenüber der bestehenden Regelung eine deutliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Auch wurde dieser Punkt gemäss unseren Informationen an den runden Tischen so nicht besprochen, entsprechend fordern wir die Streichung dieser Passage. Die Beschränkung auf «lokale Besonderheiten» ist deutlich weniger restriktiv als die bisherige Beschränkung auf «örtliche Verhältnisse und Gebräuchen». Die daraus entstehende Ausdehnung des Anwendungsbereichs lehnen wir ab und fordern bei der bisherigen Bestimmung zu verbleiben.

Art. 28 Absatz 2, lit. a: Das «öffentliche Interesse» ist aus unserer Sicht zu wenig eingrenzend und dürfte willkürlich interpretiert werden. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs lehnen wir ab und fordern einen Beibehalt der bestehenden Regelungen.

Art. 28 Absatz 2, lit. b: Dass die besonderen Konsumbedürfnisse nur noch für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten und nicht mehr «für einen Grossteil der Bevölkerung» aus betrachtet wird, bringt eine massive Ausdehnung des Anwendungsbereichs, die in dieser Form abgelehnt wird.

Art. 28 Absatz 3, lit. c: Im erläuternden Bericht wird suggeriert, dass die technische Unentbehrlichkeit bei Lieferketten für frische Produkte zur Anwendung kommt, womit wir unter Umständen Einverstanden wären. Der Verordnungsentwurf lautet aber auf «Güter des täglichen Bedarfs». Diese Ausdehnung geht deutlich zu weit. Hier fordern wir eine klarere Formulierung und eine Begrenzung auf frische Produkte.

Art. 40: Diese vorgeschlagene Anpassung bringt eine massive Ausdehnung der bewilligungsfreien Nacht- und Sonntagsarbeit. Aufgrund der negativen Auswirkungen der Nacht- und Sonntagsarbeit auf Gesundheit und Sozialleben der Arbeitnehmenden, lehnen wir eine solche Ausdehnung entschieden ab.

Anhang zur Verordnung 1: Wir beantragen unter Ziff. 4 die Streichung von «*Produktion*» bei der «*Produktion und Lieferung von Fleisch- und Fischwaren*». Nicht jede Art der Produktion der diversen Fleisch- und Fischarten bewirkt ein dringendes Bedürfnis nach Nacht- und Sonntagsarbeit. Bereits

kommen viele grössere Betriebe ohne Sonntagsarbeit aus. Zudem wird mit der von den Sozialpartnern ausgearbeiteten und mitgetragenen Revision von Art. 27a ArGV2 für fleischverarbeitende Betriebe weitgehende Lockerungen dazukommen, weshalb die vorliegende Änderung nicht notwendig ist.

Es muss unter Ziff. 11 des Anhangs sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich zeitkritische Herstellung von Baumaterial für dringliche Baustellen auf Strassen und Schiene als unentbehrlich gelten. Das trifft dann zu, wenn das hergestellte Material deswegen in der Nacht- oder am Sonntag hergestellt werden muss, weil auf den zu beliefernden Baustellen ebenfalls ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten in der Nacht oder am Sonntag gearbeitet wird. Daher wird folgende Ergänzung beantragt: « - die Herstellung von Baustoffen für Bauprojekte auf Strassen und Schienen (z.B. Asphalt, Beton, Kies, Zement), soweit sie für Baustellen erfolgt, bei denen Art. 48 ArGV2 zur Anwendung gelangt».

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2)

Art. 43, Absatz 1: Der zweite Satz dieses Artikels dehnt den Anwendungsbereich von Konferenz-, Kongress- und Messebetrieben auf andere Betriebe, die im Rahmen von Veranstaltungen beschäftigt sind, aus. Diese Ausdehnung ist problematisch, schafft sie doch die Voraussetzung, dass Arbeitnehmende plötzlich mit Nacht- und Sonntagsarbeit konfrontiert werden, ohne dass dies bei Beschäftigungsantritt antizipierbar gewesen wäre. Planungssicherheit ist ein wichtiges Gut für die Arbeitnehmenden, am stärksten für jene mit Familienpflichten. Die hier vorgeschlagene Änderung schafft viel Unsicherheit für die Arbeitnehmenden, weshalb wir sie ablehnen. Wir fordern die Streichung dieses zweiten Satzes.

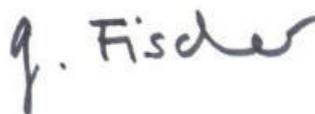
Art 51a, lit. a: Diese Formulierung bei Buchstabe a ist viel zu generell. Es braucht eine Anpassung, die klarer eingegrenzt, für welche Betriebe dieser Artikel zur Anwendung kommt. Eine abschliessende Aufzählung, wie sie im erläuternden Bericht vorkommt ist auch in die Verordnung zu integrieren. Ebenso ist im Sinne einer klaren Abgrenzung und Einschränkung die Klarstellung des erläuternden Berichtes, wonach die Tätigkeiten der Einsatzbetriebe im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, in die Verordnung aufzunehmen. Demzufolge beantragen wir die Formulierung «[...] sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, die in der Nacht und am Sonntag erforderlich sind für Betriebe, deren Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, und [...]».

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich
Präsident

Gabriel Fischer
Leiter Wirtschaftspolitik



**Unia Zentralsekretariat
Abteilung Politik**

Weltpoststrasse 20
CH-3000 Bern 15
T +41 31 350 21 11
F +41 31 350 22 11
<http://www.unia.ch>



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Post CH AG

P.P. CH-3000 Bern 15

Unia Zentralsekretariat Abteilung Politik Weltpoststrasse 20 CH-3000 Bern 15

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@seco.admin.ch
abas@seco.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV1 und ArGV2)

13. Juli 2021

Christine Michel
Mitglied EAK

christine.michel@unia.ch
T + 41 31 350 24 09

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Die Gewerkschaft Unia nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Allgemeines

Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung sollen die vorliegenden, zahlreichen und u.E. überkomplexen Verordnungsänderungen lediglich eine Klärung der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem SECO bewirken. Hauptziel sei vor allem eine Vereinfachung der Rechtsanwendung, um den Schutz der Arbeitnehmenden besser gewährleisten zu können [...]».

Offensichtlich schießt aber diese Vorlage, die ursprünglich rein technischer Natur sein sollte (Kompetenzverschiebung Kantone/SECO) über das erklärte Ziel weit hinaus und bringt inakzeptable materielle Verschlechterungen in sensibelsten Bereichen des ArG.

Die erwähnten Vernehmlassungen betreffen u.a. die Nacht- und Sonntagsarbeit. Gerade Nacht- und Sonntagsarbeit stellt für die Arbeitnehmenden eine grosse Belastung dar, sowohl für die physische und psychische Gesundheit wie auch für das Sozialleben. Das grundsätzliche Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit gehört daher zu den wichtigsten

Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmenden – entsprechend restriktiv sind Ausnahmen davon zu handhaben.

Dementsprechend können wir diejenigen zahlreiche Bereiche der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, die im Vergleich zu den heutigen Regelungen zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit und für zusätzliche Gruppen von Arbeitnehmern führen, nicht gutheissen.

Wir haben bereits im Rahmen der Arbeitsgruppen kritisch auf diesen Punkt hingewiesen. Hier schiesst die Vorlage über die ursprünglich gemachte Absicht und in der Eidg. Arbeitskommission gemachte Präsentation u.E. weit hinaus.

Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1)

Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1

Aktuell verlangt Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 für das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses, dass Arbeiten «zusätzlich» und «kurzfristig» anfallen müssen. Neu reicht es aus, dass Arbeiten «zeitlich nicht aufschiebbar sind». Gemäss Wegleitung kann dies bereits dann der Fall sein, wenn Konventionalstrafen oder der Verlust von Aufträgen drohen, wenn die Lieferfrist nicht eingehalten wird. Bei diesen Beispielen handelt es sich gerade nicht um kurzfristig anfallende Arbeiten, sondern lediglich um solche, die eine Verzögerung erfahren. Kalkuliert also ein Produzent in zeitlicher Hinsicht (bewusst...) zu optimistisch, könnte er darauf vertrauen, den Rückstand mittels (rechtsmissbräuchlicher...) Nacht- und Sonntagsarbeit wettzumachen. Selbstverschuldete Umstände dürfen sicher nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit führen.

Es wird aus diesen Gründen beantragt, dass Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 auf «zusätzliche dringende Arbeiten, die kurzfristig und unvorhergesehen anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind» geändert wird und weiter in der Wegleitung eindeutig dargelegt, dass nur bei unverschuldet eingetretenen Produktionsverzögerungen wie bei Pannen an den Anlagen oder bei Ausfällen von Lieferanten, Rohstoffen oder Energieausfällen ein solches dringendes Bedürfnis vorliegt.

Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 2

Das «öffentliche Interesse» ist aus unserer Sicht äusserst problematisch, untauglich und zu wenig eingrenzend und dürfte willkürlich interpretiert werden.

Aktuell besteht u.E. zu Recht eine Einschränkung auf die «öffentliche Sicherheit». Die neue Formulierung führt so unweigerlich zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs («öffentliches Interesse»). Am runden Tisch der Sozialpartner zu Art. 43 ArGV 2 vom 4. Dezember 2020, an dem auch Art. 27 ArGV 1 besprochen wurde, hat das SECO indes noch unmissverständlich erklärt, dass es «nie die Idee [war], den Anwendungsbereich des Art. 27 ArGV 1 auszudehnen». Wir stehen nach wie vor ebenso hinter dieser Auffassung, weshalb die Beibehaltung der bestehenden Regelung und die Streichung des «öffentlichen Interesses» gefordert werden. Per Definition geht u.E. «öffentliches Interesse» materiell viel weiter als «öffentliche Sicherheit». Dies ist nicht akzeptabel.

Daneben fordern wir auch dringendst die Streichung des Begriffs «Gesundheit» (sic!), da Nachtarbeit unbestrittenermassen grundsätzlich gesundheitsschädlich ist.

Entsprechend ist der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 auf «aus Gründen der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder der öffentlichen Sicherheit [...]» zu ändern.

Art. 27 Abs. 2

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt ein Paradigmawechsel: Bislang bewirkte die Art der Veranstaltung (kulturell, gesellschaftlich oder sportlich) in Zusammenhang mit dem lokalen Bezug das dringende Bedürfnis. Neu träfe dies auf jede Veranstaltung zu, sofern sie in irgendeiner Art und Weise auf die lokalen Besonderheiten zugeschnitten ist. Mit der neuen Formulierung bestünde die Gefahr, dass auch jede Art von rein kommerzieller Veranstaltung bewilligt werden könnte. Zudem ist die Beschränkung auf «lokale Besonderheiten» deutlich weniger restriktiv als die bisherige Beschränkung auf «örtliche Verhältnisse und Gebräuche». Wir lehnen daher diese Ausweitung des Geltungsbereiches ab und fordern die Beibehaltung der Einschränkung auf «Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen».

Dasselbe gilt in Bezug auf die u. E. sehr gefährliche, unbestimmte Formulierung «im Rahmen von besonderen Firmenanlässen». Dies bewirkt aus unserer Sicht eine unnötige und nur äusserst schwer abzuschätzende Erweiterung der bestehenden Regelung und eine deutliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Damit würden unter Umständen auch rein kommerzielle Anlässe, die ohne Not an Sonntagen stattfinden, bewilligt werden. Auch wurde dieser Punkt gemäss unseren Informationen am runden Tisch der Sozialpartner zu Art. 43 ArGV 2 so nicht besprochen bzw. blieb höchst kontrovers. Wir beantragen, die entsprechende Formulierung ersatzlos zu streichen.

Art. 28 Abs. 2 lit. b

Dass die besonderen Konsumbedürfnisse nur noch für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten und nicht mehr «für einen Grossteil der Bevölkerung» aus betrachtet werden, bringt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Kombiniert mit dem Wegfall der Voraussetzung «täglich notwendig» sowie dem Umstand, dass die Unentbehrlichkeit nur noch bei den betroffenen Konsumenten vorhanden sein muss, wird im Gegensatz zur aktuellen Regelung der Anwendungsbereich massiv ausgeweitet. Im erläuternden Bericht wird hingegen darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, den Konsumenten «täglich notwendige und unentbehrliche Waren und Dienstleistungen» anbieten zu können. Wir verstehen nicht, warum der Terminus «täglich notwendig» sodann nicht ausdrücklich im Verordnungstext verbleiben soll. In der vorliegenden Form muss die Änderung indes abgelehnt werden.

Art. 28 Abs. 3 lit. c

Der neu eingeführte Begriff der «Gefährdung» der Lieferkette ist zu unbestimmt und öffnet Missbrauch Tür und Tor. Er ist kategorisch abzulehnen.

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz

4/7

Gemäss Verordnungsentwurf ist daneben keinerlei weitere Voraussetzung notwendig, um die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit zu begründen. Der erläuternde Bericht zählt exemplarisch «langfristig haltbare Lebensmittel» und sogar «Baumaterialien für Baustellen» auf und untermauert damit die Befürchtung, dass fast jede Logistikkette unter den Entwurf subsumiert werden könnte. Das ist klar abzulehnen, weil nicht unter Unentbehrlichkeit zu subsumieren.

Weiter wird durch den Bericht erläutert, dass die technische Unentbehrlichkeit bei Lieferketten für frische Produkte in einem engen Sinne zur Anwendung kommt, womit wir unter Umständen einverstanden wären. Der Verordnungsentwurf lautet aber auf «Güter des täglichen Bedarfs». Diese Ausdehnung geht klar zu weit. Hier fordern wir eine klarere strengere Formulierung und eine Begrenzung auf frische, schnell verderbliche, unentbehrliche Produkte des täglichen Bedarfs, die aufgrund der kurzen Haltbarkeit eben verderben würden.

Art. 40

Diese vorgeschlagene Anpassung bringt eine massive Ausdehnung der bewilligungsfreien Nacht- und vor allem der Sonntagsarbeit und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und des Gesundheitsschutzes.

Die aktuelle Regelung sieht Nachtarbeit nur für 3 Monate für sporadische oder periodisch wiederkehrende Einsätze oder 6 Monate bei zeitlich befristeten Einsätzen vor. Neu darf direkt und ohne Beantragung einer Verlängerung Nacht- und Sonntagsarbeit für bis 12 Monate durch die Kantone bewilligt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bewilligungspraxis der Kantone ist eine Ausdehnung der Bewilligungen wie wohl auch eine gewisse Ungleichbehandlung der Betriebe in den verschiedenen Kantonen zu erwarten.

Ebenso fällt die gesellschaftlich eminent wichtige Beschränkung der Sonntagsarbeit auf 6 Sonntage pro Jahr bei sporadisch vorkommenden Einsätzen sowie maximal 3 Monate bei befristeten Einsätzen weg. Das ist eine unnötige Deregulierung der Sonntagsarbeit durch die Hintertüre, was undemokratisch ist.

Deswegen sowie aufgrund der negativen Auswirkungen der Nacht- und Sonntagsarbeit auf die Gesundheit und auf das Sozialleben der Arbeitnehmende lehnen wir die Revision von Art. 40 entschieden ab. Vielmehr ist die heutige Bestimmung beizubehalten.

Art. 41 (Gesuch)

Antrag Abs. 1 Ergänzung: «Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen sind nach erfolgter Konsultation der Sozialpartner einzureichen»:

Antrag: Abs. 2 lit. e Ergänzung: «die Bestätigung, dass das schriftliche Einverständnis der Arbeitnehmenden eingeholt worden ist, ...»

Anhang zur Verordnung 1

Ziff. 4 ist ersatzlos zu streichen, da die Ausnahmebestimmungen für diese Branchen bereits in der ArGV2 geregelt sind. Nicht jede Art der Produktion der diversen Fleisch- und

Fischarten bewirkt ein dringendes Bedürfnis nach Nacht- und Sonntagsarbeit. Heute kommen viele grössere Betriebe ohne Sonntagsarbeit aus. Zudem werden mit der von den Sozialpartnern ausgearbeiteten und mitgetragenen Revision von Art. 27a ArGV2 für fleischverarbeitende Betriebe weitergehende Lockerungen dazukommen, weshalb die vorliegende Änderung nicht notwendig ist. Dasselbe gilt für die «Lieferung» von Fleisch und Bäckereiwaren. Wie sich auch an den runden Tischen gezeigt hat, ist die Lieferung ab 5 Uhr morgens völlig ausreichend.

Es muss unter Ziff. 11 des Anhangs sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich zeitkritische Herstellung von Baumaterial für dringliche Baustellen auf Strassen und Schienen als unentbehrlich gelten. Das trifft dann zu, wenn das hergestellte Material deswegen in der Nacht oder am Sonntag hergestellt werden muss, weil auf den zu beliefernden Baustellen ebenfalls ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten in der Nacht oder am Sonntag gearbeitet wird. Daher wird folgende Ergänzung beantragt: « - die Herstellung von Baustoffen für Bauprojekte auf Strassen und Schienen (z.B. Asphalt, Beton, Kies, Zement), soweit sie für Baustellen erfolgt, bei denen Art. 48 ArGV2 zur Anwendung gelangt». Wir können nicht akzeptieren, dass die Unentbehrlichkeit für die Herstellung von Baustoffen grundsätzlich gegeben ist.

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2)

Hier äussern wir uns nur, insoweit wir andere Bemerkungen haben als die an den runden Tischen bereits gemachten, bzw. die Vorlagen ablehnen.

Art. 12 Abs. 2 und 2bis

Hier ist u.E. die Rechtsystematik unklar. Es ist offen, wie das Verhältnis dieser 2 Artikel zueinander ist (Alternativität?).

Art. 43 Abs. 1 und 2

Wir sind nicht einverstanden mit der Ausdehnung des Personenkreises, auf den die Ausnahmebestimmungen fallen. Es handelt sich bei den Sonderbestimmungen um sehr weitgehende Ausnahmen wie z.B. die Anwendung des Art. 7 Abs. 1 (Beschäftigung an 11 aufeinanderfolgenden Tagen), Art. 10 Abs. 4 (Ausdehnung der Dauer der Nachtarbeit) und Artikel 11 (Verschieben der Lage des Sonntagszeitraums). Deshalb ist es wichtig, dass diese nur für einen eingeschränkten Personenkreis zur Anwendung kommen.

Dies war auch der Sinn des damaligen runden Tisches, der zum heutigen Artikel 43a «Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe» geführt hat. Die betroffenen Veranstaltungsdienstleister und Messebetriebe sind sich dem Anwendungsbereich der Ausnahmegewilligungen sehr bewusst. Bestehen Abgrenzungsprobleme zwischen den Bewilligungserteilungen gemäss Art. 27 ArGV1 durch die Kantone und dem Geltungsbereich des Art. 43 ArGV2, so sind diese durch Weisungen an die kantonalen Bewilligungs- und Kontrollbehörden zu beheben.

Der zweite Satz von Abs. 1 dehnt den Anwendungsbereich von bisher Konferenz-, Kongress- und Messebetrieben in unbeschränkter Weise auf jede Art von anderen Betrieben aus, die Arbeitnehmende im Rahmen von Veranstaltungen beschäftigen. Diese Ausdehnung ist inakzeptabel. Sie schafft die Voraussetzung, dass auch Arbeitnehmende plötzlich mit Nacht- und Sonntagsarbeit konfrontiert werden, die das bei Beschäftigungsantritt aufgrund der Ausrichtung und der Haupttätigkeit ihres Betriebes nicht antizipieren konnten und mussten. Planungssicherheit ist ein wichtiges Gut für die Arbeitnehmenden. Die hier vorgeschlagene Änderung schafft Unsicherheit für die Arbeitnehmenden, da sie infolge des Wechsels der Betrachtungsweise weg vom Betrieb hin zur Tätigkeit den Kreis der möglicherweise von der bewilligungsfreien Nacht- und Sonntagsarbeit Betroffenen massiv ausdehnt. Aus diesen Gründen beantragen wir die Streichung dieses zweiten Satzes (zu streichen: «Die gleichen Bedingungen gelten für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anderer Betriebe, die ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes im Rahmen von Veranstaltungen mit der Betreuung und Bedienung der Besucher und Besucherinnen beschäftigt sind.»).

Wir beantragen, dass der betroffene Personenkreis ebenfalls im Abs. 2 auf «Angestellte von Veranstaltungsbetrieben» eingeschränkt wird und nicht auf «alle an Veranstaltungen beschäftigten Arbeitnehmenden» ausgedehnt wird. Dazu ist ein Einschub nötig: «Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von *Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben, deren Haupttätigkeit die Erbringung von Leistungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist und die für den Auf- und Abbau der Stände. (...) beschäftigt sind (...).*»

Art. 48, Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs

Wir beantragen folgende Präzisierung bezüglich der Arbeit in der Nähe von Geleisen: Arbeiten «an oder in unmittelbarer Nähe von Gleisen...».

Zudem beantragen wir, dass die Erläuterungen des Berichts in die Verordnungsbestimmung aufgenommen werden: «Die Tätigkeiten müssen bei teilweiser oder vollständiger Sperrung des Streckenabschnitts ausgeführt werden und in direktem Zusammenhang mit der Transportanlage stehen.» sowie «Der beauftragte Betrieb muss über eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Sonntags- und Nachtarbeit seitens des Auftraggebers verfügen.».

Art. 51, Reinigungsbetriebe

Wir beantragen die Ergänzung eines Buchstabens c) (gem. dem Bericht) aufzunehmen:

c) «...und es nicht möglich ist, die Arbeiten mit planerischen oder organisatorischen Massnahmen tagsüber oder an Werktagen durchzuführen.»

Art 51a lit. a

Die Formulierung bei Buchstabe a ist viel zu generell. Es braucht eine Anpassung, damit klarer eingegrenzt wird, für welche Betriebe dieser Artikel zur Anwendung kommt. Eine abschliessende Aufzählung, wie sie im erläuternden Bericht vorkommt, ist auch in die Verordnung zu integrieren. Ebenso ist im Sinne einer klaren Abgrenzung und Einschränkung die Klarstellung des erläuternden Berichtes, wonach die Tätigkeiten der

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz

7/7

Einsatzbetriebe im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, in die Verordnung aufzunehmen. Demzufolge beantragen wir die Formulierung «[...] sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, die in der Nacht und am Sonntag erforderlich sind für Betriebe, deren Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, und [...]».

Wir beantragen auch hier die Ergänzung eines Buchstabens c) (gem. dem Bericht) aufzunehmen:

c) «...und es nicht möglich ist, die Arbeiten mit planerischen oder organisatorischen Massnahmen tagsüber oder an Werktagen durchzuführen.».

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Gewerkschaft Unia



Vania Alleva
Präsidentin



Christine Michel
Fachsekretärin Gesundheitsschutz/Mitglied
Eidg. Arbeitskommission

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz ABAS
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Bern, 29. Juni 2021

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Publikation der Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit vom 29. März 2021. Gerne nimmt der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

Das vorliegende Schreiben bezieht sich insbesondere auf den vorgelegten Entwurf des anzupassenden **Art. 48 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)**. Bisher waren lediglich Ausnahmen für Bau- und Unterhaltsbetriebe für Eisenbahnanlagen vorgesehen, neu soll die Ausnahme alle Bau- und Unterhaltsbetriebe erfassen, welche nicht Teil eines konzessionierten, dem Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG) unterstellten Transportbetriebs sind, jedoch im Auftrag eines solchen Betriebs an oder in der Nähe von Gleisen, an Energieversorgungsanlagen sowie an Anlagen der Steuerung und Sicherung des Verkehrs tätig sind. Die neue Fassung des Art. 48 ArGV 2 sieht somit eine deutliche Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung auf weite Teile des öffentlichen Verkehrsnetzes vor. **Zunächst sei festgehalten, dass der VöV diese Ausweitung des Anwendungsbereichs begrüsst.** Jedoch soll gemäss dem erläuternden Bericht die Ausnahme weiterhin auf «spurgebundene» Arten des öffentlichen Verkehrs beschränkt bleiben, welche sich entlang von Gleisen oder ähnlichen Anlagen bewegen («Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sind autonome, nicht an feste Installationen gebundene Transportmittel des öffentlichen Verkehrs.» Erläuternder Bericht, S. 12/13). Aufgrund von Rückmeldungen von Mitgliedern unseres Verbands regt der VöV an, die Anwendbarkeit des Art. 48 ArGV 2 auch auf **nicht an feste Installationen gebundene Transportmittel** auszuweiten.

Auch bei Bau- und Unterhaltsbetrieben, welche im Auftrag dieser Transportunternehmen tätig werden, besteht ein Bedürfnis nach erweiterten Ausnahmebestimmungen zur Durchführung von

Arbeiten, die eine teilweise oder vollständige Stilllegung des Verkehrs bedingen. So sollen beispielsweise Arbeiten zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, Behindertengleichstellungsgesetz), welche den Transportunternehmen respektive den durch sie beauftragten Bauunternehmen über Jahre hinweg einen grossen Zusatzaufwand verursachen, in der Nacht durchgeführt werden können. Weitere Beispiele sind Belagsarbeiten in stark frequentierten Bereichen (so können z.B. lärmindernde Beläge nicht Streifen für Streifen eingebaut werden, weil ansonsten die Fuge in der Mitte als Lärmquelle verbleiben würde), die Sanierung von Haltestellen/Haltebuchten inkl. Ersatz von Betoneinlagen/-elementen im Haltestellenbereich, Leitungsbauten, welche eine Vollsperrung bedingen sowie die Wartung/der Ersatz von Ladeeinrichtungen auf offener Strecke. Es geht spezifisch um Arbeiten an Verkehrswegen, bei welchen keine über einen längeren Zeitraum anzuwendenden Umleitungskonzepte zur Anwendung kommen. **Kritisch sind insbesondere Arbeiten, die einen vollständigen Unterbruch einer öV-Verbindung bedingen, weil eine Strasse komplett gesperrt werden muss und beispielsweise grossräumige Umleitungen, die für den motorisierten Individualverkehr funktionieren, für den ÖV nicht in Frage kommen** (z.B. wegen zu langer Fahrzeit, Anschlussverlusten oder Umfahrung zu vieler Haltestellen).

Die Einschränkung der Anwendbarkeit der Ausnahme auf an feste Installationen gebundene Transportmittel des öffentlichen Verkehrs ist unseres Erachtens sachlich nicht gerechtfertigt. So bewegen sich insbesondere Transportunternehmen des Ortsverkehrs auf stark genutzten Flächen, daher sollten auch Bauarbeiten an solchen Strukturen aus sicherheitstechnischen Gründen optimalerweise in der Nacht respektive ausserhalb der Betriebszeiten, folglich zu verkehrssarmen Zeiten, durchgeführt werden können. Dies dient insbesondere der Sicherheit der Arbeitnehmenden, welche die Arbeiten durchführen, aber auch den Verkehrsteilnehmenden. Aufgrund der bestehenden Gefährdungen wird denn auch in der Regel eine Bewilligung von der zuständigen Behörde erteilt. Mit der Erweiterung der Ausnahme auf Bau- und Unterhaltsbetriebe, die im Auftrag jeglicher Arten von Transportunternehmen – unabhängig von deren Gebundenheit an feste Installationen oder Tätigkeitssparte – Arbeiten ausführen, soll erreicht werden, dass weniger Einzelbewilligungen in diesem Bereich notwendig werden, die in der Vergangenheit insbesondere für die Bereiche von Leitungs- und Belagsarbeiten eingeholt werden mussten. Dies entlastet nicht nur die Behörden, indem bei ihnen weniger Aufwand zur Prüfung der Einzelfallgesuche anfällt, sondern auch die betroffenen Betriebe, welche weniger Aufwand für detaillierte Bewilligungsanträge für gleich gelagerte Fälle aufwenden müssen.

Der VöV beantragt daher eine Anpassung des Art. 48 ArGV 2 in dem Sinne, dass er auf alle Bauunternehmen, welche im Auftrag eines konzessionierten Transportunternehmens – unabhängig von dessen Gebundenheit an feste Installationen oder Tätigkeitssparte – tätig sind, anwendbar ist. Eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 48 ArGV 2 entspricht einem bedeutenden Bedürfnis der Transportunternehmen.

Vielen Dank für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Bernhard Adamek
Vizedirektor



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
Herr Bundesrat
Guy Parmelin

(per Mail an: abas@seco.admin.ch)

Bern, 12. Juli 2021

**Verzicht Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1;
SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz
und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Der VSAA verzichtet auf eine direkte Stellungnahme. Wir möchten jedoch gerne auf die
Stellungnahme unseres assoziierten Fachverbandes, des interkantonalen Verbandes für
Arbeitnehmerschutz (IVA), hinweisen. Wir unterstützen dessen Stellungnahme.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA

Nicole Hostettler
Präsidentin

Alexander Ammon
Direktor